This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Herrn Professor v Degenkolb
mit freundlichem Gruß
von Vasari.

Z 029

Leipziger
Stadtbibliothek

STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

Bismarck's

Parlamentarische

Kämpfe und Siege.

Von

Friedrich Thudichum,
ordentl. Professor des Staats- und Kirchenrechts an der Universität Tübingen.

Stuttgart.
Verlag von Ferdinand Enke.
1887

Ho
14 7230
X

DD 218.2
T4
v.1

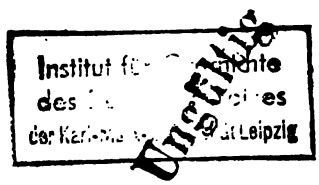

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

Inhalt.

Seite

I. Reorganisation der preußischen Armee durch König Wilhelm I. 1859 bis 6. Dezember 1861 . . . . . 1—10

Politische Lage seit 1850 S. 1—2. Regierungsantritt König Wilhelms I. 7. Oktober 1858 S. 2. Verdrängung Oesterreichs aus Italien S. 3—5. Streben Oesterreichs nach der Hegemonie in Deutschland S. 5. Mängel der preußischen Heeresverfassung S. 5—7. Inhalt der Reorganisation der Armee S. 8. Billigung der Reorganisation durch den Landtag; Bewilligung der Mittel nur im Extraordinarium S. 9—10.

II. Kampf der Fortschrittspartei gegen Armee und Kronrechte. Verfassungskonflikt. 6. Dezember 1861 bis Juni 1866 . . . . 11—29

Sieg der Fortschrittspartei bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus am 6. Dezember 1861. Rücktritt des altliberalen Ministeriums S. 11. Auflösung des Abgeordnetenhauses und Bildung eines streng konservativen Ministeriums S. 12. Verweigerung der Mittel zur Aufrechterhaltung der Reorganisation seitens des Abgeordnetenhauses am 23. September 1862 S. 13. Otto v. Bismarck Ministerpräsident und Minister des Auswärtigen seit dem 24. September und 9. Oktober 1862 S. 13—15. Verwerfung des Etats durch das Herrenhaus S. 15—16. Fortführung des Staatshaushalts ohne Gesetz S. 17. Verfassungsmäßige Stellung des Herrenhauses S. 18. Lasker's Theorien über das Verhältnis von Abgeordnetenhaus, Herrenhaus und Krone S. 19—22. Antrag v. Forckenbeck's auf Gewährung eines Einnahmebewilligungsrechts für das preußische Abgeordnetenhaus S. 22. Streit über die Dienstpflicht der Landwehrmänner S. 22—24. Die politische Bedeutung der Landwehr nach Gneist S. 24—25. Anfechtung wichtigster Armee-Einrichtungen durch das Abgeordnetenhaus und Plan zur Schaffung eines Parlamentsheers S. 26—27. Preußens Vorschlag zur Berufung eines unmittelbar gewählten deutschen Reichstags S. 27. Irreführung der öffentlichen Meinung über preußische Zustände S. 28—29.

Seite

III. **Der Krieg im Juni bis August 1866. Indemnität. Aufrichtung des Norddeutschen Bundes. Bestätigung der Armeeorganisation durch die Bundesverfassung** . . . . . 30—39

Neuwahl zum preußischen Abgeordnetenhaus am 3. Juli 1866; Unterliegen der Fortschrittspartei S. 30—31. Glänzende Siege des preußischen Heeres S. 31. Indemnitätsgesetze vom 20. und 27. September 1866. Bedeutung von Indemnitätsgesetzen S. 31—33. Gründung des Norddeutschen Bundes, Zusammentritt des nach allgemeinem Wahlrecht gewählten norddeutschen Reichstags und Gründe für die Annahme des allgemeinen Wahlrechts S. 33—34. Bestätigung der Armeereorganisation durch die Bundesverfassung S. 35—36. Vorkehrungen gegen die Wiederkehr von Konflikten S. 37. Bestimmungen über die Friedenspräsenzstärke S. 37—39.

IV. **Stellung der süddeutschen Staaten zum Norddeutschen Bund 1866 bis 1870. Militärkonflikte in Bayern und Württemberg. Aufrichtung des deutschen Kaiserreichs** . . . . . 40—55

Kriegsdrohung Frankreichs und Schutz- und Trutzbündnisse der süddeutschen Staaten mit Preußen S. 40—41. Ministerium Hohenlohe; Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in Süddeutschland S. 41—42. Minister v. Varnbüler gegen den Anschluß Württembergs an den Nordbund S. 42. Sieg der Klerikalen, Demokraten und Partikularisten in Bayern und Württemberg bei den ersten Wahlen zum Zollparlament S. 43—44. Einführung des allgemeinen Wahlrechts für die Wahlen der Oberämter und Städte zur württembergischen Abgeordnetenkammer S. 44. Die Ultramontanen in der bayerischen Abgeordnetenkammer; Rücktritt Hohenlohe's S. 44—47. Kampf der bayerischen Ultramontanen gegen die neue Heeresverfassung S. 47. Schwankende Haltung der Nationalliberalen in Baden S. 47—48. Virchow's Abrüstungsantrag und Abrüstungsbeschlüsse der beiden Kammern in Sachsen S. 48—49. Agitation der Demokraten und Klerikalen in Württemberg gegen Heer, Schutz- und Trutzbündnisse und Kronrechte; Entlassung des Ministers Golther S. 49—52. Deutsche Gesinnung des Königs Ludwig II. von Bayern S. 52. Freiherr v. Stauffenberg verlangt mit den Ultramontanen die Verstümmelung der bayerischen Armee S. 52—53. Ausbruch des Kriegs mit Frankreich und Aufrichtung des deutschen Kaiserreichs S. 53—55.

V. **Bildung einer klerikal-welfisch-polnischen Partei im Reichstag. Unterwerfung der deutschen Bischöfe unter die Konstitutionen, betreffend die päpstliche Unfehlbarkeit. Altkatholiken. Preußisches Schulaufsichtsgesetz. Preußische Kreisordnung. 1871, 1872** . . 56—76

Ergebnis der Wahlen zum ersten deutschen Reichstag S. 56. Das vatikanische Konzil und die päpstliche Unfehlbarkeit und Oberherrlichkeit S. 57—59. Gänzlicher Untergang

Seite

des römischen Kirchenstaats S. 59. Die deutschen Klerikalen verlangen Krieg gegen das Königreich Italien S. 59. Anträge der klerikalen Partei im Reichstag auf Beseitigung aller staatlichen Rechte über die katholische Kirche in ganz Deutschland S. 60—62. Unterwerfung der deutschen Bischöfe unter die vatikanischen Konstitutionen und Beginn der Zwangsdurchführung derselben S. 62—63. Staatskatholiken S. 63. Windthorst Führer des Centrums S. 63. Bestrebungen zur Herstellung Polens; der Erzbischof Graf v. Ledochowski Primas von Polen S. 64. Organisation der Centrumspresse S. 65. Beschlüsse des Reichstags gegen die klerikalen Bestrebungen S. 65—66. Ergänzung des Strafgesetzbuchs; Verbot des Jesuitenordens S. 66. Aufhebung der katholischen Abteilung im preußischen Kultusministerium S. 66. Falk preußischer Kultusminister S. 66. Folgen der geistlichen Schulaufsicht in den östlichen Provinzen S. 67—68. Die orthodox-lutherische Partei in der evangelischen Kirche Preußens S. 68. Bündnis derselben und des hochkonservativen Adels mit Windthorst S. 69—70. Annahme des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 S. 70. Reform der inneren Verwaltung in Preußen S. 70—73. Vorlage einer neuen Kreisordnung für die sechs östlichen Provinzen und Annahme derselben im Abgeordnetenhaus; Widerstand des Herrenhauses S. 73—75. Ernennung von fünfundzwanzig neuen Mitgliedern des Herrenhauses; Annahme der Kreisordnung S. 76. Spaltung der konservativen Partei S. 76.

VI. **Maßregeln zum Schutz der Altkatholiken. Preußische Maigesetze und Kampf wider dieselben** . . . . . 77—92

Verhängung der großen Exkommunikation gegen staatliche Religionslehrer. Frage der Zulässigkeit dieser Strafe in Preußen S. 77—78. Schutz eines exkommunizierten Domherrn zu Breslau S. 78. Schutz der Altkatholiken gegen Beschimpfung und gegen Beeinträchtigung ihrer Rechte bei Beerdigungen S. 79—80. Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken in Baden und Preußen S. 81. Uebertragung der Führung der Standesregister an Gemeindebeamte; Einführung der obligatorischen Civilehe; Aufhebung der Ehegerichtsbarkeit der Bischöfe; Aenderung des bayerischen Konkordats S. 81—82. Die preußischen Gesetze vom Mai 1873. Abänderung der §§. 15 und 18 der Verfassungsurkunde S. 82—83. Gesetz über den Mißbrauch der Kirchenzucht S. 83—84. Vorschriften über die Vorbildung der katholischen Kleriker S. 84—86. Staatliche Einspruchsrechte gegen die Anstellung von Geistlichen S. 86. Verpflichtung der Bischöfe zur Anzeige beabsichtigter Anstellungen S. 86. Notwendigkeit dauernder Besetzung der geistlichen Aemter S. 87. Vorschriften gegen den Mißbrauch der geistlichen Strafgewalt S. 87—88. Vollmachten des königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten zur Entfernung von Geistlichen aus dem geistlichen Amt S. 88. Aenderung des staatlich geforderten Bischofseides S. 89. Widerstand der Bischöfe S. 89. Mordversuch Kullmann's

Seite

gegen den Fürsten Bismarck S. 90. Absetzung der meisten preußischen Bischöfe S. 91. Einstellung aller Staatsleistungen an die katholischen Geistlichen; Aufhebung aller Klöster S. 91. Vollständige Aufhebung der §§. 15 und 18 der preußischen Verfassungsurkunde S. 91. Zahl der verwaisten Pfarreien S. 92.

VII. **Blütezeit der nationalliberalen Partei seit Dezember 1873—1877. Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874** . . . . . 93—105

Empfindliche Schwächung der konservativen Parteien und Verstärkung der Nationalliberalen, der Fortschrittler und Klerikalen bei der Wahl zum preußischen Abgeordnetenhaus am 4. Dezember 1873 S. 93. Ebenso bei der Reichstagswahl am 10. Januar 1874 S. 94. Erste Reichstagswahlen in Elsaß-Lothringen S. 94—95. v. Forckenbeck Präsident des Reichstags S. 95. Verhandlungen über das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874. Dauernde Feststellung der Heeresabteilungen und der dazu erforderlichen Offiziers- und Beamtenstellen S. 95—96. Militärische Lage Deutschlands; Steigerung der französischen Heeresmacht S. 96—97. Verlangen zweijähriger Dienstzeit S. 98. Uneinigkeit der Nationalliberalen S. 99. Feststellung der Friedenspräsenzstärke auf sieben Jahre S. 99—101. Zehnjährige Dauer der Heeresstärke in Oesterreich, ewige Dauer derselben in Frankreich S. 101. Lasker und der linke Flügel der nationalliberalen Partei S. 101—103. Bamberger S. 103. Bismarck gegen Beeinträchtigung der militärischen Sonderrechte Bayerns und Sachsens S. 104. Vertrauen der Bundesregierungen zu der Politik des Kaisers und seines Kanzlers S. 105.

VIII. **Neue Reichsfeinde unter den gewerblichen Arbeitern. Sozialistischer Umsturzbund. 1874—1877** . . . . . 106—110

Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter S. 106. Beginn der Strikes S. 107. Umsturzpläne der Sozialisten und Eintritt von Sozialisten in den Reichstag, in die sächsische Abgeordnetenkammer und in Gemeindevertretungen S. 108—109. Die Vorschläge der Bundesregierungen zur Abwehr der sozialistischen Ausschreitungen vom Reichstag abgelehnt S. 110.

IX. **Reichstagswahl vom 10. Januar 1877. Erfolgloser Versuch Bismarck's zur Annäherung der Nationalliberalen an die Konservativen. Mordanschläge auf den Kaiser. Auflösung des Reichstags. Sozialistengesetz** . . . . . 111—118

Gründung der Partei der „Deutschen Konservativen" S. 111. Reichstagswahl am 10. Januar 1877 S. 111. Verhandlungen mit v. Bennigsen wegen Uebernahme eines Ministeriums S. 112. Mordversuch Hödel's am 11. Mai 1878 S. 113. Ablehnung des Sozialistengesetzes S. 113—114. Mordversuch Nobiling's am 2. Juni 1878 S. 114. Neuwahl des Reichstags am 30. Juli; die Nationalliberalen,

Seite

nun um 30 Mitglieder schwächer, helfen das Sozialistengesetz vom 21. Oktober 1878 zu Stande bringen S. 114 bis 115. Gesetzentwurf über die Strafgewalt des Reichstags gegen Mißbräuche der Redefreiheit der Abgeordneten S. 115—118.

X. **Annäherung des Papstes Leo XIII. an Preußen (seit 20. Februar 1878) und erste Schritte zur Beilegung des Kirchenstreits** . . . 118—123

Erwählung Leo's XIII. Schreiben desselben an den deutschen Kaiser S. 119. Antwortschreiben des deutschen Kronprinzen vom 10. Juni 1878 S. 120. Verhandlungen in Kissingen S. 120. Tod des Kardinals Franchi S. 122. Niederlage der Klerikalen in Frankreich seit 14. Oktober 1877 S. 123.

XI. **Rückkehr Bismarck's zum gemäßigten Schutzzollsystem. Vereitelter Versuch der Nationalliberalen zur Erzwingung des Parlamentarismus. Entlassung Falk's. Gänzliche Sprengung der nationalliberalen Partei** . . . . . 124—152

Veränderte Handelspolitik der meisten Großmächte S. 124. Bismarck für indirekte Steuern S. 124. Rücktritt Delbrück's S. 125. Der deutsche Zolltarif vor 1879 S. 125. Schutzlosigkeit der deutschen Land- und Forstwirtschaft S. 126—127. Politische Nachteile des niederen Zolltarifs; Unzweckmäßigkeit der Matrikularbeiträge S. 127—128. Mangelhafte Unterstützung Bismarck's seitens einiger preußischen Minister. Rücktritt Camphausen's und Achenbach's; Hobrecht Finanzminister, Maybach Handelsminister S. 129 bis 130. Steuerprogramm Bismarck's; Tabaksmonopol als Ziel bezeichnet S. 130—131. Ausführliches Programm der künftigen Zollpolitik S. 131. Stellung der Parteien zur Vorlage des Bundesrats S. 132. Mißerfolg des Berliner Städtetags vom 17. Mai 1879. Rücktritt v. Forckenbeck's und v. Stauffenberg's vom Präsidium des Reichstags S. 133. Annahme der Getreidezölle und übrigen landwirtschaftlichen und industriellen Schutzzölle S. 134. Einigung über die Höhe der Finanzzölle S. 134—135. Nachbesteuerung des Tabaks abgelehnt S. 135—136. Verlangen eines Einnahmebewilligungsrechts für das preußische Abgeordnetenhaus S. 136—137. Zusicherung der Regierung vom 14. Februar 1879 S. 137. Preußische Verwendungsgesetze S. 138. Verlangen „konstitutioneller Garantien", d. h. eines Einnahmebewilligungsrechts, für den Reichstag S. 138—139. Vermeintliches Bestehen eines solchen Rechts bei Feststellung der Matrikularbeiträge S. 139 bis 143. Antrag v. Bennigsen's auf bloß einjährige Dauer des Kaffeezolls und der Salzsteuer, und ähnliche Anträge eines der Führer des Centrums S. 143—144. Tragweite und Gefahren beweglicher Zölle und Steuern S. 144—147. Bismarck erachtet den Einfluß des Reichstags genügend gesichert durch das Ausgabenbewilligungsrecht S. 147. Ueberlistung der Nationalliberalen durch das Centrum und Verständigung des letzteren mit den

Seite

Konservativen am 25. Juni 1879. Antrag v. Franckenstein S. 148. Rücktritt der Minister Hobrecht, v Friedenthal und des Kultusministers Falk S. 149. Annahme des Zolltarif- und Tabaksteuergesetzes mit dem Antrage v. Franckenstein am 12. Juli 1879 S. 149—150. Zerfall der nationalliberalen Partei S. 150. Brief des ehemaligen Ministers Falk vom 2. September S. 150. Sieg der Konservativen bei den Wahlen zum preußischen Abgeordnetenhaus am 7. Oktober 1879 S. 151. Gänzlicher Zusammenbruch der nationalliberalen Partei bis zum Heidelberger Programm vom 23. März 1884 S. 152.

I.

Reorganisation der preußischen Armee durch König Wilhelm I. 1859 bis 6. Dezember 1861.

Am 10. Mai 1850 war der Traum von der Einigung Deutschlands unter einer starken Centralgewalt mit einer Vertretung des deutschen Volks in einem Reichstag ausgeträumt; der alte traurige Bundestag lebte in Frankfurt a. M. wieder auf; ein österreichisch-bayerisches Heer rückte in Kurhessen ein und vernichtete die Rechte des kurhessischen Volks, weil dasselbe an den Bestrebungen Preußens für deutsche Einheit festhielt; dann erschienen 20 000 Oesterreicher an der Nordsee, um im Auftrag des Bundestags die Herzogtümer Schleswig-Holstein an Dänemark auszuliefern; im Februar 1852 wehte wieder das Danebrog an der Elbe und am Sachsenwald, vor den Thoren der ersten deutschen Seestadt Hamburg sah man dänische Bataillone von dänischen Offizieren nach dänischem Kommando exerzieren, während die Schleswig-Holsteiner in jütischen und fühnischen Garnisonen die Sprache Dänemarks lernten, dessen Gewaltherrschaft sie für immer preisgegeben sein sollten. Ganz Europa, voran England und Frankreich, rieb sich vergnüglich die Hände, daß die Gefahr, es möchte aus Deutschland am Ende noch eine Seemacht erwachsen, verschwunden war; im Mai 1852 ließ die deutsche Bundesversammlung die neuerstandene deutsche Kriegsflotte, den Liebling des deutschen Volks, öffentlich versteigern.

Darüber, was aus Deutschland und Europa werden solle, was die Triebkräfte seien, aus denen sich mit Naturnotwendigkeit

die Zukunft erbauen müsse, hegten die österreichischen Staatsmänner ihre absonderliche Meinung; in ihren Köpfen haftete die wunderbare Weltanschauung, daß die Völker am sichersten mit dem Schwert regiert werden; jede Volksvertretung war in Oesterreich-Ungarn seit 1849 weggefegt; Kriegsgerichte übten in Ungarn, in Venetien und der Lombardei die Strafjustiz und Soldaten trieben die Steuern ein, während sich die Gefängnisse mit politischen Verbrechern füllten. Daß das schöne Italien mit seinem angeblich „verkommenen" Volke von der Vorsehung dazu bestimmt sei, in Ewigkeit unter der Zuchtrute Oesterreichs und österreichischer Prinzen zu stehen, und daß das schwarz-gelbe Banner die Welt zu seinen Füßen sehen werde, solange es beim Stuhle Petri Wache halte und dessen Interessen verfechte, bildete den eigentlichen Mittelpunkt der Glaubenssätze der Hofburg zu Wien. Das Konkordat vom 18. August 1855 gab diesem Bündnis der apostolischen Majestät und des apostolischen Stuhls öffentlichen Ausdruck, und belehrte die protestantischen Magyaren, daß die Glaubenseinheit den Kitt für die Völker Oesterreichs bilden solle. Alles, was in Deutschland den Traum der Jesuiten träumte, jubelte dem unüberwindlichen Donaureich entgegen, ebenso diejenigen Fürsten und Adeligen, welche in ihm die sicherste Bürgschaft dafür erblickten, daß in Deutschland alles beim alten bleibe und man nicht gezwungen werde, unter die Schwingen des preußischen Adlers sich zu beugen; zum Lohne erhielten dann nicht wenige Kleinfürsten den Beistand Oesterreichs zum gewaltsamen Umsturz der hemmenden Landesverfassung, vor allen der blinde König Georg V. in Hannover, unter dessen Ministern bald der ultramontane Windthorst eine hervorragende Rolle zu spielen begann.

In dieser trüben Zeit tollster Reaktion und ausgesprochenster Vaterlandslosigkeit ging den Deutschen ungeahnterweise ein glänzender Hoffnungsstern auf: Am 7. Oktober 1858 übernahm der Prinz von Preußen, unser heutiger König und Kaiser, als Reichsverweser (Regent) die selbständige Regierung Preußens und verkündete vor einem neuen liberalen Ministerium ein klares Programm seiner Politik: In Preußen solle die Verfassung ehrlich gehalten, in allen Gebieten auf dem Wege der Verbesserung entschlossen, aber ohne Ueberstürzung fortgeschritten werden; vor allem

gelte es, das Heer, welches Preußens Größe geschaffen, zeitgemäß zu reorganisieren, damit es mächtig und angesehen dastehe und im Momente der Entscheidung ein schwerwiegendes Gewicht in die Wagschale zu legen vermöge. „In Deutschland muß Preußen moralische Eroberungen machen durch eine weise Gesetzgebung bei sich, durch Hebung aller sittlichen Elemente und durch Ergreifung von Einigungselementen, wie der Zollverband es ist, der indes einer Reform wird unterworfen werden müssen. Die Welt muß wissen, daß Preußen überall das Recht zu schützen bereit ist."

Nicht bloß in Preußen, sondern in ganz Deutschland zündeten die Worte des Prinzregenten, und es ergaben die nächsten Wahlen zu den Landtagen allerwärts liberale Mehrheiten, zum Schrecken der kleinstaatlichen Minister, die mit Staatsstreichen und Konkordaten den Liberalismus und den deutschen Einheitsgedanken begraben zu haben wähnten.

Wenige Monate nur vergingen und es stand eine politische Frage auf der Tagesordnung, welche die alte Ordnung Europas aus ihren Fugen bringen mußte, — die Befreiung Italiens von der österreichischen Herrschaft. Der Halb-Italiener Napoleon III., welcher in seiner Jugend zu den für Italiens Freiheit Verschworenen gehört hatte, war entschlossen die Macht Frankreichs für diesen Zweck einzusetzen, und durfte um so mehr auf den Beifall der Franzosen für dieses Unternehmen rechnen, als ihm ein Vertrag mit Viktor Emmanuel eine fette Beute zusicherte: das Stammland der piemontesischen Herrscherfamilie, Savoyen, nebst Nizza, einen Landstrich, der zugleich die militärische Grenze Frankreichs gegen Italien wie nach der Schweiz über die Maßen verbesserte. Am Neujahrstage 1859 erfuhr die Welt aus seinem Munde, daß sein Entschluß gefaßt sei. Die österreichischen Staatsmänner hielten es für das Klügste, wenn Oesterreich zuerst angreife, das schwache Piemont niederwerfe, ehe noch die französische Hilfe über die Alpen herübergekommen sei, indem dann nicht bloß die übrigen italienischen Fürsten ihm Zuzug leisten, sondern auch seine Freunde in Deutschland den Deutschen Bund zum Krieg mit fortreißen würden. Als Siegespreis winkte die feste Oberherrschaft Oesterreichs in Deutschland, die Aufnahme aller seiner Länder in den Deutschen Bund und in den Deutschen Zollverein und der Nieder-

gang Preußens. Die deutschen Kleinstaaten betrachteten Preußen längst als ihresgleichen. Das preußische Kontingent, meinten sie, habe wie das bayerische und lichtensteinische die Verpflichtung, unter einem von der Bundesversammlung gewählten österreichischen General als Bundesfeldherrn ins Feld zu rücken, die Franzosen nach dem von der Bundesversammlung gebilligten Feldzugsplan zu schlagen und dann der König von Preußen abzuwarten, welche Friedensbedingungen die österreichische Mehrheit der Bundesversammlung diktiren werde; so stand es in der Bundesverfassung und so war es also Preußens Bundespflicht. Würde es sich sperren, so müsse es durch Bundesexekution zur Raison gebracht werden, erklärte der sächsische Minister v. Beust in Depeschen, die unlängst aus seinem Nachlaß veröffentlicht worden sind. Kein Unsinn war so groß, daß er den damaligen Kleinstaatlern nicht ausführbar erschienen wäre. Indessen darüber konnte doch niemand weg, daß die Lombardei nicht zum Gebiet des Deutschen Bundes gehörte, und das wirkliche Bundesgebiet am wenigsten dann in Gefahr sein konnte, wenn Oesterreich einen Angriffskrieg gegen Piemont unternahm; die Weigerung Preußens, zu den Waffen zu greifen, war also nach dem Buchstaben der Bundesverfassung sein klarstes Recht, und Rußland beeilte sich bemerklich zu machen, daß es in einem Angriff Deutschlands auf Frankreich eine Veränderung des Zwecks der deutschen Bundesverfassung erblicken, und derselben nicht ruhig zusehen werde. Nachdem am 4. Juni 1859 das österreichische Heer bei Magenta geschlagen worden war und den Rückzug angetreten hatte, gab Preußen doch noch dem Drängen der Volksstimme in Süddeutschland nach, machte sechs Armeekorps mit 250 000 Mann mobil und beantragte beim Bund Aufstellung eines Beobachtungsheers unter bayerischer Führung am Oberrhein, um einen festen Rückhalt für eine Friedensvermittlung zu haben, bewirkte aber dadurch nur, daß sich nach der neuen Schlacht bei Solferino (24. Juni) die Kämpfenden schnell verständigten, Oesterreich die Lombardei fahren ließ und von Stund an das Losungswort der österreichischen Politik lautete: Schadloshaltung für die Einbußen in Italien durch Gewinnung einer sicheren Oberherrschaft in Deutschland. Dieser Gedanke mußte sich um so tiefer festsetzen, als sich Oesterreich bald als von Napoleon getäuscht er-

kannte; denn die österreichischen Prinzen kehrten nicht in die mittelitalischen Fürstentümer zurück, sondern Viktor Emmanuel vereinigte letztere nebst dem größten Teil des Kirchenstaats und dem Königreich Neapel-Sizilien zu einem Königreich Italien, welches selbstverständlich auch Venetien zu gewinnen trachtete.

Die Erfahrungen auf den Schlachtfeldern Italiens zeitigten bei den österreichischen Staatsmännern eine wichtige Einsicht: daß ein Staat heutzutage nur stark sein könne, wenn seine Regierung den Rat einer Volksvertretung zur Seite hat, und daß Oesterreich sich gegenüber Preußen nur dann um die Gunst des deutschen Volkes erfolgreich zu bewerben vermöge, wenn es mit dem Absolutismus und mit dem kanonischen Recht breche. Sofort begannen daher Maßregeln zur Neubegründung konstitutioneller Einrichtungen, wurde den Protestanten durch Freigebung des Bibelverkaufs und Herstellung der alten Kirchenverfassung in Ungarn die Sorge abgenommen, daß es auf ihre Vernichtung abgesehen sei und begann auf allen Gebieten des Staatslebens eine neue glücklichere Zeit für Oesterreich. Wenn nicht der blinde Wahn zu fest in den Herzen der Oesterreicher gesessen hätte, daß Venetien unter allen Umständen bei Oesterreich bleiben müsse, und sogar eine Wiedervernichtung des jungen Königreichs Italien zu den Zielen österreichischer Politik gehöre, so wären die Aussichten für eine österreichische Hegemonie in Deutschland bei der Neigung der meisten Fürsten für dieselbe nicht so ganz schlecht gewesen.

Für Preußen handelte es sich jetzt in der That um Sein oder Nichtsein, um seine Stellung als europäische Großmacht. Bisher hatte es dieselbe behaupten können vermöge seiner volkstümlichen auf allgemeine Wehrpflicht gegründeten Heeresverfassung, die in Europa einzig dastand, und vermöge seiner ausgezeichneten Finanzen; jetzt war vieles zu seinem Nachteil anders geworden. Frankreichs Heer und Flotte standen auf einer ganz anderen Höhe als unter den schläfrigen Bourbons und Orleans; seit Erfindung der Eisenbahnen machte sich die ungünstige geographische Lage des Staats aufs empfindlichste fühlbar; mit Mühe und nach großem Zeitverlust gelang es, durch Hannover und Braunschweig zwei Eisenbahnlinien zur Verbindung der östlichen und westlichen Provinzen zu erhalten; nach anderen Richtungen fehlten sie, weil die Nach-

barn sich weigerten. Hannover litt nicht, daß ein Schienenweg von Minden nach dem Jahdebusen geführt werde, wo Preußen einen Kriegshafen (den heutigen Wilhelmshafen) anzulegen sich anschickte; die deutschen Seestätte entbehrten der Verbindung ganz und die deutschen Ströme und Küsten, soweit sie nicht preußisch waren, lagen jedem Feinde offen.

Bei solchen Umständen und angesichts der in allernächster Zukunft bevorstehenden großen Entscheidungen, auch über Schleswig-Holstein, entsprach das preußische Heer nicht den Bedürfnissen, weder nach Zahl noch innerer Organisation. Das stehende Heer, welchem die Wehrpflichtigen vom 20.—25. Lebensjahr angehörten, zählte im Fall der Mobilmachung kaum 200 000 Mann; in jedem ernsten Krieg mußte die gesammte Landwehr I. Aufgebots, die ausgedienten Soldaten vom 25.—32. Lebensjahr, 179 000 Mann in 116 Bataillonen zählend, aufgestellt und regimenterweise mit der Linie verbunden werden[1]); denn so erst erhielt man die planmäßige Feldarmee von 335 000 Mann mit 52 000 Mann Ersatztruppen, Das war wenig mehr als die Hälfte von dem, was Oesterreich oder Frankreich, die doch weit sicherere Grenzen hatten, aufstellen konnten, und es änderte an diesen Zahlen wenig, daß Preußen noch über eine Landwehr II. Aufgebots von 135 000 Mann, die Altersklassen vom 32.—40. Lebensjahr umfassend, verfügte, da diese nur zur Besetzung von Festungen und dergleichen verwendbar waren.

Die Landwehr zu einem Bestandteil der Feldarmee zu machen, war ehemals zur Zeit der Freiheitskriege ein Notbehelf gewesen, zu dem man sich vorzugsweise aus Sparsamkeitsgründen entschließen hatte müssen, obwohl man wohl wußte, daß die Landwehr der Linie nicht ebenbürtig sein konnte. Ihre Offiziere waren größerenteils keine Berufsoffiziere, Unteroffiziere und Mannschaften zu lange des Dienstes entwöhnt; ehemals, als noch Monate vergingen, ehe die feindlichen Heere zur Entscheidungsschlacht sich gegenübersahen, ließ sich auf dem Marsch manches nachholen, die militärische Taktik im Gedächtnis allmählich auffrischen und das

[1]) Jede Brigade bestand aus einem Linien- und einem Landwehrregiment.

Bataillon zu einem bewegungsfähigen Ganzen ausbilden; in den Zeiten der Eisenbahnen, Dampfschiffe und Telegraphen fiel diese Möglichkeit weg; bei jeder Mobilmachung mußte man sofort zahlreiche Offiziere und Unteroffiziere aus der Linie in die Landwehr versetzen, um diese operationsfähig zu machen, damit aber das feste Gefüge der Linienregimenter bedenklich erschüttern.

Ebenso schlimme Nachteile äußerte die Einrichtung nach einer anderen Seite. Die älteren Jahrgänge der Landwehr enthalten überwiegend verheiratete Männer, die eine Familie zu ernähren haben und eigenen Geschäften vorstehen; nach angestellten Erhebungen sind von den

im 29.	Lebensjahr	stehenden	verheiratet	50 Prozent
30.	"	"	"	54 "
31.	"	"	"	58 "
32.	"	"	"	63 "

In den meisten Fällen brachte die Einberufung zur Fahne dem Geschäfte des Landwehrmanns schwere Nachteile, beraubte die Familien der Aermeren ihres Unterhalts und wälzte die Last davon auf die Gemeinden, schädigte damit aber auch den Wohlstand des ganzen Volks. Grausamkeit und schreiendes Unrecht aber blieb es, Familienväter abermals in den Dienst zu ziehen und in den Schlachten hinzuopfern, während jüngere unverheiratete Jünglinge in Ueberfluß zu Gebot standen, die noch nie Dienst gethan, und die man bloß darum nicht eingeübt hatte, weil man eben Geld sparen wollte. Die beiden Mobilmachungen im Jahre 1850 und 1859 hatten diese Uebel ins hellste Licht gestellt; massenhaft waren Gesuche um Entbindung von der Wehrpflicht eingelaufen; gedrückt durch die Sorge um die Familien und den Stachel ungerechter Belastung im Herzen, fehlte vielen Landwehrmännern die rechte Freudigkeit des Kriegsmanns.

Alle preußischen Generale waren einstimmig darin, daß das alte System sich überlebt habe und eine Reorganisation dringend geboten erscheine, und der Prinzregent, der mutige hellsehende Staatsmann, der sich bestimmt fühlte, Deutschland aus seiner Zerrissenheit zu erlösen, war glücklicherweise auch der erfahrene Soldat, um das Uebel und die notwendigen Heilmittel sicher zu erkennen und mit Kraft die Heilung in die Hand zu nehmen.

Ihm verdankt Deutschland die Reorganisation, welche den Grundstein des Deutschen Reichs bis auf diesen Tag ausmacht.

Um die älteren Jahrgänge der Landwehr für die Feldschlacht möglichst entbehren zu können, ordnete eine Kabinetsordre vom 5. Mai 1860 die Vermehrung der Grundgerüste des stehenden Heers an, die bei der Infanterie fast einer Verdoppelung gleichkam.

Es wurde erhöht

die Zahl der	Infanterie-Bataillone	von	134	auf	243
„	Kavallerie-Eskadrons	„	152	„	200
„	Batterien	„	158	„	173
„	Pionier-Kompagnien	„	29	„	38

Es bedeutete das eine Vermehrung des Friedenspräsenzstandes um 1443 Offiziere, 5665 Unteroffiziere und 52459 Gemeine, so daß fortan stets durchschnittlich 210000 Mann bei der Fahne standen.

Weiter wurde bestimmt, daß die zwei jüngsten Jahrgänge der Landwehr, die Altersklassen des 26. und 27. Lebensjahrs, bei ausbrechendem Krieg gerade wie die Reservisten in die Regimenter des stehenden Heers eingereiht werden sollten. Die nunmehrigen vier Jahrgänge der Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes lieferten demnächst 214000 Mann zur Feldarmee, welche demnach die Ziffer von 420000 Mann aufwies, während die auf fünf Jahrgänge beschränkte Landwehr durch den stärkeren Zuwachs an Mannschaften ihre bisherige Stärke behielt.

Eine dritte Aenderung betraf die Dauer des aktiven Friedensdienstes bei der Fahne. Während das Gesetz von 1814 dreijährigen aktiven Dienst vorschrieb, war derselbe seit 1832 meistenteils auf zwei Jahre beschränkt worden, namentlich bei der Infanterie; allein angesichts der Verhältnisse in den nachbarlichen Großstaaten, der zunehmenden Größe der Heere und der Bedeutung der Infanterie ließ sich diese Herabsetzung der Dienstzeit nicht ohne Gefahr ferner aufrechterhalten, sondern mußte dieselbe auf mindestens 2½ Jahre hinaufgesetzt werden[1]).

---

[1]) In der Begründung zum Gesetzentwurf vom 8. Februar 1863 hat sich die Regierung späterhin hierüber folgendermaßen geäußert: „Die Geschichte auch der neuesten Kriege lehrt wieder und wieder, welch' hoher Wert gerade

Da zur Steigerung des Friedenspräsenzstandes erhöhte Geldmittel notwendig waren, wendete sich die Regierung an den Landtag und begehrte für die 14 Monate vom 1. Mai 1860 bis zum 30. Juni 1861 die Bewilligung eines außerordentlichen Betrags von 9 Millionen Thaler (= 27 Millionen Mark) für die Vermehrung des Heers, in der Form eines Zuschlags von 25 Prozent zur Einkommensteuer, Klassensteuer und Mahl- und Schlachtsteuer[1]). Das Abgeordnetenhaus bewilligte die geforderte Summe fast einstimmig (mit 322 gegen 2 Stimmen) und zwar angesichts der Thatsache, daß am nämlichen 5. Mai 1860 die Bildung der neuen Regimenter und die Ernennung der dafür nötigen Offiziere erfolgt war. Im folgenden Jahr wiederholte das Abgeordnetenhaus die Bewilligung für 1861 und nahm auch das Gesetz über Forterhebung des Steuerzuschlags von 25 Prozent bis zum 30. Juni 1862 an, welches bezweckte, für die erste Hälfte dieses Jahres die Mittel für die Mehrkosten des Heeres zu sichern[2]). Allerdings aber weigerte es sich, diese Kosten anders als außerordentlicherweise zu bewilligen und die Ausgaben unter die ordentlichen Ausgaben des Staatshaushalts einzureihen. Diesen Beschluß vom 31. Mai 1861 setzte die liberale Partei unter Führung Georg v. Vincke's durch, um ein Zwangsmittel gegen Regierung und Herrenhaus in der Hand zu haben für die Herbeiführung einer

---

auf eine besonders tüchtige und zuverlässige Infanterie zu legen sei, denn die Geschicke der entscheidenden Tage hängen vorzugsweise von der Fertigkeit, Gewandtheit und Zähigkeit dieser Waffe ab. Da nun lediglich aus ganz jungen Soldaten gebildete Bataillone nach den ersten, vielleicht erheblichen Kriegsverlusten durch noch jüngere, bei den Ersatzbataillonen in wenigen Wochen noch oberflächlicher ausgebildete Mannschaft ergänzt werden müßten, so würden sie nach dem Eintreten dieser Neulinge in ihre gelichtete Reihen — das bedarf keiner Auseinandersetzung — bald jeden Halt und jede Zuverlässigkeit einbüßen und namentlich durch Unfälle und auf Rückzügen, die eine aus älteren und daher besser disziplinierten Soldaten bestehende Truppe oft ruhmvoll übersteht, schnell zur Auflösung gelangen. — Treten dagegen flüchtig ausgebildete Ersatzmannschaften in fest disziplinierte und kriegerisch gewöhnte Truppenkörper, so werden sie das ihnen noch fehlende Dienstverständnis durch das tägliche Beispiel ihrer älteren und erfahrenen Kameraden bald sich aneignen, und die Schlagfertigkeit und Kriegstüchtigkeit der Truppe erhält sich."

[1]) Gesetz vom 27. Juni 1860.

[2]) Gesetz vom 10. Juni 1861.

neuen gesetzlichen Regelung der Wehrpflicht. Die Regierung hatte ihre Bereitwilligkeit dazu auch erklärt, im Februar 1860 sogar schon einen desfallsigen Gesetzentwurf vorgelegt; derselbe war aber im Abgeordnetenhaus nicht zur Annahme gelangt, weil man ihn nur zugleich mit der Abschaffung der Grundsteuer-Freiheiten gutheißen wollte. Jetzt hatte sich das Herrenhaus am 7. Mai 1861 endlich zum Verzicht auf diese adeligen Privilegien verstanden und die Gesetze vom 21. Mai 1861 ihre Aufhebung verkündigt; aber das Wehrgesetz war unerledigt geblieben.

Mit jenem Beschlusse vom 31. Mai waren von der liberalen Mehrheit Grundsätze aufgestellt, deren Tragweite sie schwerlich erkannte, und deren Folgen die meisten ihrer Mitglieder jedenfalls nicht gewollt haben. Wie so häufig geschieht, so dachten auch sie, daß das Abgeordnetenhaus stets eine Mehrheit von so patriotischen und gemäßigten Männern haben werde, als sie selbst waren.

Die Gesammtheit der getroffenen Anordnungen bezeichnete man als „Reorganisation" der Armee, weil sie die Friedensstärke des stehenden Heers in ein ähnliches Verhältnis zur Bevölkerungszahl brachten, wie es im Jahre 1815 festgesetzt worden war und die gesetzlich ausgesprochene allgemeine Wehrpflicht möglichst zur Wahrheit machten.

II.

Kampf der Fortschrittspartei gegen Armee und Kronrechte. Verfassungskonflikt. 6. Dezember 1861 bis Juni 1866.

Das Mandat des Abgeordnetenhauses, welches die Mittel zur Reorganisation bewilligt hatte, ging im Herbst des Jahres 1861 zu Ende und am 6. Dezember 1861 fanden die Neuwahlen statt. Aus der liberalen Partei war inzwischen ein linker Flügel ausgeschieden, hatte sich unter Führung von Schulze aus Delitzsch zu einer „Deutschen Fortschrittspartei" zusammengethan, und verkündet, daß es jetzt gelte, dem Abgeordnetenhaus einen entscheidenderen Einfluß zu sichern; auch ein anderer Teil, der weniger weit ging, hatte sich den bisherigen Führern entzogen und ein sogenanntes linkes Centrum gebildet, an dessen Spitze ein Staatsbeamter (!), v. Bockum-Dolffs, trat. Von den 352 Abgeordnetensitzen erlangten nun bei der Neuwahl: die Fortschrittspartei über 100, die Fraktion Bockum-Dolffs 48, so daß diese beiden in Verbindung mit den 48 Klerikalen und den Polen über eine sichere Mehrheit geboten. Das altliberale Ministerium Hohenzollern-Auerswald war verlassen; und nach der ersten ihm ungünstigen Abstimmung am 6. März 1862 reichte es seine Entlassung ein.

Den König Wilhelm mußte diese Wendung tief betroffen machen; durch seine freie That hatte er der liberalen Richtung im Jahr 1858 wieder zum Leben verholfen, durch zahlreiche wichtige Reformen seinen Willen bekundet, die konstitutionellen Einrichtungen zu befestigen und zu verbessern, sogar eine Reform des Herrenhauses angebahnt; nun schlugen über allem dem die Wogen einer unersättlichen Parteileidenschaft zusammen, die ganz an das

Jahr 1848 erinnerten und die angesichts der auswärtigen Lage Preußen in eine verhängnisvolle Ohnmacht hinabzuschleudern drohten. Hatte die Berufung liberaler Minister die liberale Bewegung gefördert, so konnte die Berufung konservativer Minister ihr auch wieder Halt gebieten; und als die einzige dafür überhaupt noch in Betracht kommende Partei stellte sich die konservative dar, eine Partei freilich, die nicht wenige Männer unter sich zählte, welche ihre Feindschaft gegen die ganze Entwicklung der Neuzeit, natürlich auch gegen die konstitutionelle Verfassung, oft genug bewährt und unverhohlen ausgesprochen hatten, und die noch an derselben Blindheit wie der feudale Adel Oesterreichs krankten.

Am 11. März 1862 verfügte der König also die Auflösung des Abgeordnetenhauses und am 17. März trat ein neues konservatives Ministerium ins Amt: Prinz Hohenlohe-Ingelfingen, bisheriger Präsident des Herrenhauses, Ministerpräsident, v. Jagow Inneres, Graf zur Lippe Justiz, v. Mühler Kultus; die Finanzen übernahm der bisherige Handelsminister v. d. Heydt; das Kriegswesen behielt der bisherige Kriegsminister v. Roon. Dem Rate des Fürsten v. Hohenzollern, den preußischen Gesandten in Paris, v. Bismarck, in's Ministerium zu ziehen, wofür sich auch Max Duncker in einer Denkschrift an den Kronprinzen aussprach, stellten sich noch Schwierigkeiten entgegen.

Um einer Mißkennung seiner Absichten vorzubeugen, verfehlte der König nicht, in einem an das neue Staatsministerium gerichteten und veröffentlichten Erlaß vom 19. März 1862 ausdrücklich zu verkünden, daß er an den von ihm am 8. November 1858 ausgesprochenen Grundsätzen über die innere und die deutsche Politik festhalte, daß es seine Pflicht und sein ernster Wille sei, der beschworenen Verfassung und den Rechten der Landesvertretung ihre volle Geltung zu sichern, in gleichem Maße aber auch die Rechte der Krone in der ungeschmälerten Kraft zu erhalten, welche für Preußen zur Erfüllung seines Berufes notwendig sei, und deren Schwächung dem Vaterlande zum Verderben gereichen würde.

Der beabsichtigte Erfolg trat indessen nicht ein; bei den Neuwahlen am 6. Mai 1862 gingen die Links-Liberalen sogar noch um einige Stimmen verstärkt hervor, ein Ergebnis, welches teilweise darin seine Erklärung findet, daß die Liberalen und Kleri-

kalen sich Presse, Vereins- und Versammlungsrecht reichlich zunutze zu machen verstanden, die Konservativen aber einer eigentlichen Organisation so gut wie ganz entbehrten, auch noch nicht viel gute Köpfe zur Verfügung hatten. Entfernung des konservativen, des „feudalen", des „Junker"-Ministeriums, war nun das Feldgeschrei der obsiegenden Fortschrittler, die Reorganisation der Armee aber der Punkt, wo sie glaubte, die Hebel ansetzen zu können. Umsonst kam der König mit einer Reihe wichtiger Nachgaben, welche die Finanzkontrolle des Abgeordnetenhauses wesentlich zu erweitern und zu sichern bestimmt waren, entgegen; fünf Monate brütete das Haus über dem Etat, und endlich am 23. September 1862 faßte es mit überwältigender Mehrheit seinen weltgeschichtlich denkwürdigen Beschluß: die im Ordinarium geforderten Kosten für die Reorganisation ins Extraordinarium zu verweisen, zum Zeichen, daß die vollzogene Vermehrung des Heers auch künftig alljährlich von der Neubewilligung des Landtags abhängig bleiben müsse; sodann die gesammten Ausgabe-Posten dafür zu streichen, und zwar bis zum 1. Januar rückwärts, obwohl die Regierung doch jedenfalls bis zum 23. September die Ausgaben bona fide bereits gemacht hatte, vom früheren Landtag auch gerade mit Rücksicht auf die Kosten der Reorganisation eine Zuschlagssteuer bis zum 30. Juni bewilligt worden war. Der ganze Liberalismus brach ob dieser großen That in ein Jubelgeschrei aus; nur wenige sahen nachdenklich darein, wie der sonst gewiß entschiedene Twesten, der meinte: „es sei eine Politik der Agitation und Demonstration, welche eine gedeihliche Entwicklung unserer parlamentarischen Zustände unmöglich mache".

Es kam dieser Beschluß darauf hinaus: daß der König die seit drei Jahren bestehende Reorganisation wieder vernichten und die 109 neuen Infanterie-Bataillone, 48 Kavallerie-Eskadrons und 15 Batterien in alle Winde auseinandergehen lassen solle, Europa aber die Genugthuung erhalten, die preußische Heeresmacht um 200000 Mann geschwächt, die preußische Krone unter die Souveränetät des Abgeordnetenhauses gedemütigt zu sehen.

In diesen Septembertagen weilte in Berlin der preußische Gesandte in Paris, Otto v. Bismarck, welcher längst als Vertreter Preußens am Bundestag in Frankfurt a. M. und in St. Peters-

burg für Eingeweihte sein staatsmännisches Genie verraten hatte und zu der Minderzahl preußischer Konservativer gehörte, welche die Absichten des Königs in Bezug auf die Einigung Deutschlands teilten. Ein Landedelmann aus altem märkischem Geschlecht, der durch treffliche Schulen gegangen, aber zugleich in der frischen Landluft aufgewachsen war, und der sich mit Stolz einen Angehörigen der preußischen Armee nannte, wußte er viel sicherer als die am grünen Tisch abgehärmten Diplomaten zu beurteilen, welche Anforderungen eine kühne nationale Politik Preußens an seine Opferwilligkeit für militärische Zwecke stelle. Den meisten Preußen war er nicht näher bekannt; man erinnerte sich nur, daß er 1847 im Vereinigten Landtag als entschiedener Verfechter der historischen Königsgewalt Aufsehen gemacht, dann seit 1848 im neugeschaffenen Abgeordnetenhaus die liberalen Theorien über Parlamentsherrschaft bekämpft und die als Märtyrer verehrten Barrikadenkämpfer Berlins wegen ihrer Brüderschaft mit den aufständischen Polen in der preußischen Provinz Posen als vaterlandslose Rebellen gebrandmarkt hatte. Von den Tiefen seines Herzens und der Riesenkraft des Genies, die ihn mit unwiderstehlicher Gewalt zu der Ueberzeugung trieben, daß er von der Vorsehung ausersehen sei, dem deutschen Vaterlande seine Einheit und Freiheit zu geben, hatten wenige eine Ahnung. Nur seinem Könige war er wohl bekannt, nicht bloß aus seinen gesandtschaftlichen Berichten, sondern aus mehreren mündlichen Unterredungen und aus eingehenden Denkschriften über die deutsche Politik Preußens, zu deren Abfassung ihn der König nach jenen persönlichen Begegnungen im Herbst des Jahres 1861 veranlaßt hatte. Am 24. September 1862 berief ihn der König an die Spitze des Ministeriums und ernannte ihn am 9. Oktober an Stelle des Grafen Bernstorff zum Minister des Auswärtigen. Auch in den übrigen politisch wichtigen Ministerien trat ein Wechsel ein; das Finanzministerium erhielt v. Bodelschwingh (1. Oktober), das Ministerium des Innern am 9. Dezember Graf Eulenburg.

Wie die Presse der Fortschrittspartei den neuen Ministerpräsidenten begrüßte, kann man ermessen, wenn man weiß, wie sich die Zeitung der konservativ-liberalen oder sogenannten altliberalen Partei, die „Berliner Allgemeine Zeitung", über Herrn v. Bismarck anließ; sie schrieb:

„Als ein Landedelmann von mäßiger politischer Bildung, dessen Einsichten und Kenntnisse sich nicht über das erheben, was das Gemeingut aller Gebildeten ist, begann er seine Laufbahn. Den Höhepunkt seines parlamentarischen Ruhmes erreichte er in der Revisionskammer von 1849 und im Unionsparlament von 1850. Er trat in seinen Reden schroff und rücksichtslos auf, nonchalant bis zur Frivolität, mitunter witzig bis zur Derbheit, aber wann hätte er einen politischen Gedanken geäußert! Er hat sich in Frankfurt Kenntnisse im diplomatischen Zeremoniale erworben und in St. Petersburg und Paris intriguierenden Prinzessinnen ihre Geheimnisse abgelauscht; aber die saure Arbeit der täglichen Verwaltungsgeschäfte ist ihm fremd, den klaren Einblick in das Getriebe des Staates in allen seinen Einzelheiten hat er sich nirgendwo erwerben können."

Als das Abgeordnetenhaus seine Beschlüsse über das Staatshaushaltsgesetz an das Herrenhaus überantwortete, mußte ihm doch eine Ahnung aufsteigen, daß es noch verfrüht sei, im Siegesrausch zu schwelgen, da auch das Herrenhaus noch ein Wort mitzureden hatte. Nach Artikel 99 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 wird der Staatshaushaltsetat jährlich „durch ein Gesetz" festgestellt; nach Artikel 62 ist zu jedem Gesetz „die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern" erforderlich; „Finanzgesetzentwürfe und Staatshaushaltsetats werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der ersten Kammer im ganzen angenommen oder abgelehnt". Am 11. Oktober beschloß das Herrenhaus mit 150 gegen 17 Stimmen den Entwurf des Etatsgesetzes, wie ihn das Abgeordnetenhaus herübergeschickt, worin die Ausgaben für die Reorganisation fehlten, abzulehnen: es begnügte sich aber nicht mit dieser bloßen Verneinung, sondern nahm mit 114 gegen 44 Stimmen den Gesetzentwurf an, wie er im Mai im Auftrag des Königs dem Landtag vorgelegt worden war.

Dieser Beschluß brachte alle, auch die gemäßigteren Parteien des Abgeordnetenhauses, außer Fassung. Unter Führung von Gneist, Simson, Graf Schwerin (dem abgetretenen Minister) nahm am 13. Oktober das Haus eine Erklärung an: daß das Herrenhaus nach Artikel 62 der Verfassung über keinen anderen Entwurf eines Staatshaushaltsgesetzes beschließen dürfe, als den ihm vom Abgeordnetenhaus zugehenden, die Annahme der ursprünglichen Regierungsvorlage daher „null und nichtig" sei, und die königliche Staatsregierung keinerlei Rechte aus dieser Annahme herleiten könne. Nach Entfernung von sechs konservativen Abge-

ordneten stimmten alle 237 Anwesenden für den Antrag. Es wäre wohl angemessener gewesen, zunächst die Regierung darüber zu interpellieren, welche rechtliche Bedeutung sie dem Herrenhausbeschlusse beilege und man würde dann wahrscheinlich die Antwort erhalten haben, daß die Regierung darin nicht ein Votum des Landtags, sondern nur einen Gegenvorschlag des Herrenhauses, um eine neue Verhandlung des Abgeordnetenhauses zu ermöglichen, erblicke, wie dies sich gleich nachher wirklich zeigte; allein das Gefühl der Ratlosigkeit gegenüber der Thatsache, daß das Herrenhaus vollkommen rechtmäßig den ihm übersandten Etat verworfen hatte, wußte keinen anderen Ausweg zu finden, als den eines lärmenden Protests gegen einen Nebenpunkt. Das Herrenhaus hatte in Wirklichkeit nicht einmal seine Befugnisse überschritten. Dem Herrenhaus fehlt allerdings, da es Staatshaushaltsgesetze nur „im ganzen" annehmen oder verwerfen kann, die Möglichkeit, Amendierungen vorzunehmen; aber daß es nur den vom Abgeordnetenhaus angenommenen Entwurf annehmen oder verwerfen könne, steht in der Verfassung nicht. Derartige Vorschriften finden sich z. B. in der württembergischen Verfassung von 1819 §. 181 Nr. 2 und in derjenigen des Großherzogtums Hessen von 1820 §. 67, indem es dort heißt, daß „der Beschluß der zweiten Kammer von der ersten nur im ganzen angenommen oder verworfen werden könne, — obwohl der liberale Paul Pfizer die württembergische Bestimmung ehemals in anderem Sinne verstand, und die hessische Bestimmung seit Menschenaltern anders gehandhabt wird; so lautet es nun aber in der preußischen Verfassung nicht, so wenig wie in der bayerischen und sächsischen, und allgemeine Theorien über konstitutionelles Recht, wie sie damals in Umlauf waren, konnten keinen Rechtsgrund für eine Auslegung abgeben, die aus den Worten nicht folgte. Wenn der konservative Finanzminister v. Bodelschwingh später, am 16. März 1865, sich im Abgeordnetenhaus in umgekehrtem Sinne geäußert hat, so geschah das ohne Ermächtigung der Regierung, welche offiziell dergleichen nie zugegeben hat.

Am nämlichen 13. Oktober 1862 wurde der Landtag durch den Ministerpräsidenten v. Bismarck im Auftrag des Königs unter Verlesung einer Botschaft geschlossen, worin es hieß:

„Die Regierung Sr. Majestät des Königs hat den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten, nach welchen die größtenteils bereits verwendeten Kosten der Reorganisation des Heeres und andere unentbehrliche Ausgaben für das laufende Jahr abgesetzt werden sollten, nicht beitreten können. Sie würde sich einer schweren Pflichtverletzung schuldig machen, wenn sie die auf Grund der früheren Bewilligungen der Landesvertretung ausgeführte Umformung der Heeresverfassung unter Preisgebung der dafür gebrachten beträchtlichen Opfer und mit Beeinträchtigung der Machtstellung Preußens, dem Beschlusse des Hauses gemäß, rückgängig machen wollte. — Nachdem der Gesetzentwurf über den Staatshaushaltsetat für das Jahr 1862 in der von dem Abgeordnetenhause beschlossenen Feststellung wegen seiner Unzulänglichkeit von dem Herrenhause verworfen worden, findet sich die Regierung Sr. Majestät des Königs in der Notwendigkeit, den Staatshaushalt ohne die in der Verfassung vorausgesetzte Unterlage führen zu müssen. Sie ist sich der Verantwortlichkeit in vollem Maße bewußt, die für sie aus diesem beklagenswerten Zustande erwächst; sie ist aber ebenso der Pflichten eingedenk, welche ihr gegen das Land obliegen, und findet darin die Ermächtigung, bis zur gesetzlichen Feststellung des Etats die Ausgaben zu bestreiten, welche zur Erhaltung der bestehenden Staatseinrichtungen und zur Förderung der Landeswohlfahrt notwendig sind, indem sie die Zuversicht hegt, daß dieselben seiner Zeit die nachträgliche Genehmigung des Landtages erhalten werden."

„Die Regierung Sr. Majestät des Königs ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß eine gedeihliche Entwicklung unserer Verfassungsverhältnisse nur dann erfolgen kann, wenn jede der gesetzlichen Gewalten ihre Befugnisse mit derjenigen Selbstbeschränkung ausübt, welche durch die Achtung der gegenüberstehenden Rechte und durch das verfassungsmäßige Erfordernis der freien Uebereinstimmung der Krone und eines jeden der beiden Häuser des Landtages geboten ist. Die Regierung Sr. Majestät zweifelt nicht, daß die Entwicklung unseres Verfassungslebens an der Hand der Erfahrung auf diesem Wege fortschreiten und daß auf dem Grunde der gemeinsamen Hingebung für die Macht und Würde der Krone und für das Wohl des Vaterlandes auch die jetzt hervorgetretenen Gegensätze ihre Ausgleichung finden werden."

Denselben Beistand hat das Herrenhaus auch in den folgenden vier Jahren geleistet, die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses über den Staatshaushalt als unzureichend abgelehnt, und der König hat die Regierung ohne Etatsgesetz geführt, was wesentlich erleichtert wurde durch die Rechte des Königs über die Staatsdomänen und durch den wichtigen §. 109 der preußischen Verfassungsurkunde, wonach die gesetzlich eingeführten Steuern und Abgaben unabhängig vom jährlichen Staatshaushaltsgesetz zur Staatskasse fließen. Das Geld, welches die Regierung brauchte,

befand sich völlig gesetzmäßig in ihren Händen; nur für die Ausgaben fehlte die gesetzliche Unterlage.

Prüfen wir zunächst einen Augenblick, wie sich die Majorität des Abgeordnetenhauses die Pflichten des Königs gegenüber dem zwischen beiden Häusern des Landtags ausgebrochenen Konflikt vorzustellen beliebte. Was heutzutage bei allen deutschen Staatsrechtslehrern als unzweifelhafter Rechtssatz gilt, in Bayern und Württemberg auch in den Verfassungsurkunden von 1818 und 1819 ausdrücklich zum Ausdruck gekommen war, nämlich daß der Landtag die Verpflichtung habe, die auf Gesetz beruhenden und die zur Führung der Regierung notwendigen Ausgaben zu bewilligen, war in Preußen zu jener Zeit bei den Liberalen in keiner Weise anerkannt. Sie folgerten vielmehr: Staatsausgaben dürften lediglich auf Grund des Etatsgesetzes gemacht werden und müßten, wenn ein solches nicht zustande komme, allesammt unterbleiben, kein Beamter einen Pfennig Sold, kein Soldat ein Stück Kommißbrot, kein Staatsgläubiger seine Zinsen erhalten, die Staatsmaschine stille stehn und das Chaos beginnen. Daß das undenkbar bleibe, gestanden sie natürlich ein, aber nicht öffentlich; denn das Ziel war ja, das Ministerium zu stürzen, und als bequemste Waffe gegen dasselbe erschien der Vorwurf der Verfassungsbrüchigkeit; das Ministerium brach die Verfassung, wenn es einen Heller verausgabte, so lautete die wohlfeile Argumentation. Wenn der König ein Ministerium aus den Reihen der Majorität berufen hätte und dieses die notwendigen Ausgaben bestritt, würde der Vorwurf verschwunden sein. Einem liberalen Ministerium freilich, meinte man, werde es nicht schwer werden, den Widerstand des Herrenhauses zu brechen, indem es vom König die Ernennung von etwa 140 neuen Mitgliedern erwirken und die bisherige Majorität vernichten werde. Dem Buchstaben nach enthielt das ja keinen Verfassungsbruch, aber in Wirklichkeit stürzte es das verfassungsmäßige Zweikammer-System durch Staatsstreich um. Die Verfassung legt dem Herrenhaus ausdrücklich das Recht bei, den Entwurf des Staatshaushaltsgesetzes zu verwerfen, und zwar deshalb, weil sie ihm das Recht entzieht, ihn im einzelnen zu verbessern, und weil sie dem Abgeordnetenhaus nicht die souveräne Entscheidung über den Etat einräumen will; das Herrenhaus ist eine

stabile Körperschaft, und das Recht, neue Mitglieder des Herrenhauses zu ernennen, nicht dem Abgeordnetenhaus, sondern der Krone beigelegt, damit das Herrenhaus eine Hüterin der königlichen Rechte und eine Schützerin der höchsten Staatsinteressen gegenüber den wankenden Mehrheiten des Abgeordnetenhauses bleibe. Die Herabwürdigung des Herrenhauses zu einem leeren Schein schloß eine Verschiebung der Verfassungs- und Machtverhältnisse von unabsehbarer Bedeutung in sich, und die Zumutung, der König solle ein treues Herrenhaus einer polternden, kurzsichtigen und die wichtigsten Kronrechte antastenden Abgeordnetenmajorität zum Opfer bringen, eine mehr als naive Forderung.

Freilich war jetzt die Zeit, in welcher Herr Lasker mit der ihm eigenen Kunst der Dialektik haarscharf nachwies, daß in Preußen das System der parlamentarischen Regierung, oder richtiger das System der Herrschaft der jeweiligen Mehrheit des Abgeordnetenhauses nach der Verfassungsurkunde bereits bestehe, indem er an den Punkten, in welchen ihn die Verfassungsparagraphen im Stich ließen, ganz einfach das „allgemeine konstitutionelle Staatsrecht" zu Hilfe nahm, mit Vorliebe das englische, auf dessen vorzügliche Kenntnis er sich allezeit viel zu gute that. Das englische Staatsrecht hatte jetzt bei den Liberalen die Stelle eingenommen, welche ehemals das französische, amerikanische und norwegische behauptet hatten; Rudolf Gneist und die in's Deutsche übersetzten Werke verschiedener englischer Schriftsteller hatten es in Deutschland bekannter gemacht und der allezeit das Fremde bewundernde, mit den heimischen Verhältnissen aber recht wenig vertraute Deutsche fühlte nun eine Sehnsucht nach englischen Freiheiten, die erst kommende Geschlechter in ihrer traurigen Krankhaftigkeit vollkommen klar erkennen werden, so wie uns jetzt die abergläubische Verehrung des 16. Jahrhunderts für das römische Recht belustigt.

Der Wortlaut der preußischen Verfassung, führte Lasker aus [1]), kann hier nicht entscheiden. „Ich halte auch hier an dem

---

[1]) Lasker, E., Zur Verfassungsgeschichte Preußens. 1874. S. 272 (eine Sammlung von Aufsätzen, welche Ende 1861 bis Anfang 1864 in den „Deutschen Jahrbüchern" erschienen sind).

von mir oft verteidigten Satze fest, daß bei den großen Schöpfungen der Verfassung, namentlich bei den von ihr hervorgerufenen oder neugeordneten Organen des Staats, der Wortlaut *nur* die Richtung bezeichnet, das wahrhaft verfassungsmäßige *Leben* aber bestimmt ist, die praktische Durchbildung herbeizuführen und das *Angedeutete* scharf abzugrenzen." „Die Geldbewilligung," fährt er S. 287 fort, „erscheint in allen Verfassungen, in den alten und neuen, in den ständischen und repräsentativen, als ein *selbständiges*, von der Teilnahme an der Gesetzgebung unabhängiges Recht, als eine Bürgschaft, welche in den Gesetzen, von den Geschichtsforschern und Staatsrechtslehrern selbständig neben anderen Bürgschaften, unmittelbar neben dem Anteil der Stände oder der Kammern an der Gesetzgebung aufgezählt wird. Seinen wichtigsten Ausdruck, mehr noch als in der Bewilligung neuer Steuern, erhält das Geldbewilligungsrecht in der Regelung der Staatswirtschaft" [will sagen: des ganzen Staatshaushalts].

Wir müssen hier einen Augenblick anhalten und aufmerksam machen auf die greulichen historischen Irrtümer, welche in diesem Satz stecken, und das Kauderwelsch von Gründen, mit welchen der Leser bestrickt werden soll, zu dem Zweck, ihn zu überzeugen, daß der Ausdruck der preußischen Verfassungsurkunde, wonach der Staatshaushalt durch „Gesetz" festgestellt wird, lediglich als eine unzutreffende Phrase zu behandeln sei. Jedermann weiß, daß die alten Landstände in Deutschland, auch in der Zeit ihrer höchsten Blüte, niemals über einen vollständigen Staatshaushalt zu beschließen hatten, daß in vielen derselben jeder Stand, Prälaten, Ritterschaft und Städte, seine Bewilligungen für sich machte und eine Rechtskontinuität jener alten längst abgestorbenen Landstände, die meistens seit Jahrhunderten keine Mitwirkung an der Gesetzgebung mehr besaßen, mit den neuen Kammern Preußens in keiner Weise besteht. Gerade das gerühmte altlandständische selbständige Recht der „Geldbewilligung" geht den preußischen Kammern vollständig ab, die nur ein Ausgabenbewilligungsrecht haben. — Wo Lasker dann auf die neueren repräsentativen Verfassungen zielt, spricht er klüglich im Pluralis von einem Recht „der Kammern", Geld zu bewilligen, da er nicht bestreiten kann, daß in allen übrigen deutschen Verfassungen und in der Mehrzahl der ausländischen die

erste Kammer auch ein entscheidendes Wort mitzureden hat. Daß das in Preußen nicht so sei, behauptet er aber dann S. 288 frischweg mit allerlei künstlichen Wendungen. Daß das Herrenhaus überhaupt über das Budget beschließe, sei bloße „Form"; es könne nicht über Einzelheiten desselben beraten und beschließen, „folglich" es auch nicht im ganzen ablehnen. Eine Berufung auf die Praxis des englischen Oberhauses (S. 289) und auf nichtssagende Aeußerungen einzelner Abgeordneten bei der Begründung der preußischen Verfassung (S. 284 und 308—310) helfen dann den halsbrechenden Sprung über den Wortlaut der Verfassung vollenden.

Lasker geht aber noch viel weiter; er bestreitet dem Herrenhause auch so gut wie völlig das Recht, Steuergesetze jeder Art, mögen sie bestimmt sein, neue Steuern einzuführen, zu erhöhen oder herabzusetzen, nachdem das Abgeordnetenhaus sie angenommen hat, zu verwerfen. Alle Steuergesetze nämlich, welche „in innigem oder gar in einem unauflöslichen Zusammenhang mit dem Etat stehen", müßten der Regel folgen, welche für den Etat gelten; da es nun kaum ein Finanzgesetz gebe, welches man sich losgelöst denken könnte von dem Staatshaushalte, so müsse die Entwicklung der Verfassung dahin führen, dem Herrenhaus jede Einwirkung auf alle Finanzgesetze zu entziehen. „Ueberall," meint Lasker, „sind der geschichtliche Grund und der Rechtsinhalt bestimmt, über die lediglich Form zu siegen;" „das ist das Ziel, bei welchem England bereits angekommen ist." (S. 290—291.)

Diese letzteren Ausführungen haben fast noch eine größere Tragweite als die vorher geschilderten. Da nämlich Lasker leugnet, daß bei Staatshaushaltsgesetzen der König ein Recht der Zustimmung oder Ablehnung habe, sein Recht vielmehr wie das des Herrenhauses nur „Form" sei, die gewöhnlichen Finanzgesetze aber derselben Regel folgen sollen, so ergibt sich, daß auch bei diesen nicht bloß dem Herrenhaus, sondern auch dem König ein Einwilligungsrecht fehlt. Sobald das Abgeordnetenhaus eine Steuer herunterseßt, erlischt ihr Rechtsbestand; es besitzt also ein wirkliches und zwar freies Bewilligungsrecht der Einnahmen aus Steuern; die Krone ist nach Bismarcks treffender Charakterisierung dieser Theorie lediglich ein „Ornament" am Verfassungsbau. Es

war daher vom Lasker'schen Standpunkt aus Ueberfluß, wenn am 16. Februar 1865 v. Forckenbeck, v. Hoverbeck, Reichenheim, Michaelis und Twesten im Abgeordnetenhaus den Antrag einbrachten, der Staatsregierung zu erklären: „Es sei eine ‚gesetzliche' (!) Umwandlung der Klassen- und Einkommensteuer dahin vorzunehmen, daß die Anzahl von Monatsraten, welche zur Deckung des Bedarfs zu erheben sind, innerhalb des gesetzlichen Maximums von zwölf Monatsraten jährlich durch das Budget festgestellt werde." Nach Lasker besaß das Abgeordnetenhaus das Recht bereits.

Lasker bestritt übrigens überhaupt, daß das Herrenhaus in seiner damaligen Gestalt einen verfassungsmäßigen Rechtsbestand habe, und konnte sich in dieser Richtung auf die Zustimmung auch von Konservativen, wie Georg v. Vinckes berufen, der im Abgeordnetenhaus oft genug diese Rechtsbeständigkeit geleugnet hatte, ohne freilich jemals einen Antrag darüber einzubringen[1]). Großen praktischen Wert behaupteten solche Zweifel nicht; denn eine erste Kammer forderte die Verfassung doch jedenfalls, und wenn sie auch nach anderer Auslegung der Verfassung eine etwas andere Gestalt erhalten hätte, so bestand sie eben doch noch nicht in einer solchen, und es kam darauf an, jeder ersten Kammer allen Einfluß auf die Staatshaushalts- und Finanzgesetze abzustreiten, und die Alleinherrschaft des Abgeordnetenhauses zu behaupten.

Zu den Rechtspunkten, welche zwischen Ministerium und Abgeordnetenhaus streitig waren, gehörte nicht bloß der: ob der Krone eine Mitentscheidung über die jeweilige Friedensstärke des Heeres gebühre, sondern auch die Frage: ob es der Krone nach den bestehenden Gesetzen erlaubt sei, im Kriegsfall die beiden jüngsten Jahrgänge der Landwehr in die Linie einzustellen. Das Ministerium führte für die Zulässigkeit zunächst an, daß den Landwehrleuten thatsächlich eine größere Dienstpflicht nicht auferlegt werde, indem nach der bisherigen Einrichtung sogar die ganze Landwehr mit der Linie zusammen die Schlachten zu schlagen habe, im Frieden aber gar nichts geändert werde, da sich die Einberufungen zu Friedensübungen gleich blieben. Sodann aber sei dem König auch in den bestehenden Gesetzen ausdrücklich die Ermächtigung

[1]) Lasker S. 220.

zu einer solchen Maßregel beigelegt, indem das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. September 1814 §. 15 bestimme:

„Im Frieden bestimmen als Regel die in den obigen Gesetzen angegebenen Jahre den Ein- und Austritt in die verschiedenen Heeresabteilungen, im Kriege hingegen begründet sich dies durch das Bedürfnis, und alle zum Dienste aufgerufenen Abteilungen werden von den Zurückgebliebenen und Herangewachsenen nach Verhältnis des Abgangs ergänzt."

Das ganze liberale Ministerium Auerswald war für die Auffassung eingetreten, daß der Krone das hier in Frage stehende Recht zukomme, und wer nicht schon während der Konfliktszeit in eine Parteiauffassung hineingezogen gewesen ist, sondern als unbefangener Zuschauer dem Streit gegenüber steht, wird zur nämlichen Ansicht gelangen. Von gar keinem Gewicht war der Einwand einiger Gemäßigteren, welche zwar zugaben, daß die Regierung eine solche Maßregel „im Kriege" ergreifen dürfe, aber leugneten, daß ihr dies auch schon bei der „Mobilmachung" erlaubt sei. Mit gutem Grund wies die Regierung eine solche Unterscheidung als erkünstelt zurück; Mobilmachung sei Bereitmachung zum Krieg; ob die Feindseligkeiten ausbrächen oder die Drohung damit ausreiche, bleibe für den hier in Frage stehenden rechtlichen Gesichtspunkt unerheblich; zu allem Ueberfluß sei übrigens in dem im Jahr 1830 aufgestellten Mobilmachungsplan dem §. 15 des Gesetzes vom 3. September 1814 ausdrücklich die Auslegung gegeben, daß er schon mit dem Augenblick der Mobilmachung wirksam werde; dort heiße es z. B.:

„Die Linientruppen aller Waffengattungen kompletieren sich zunächst durch ihre Kriegsreserve, und sofern diese nicht zureicht, geben ihnen die Generalkommandos eine Aushilfe an Landwehrmännern ersten Aufgebots" u. s. w.

Diese Auslegung rühre von demselben Gesetzgeber her, welcher auch das Gesetz von 1814 gegeben.

Den schlagendsten Beweis dafür, wie wenig es der Gesetzgeber als ein unbedingtes Recht des Landwehrmanns betrachtet wissen wollte, nur in einem Landwehrkörper in's Feld zu rücken, liefert die Thatsache, daß es eine eigene Landwehr-Artillerie nie gegeben hat, vielmehr die Landwehrleute aller Jahrgänge den Batterien des stehenden Heeres vollkommen einverleibt wurden.

Es ist hier im voraus zu betonen, daß das Ministerium Bismarck für die Aufrechterhaltung dieses Teils der Reorganisation niemals Indemnität nachgesucht hat, und einen etwa darauf gerichteten Antrag des Abgeordnetenhauses sicher zurückgewiesen haben würde.

Daß man in diesem doch allermindestens zweifelhaften Punkte mit einer Hartnäckigkeit ohnegleichen bestrebt war, die Regierung ins Unrecht zu setzen, erklärt sich wohl nur daraus, daß man eben überall politische Hintergedanken witterte, die ganze Verstärkung des stehenden Heers nur für eine auf Unterjochung des Volks berechnete Maßregel betrachtete. Da sah man sich denn nach Hilfsmitteln um, mit denen man diesem schrecklichen inneren Feinde die Spitze zu bieten vermöge, und erkannte den Rettungsanker in der Landwehr! Schon am 7. Mai 1863 wurde diese Theorie im preußischen Abgeordnetenhause feierlich in die Welt gesetzt. „Die Reorganisation greift tief ein in das Verhältnis der Armee zur Landwehr. Das ist der politische Teil derselben. Seit Jahrhunderten war es der Segen unserer Verfassungen, daß unsere Vorfahren Verständnis genug hatten, einzusehen, daß die Gestaltung der bewaffneten Macht gegenüber den besitzenden Klassen das Entscheidende für den Charakter der Verfassung ist. Der Absolutismus muß die besitzenden Klassen zu entwaffnen suchen. Die kurmärkischen Stände sind der auf dieses Ziel gerichteten Entwicklung stets mit Mißtrauen gefolgt. Noch vor hundert Jahren war die Armee identisch mit den politisch berechtigten Klassen. Von Jahrzehnt zu Jahrzehnt ist das Offizierskorps weniger was es in jener Beziehung war, die alte Regel ist jetzt Ausnahme geworden. Der ehemalige Charakter ist aufgegangen in den des Staatsbeamten. Das heutige stehende Heer bedeutet Bewaffnung der minderjährigen Klassen des Volks unter Anführung von Beamten. Die Landwehr gleicht dies Mißverhältnis wieder aus, sie führt der Armee jenes verlorene Element, die besitzenden Klassen, wieder zu; sie ist die Bewaffnung der Großjährigen, der besitzenden Klassen.“ (Für Nichtpreußen sei bemerkt, daß damals im größeren Teil der preußischen Monarchie die Volljährigkeit erst mit dem vollendeten 24. Lebensjahr eintrat.) Der Mann, aus dessen Mund man diese wundersamen historischen und statistischen Wahrheiten erfuhr, war der

Professor des römischen und des Strafrechts an der Universität Berlin, R. Gneist[1]), dem nur die damaligen Einrichtungen Englands als Vorbild vorgeschwebt haben können, wo die Offizierspatente denjenigen vorbehalten waren, die genug Geld besaßen, sie zu kaufen und wo Miliz und Freiwilligenkorps wesentlich in der Hand der Gentry ruhten. Seine Beurteilung des Offizierskorps der Gegenwart stimmte durchaus nicht überein mit derjenigen der übrigen damaligen Liberalen, welche vorrechneten, daß im Offizierskorps der Adel, der doch wohl noch zu den Besitzenden zu rechnen war, überwiege. Aber freilich sollte dieser preußische Adel nicht mehr das freiheitliche Selbstgefühl besitzen wie die ehemaligen kurmärkischen Ritter; dieses Selbstgefühl sollte ausgetrieben sein in den Kadettenhäusern, wo die Offiziere zu „Staatsbeamten" erzogen würden, die dem König zu jedem noch so rechtlosen Thun zu Dienst stünden. Noch am 5. Mai 1865 äußerte Gneist als Berichterstatter des Abgeordnetenhauses — eine leitende Stellung, welche er vier Jahre hindurch eingenommen hat —: „Durch die Reorganisation ist das gegen die Landwehr gerichtete Streben so zu sagen zum Abschluß gekommen. Die Quelle dieses Strebens kennt man, sie liegt in der Eifersucht der Kadettenhaus-Aristokratie gegen Bürgertum und höhere Bildung."

Der ungeheuerliche Gedanke, daß die preußische Landwehr eines schönen Tags den Kampf für Freiheit mit dem stehenden Heer aufnehmen, und, worauf dann doch noch alles ankam, aus diesem Kampfe siegreich hervorgehen werde, flößte seinen Urhebern doch keineswegs genügende Beruhigung ein. Sie sahen ein, daß zuvor auch das stehende Heer numerisch geschwächt und in seinem Wesen verändert werden müsse, ehe ihm die besitzenden Volljährigen

---

[1]) Ich freue mich, daß R. Gneist im Februar 1887 in einer Wahlrede seine frühere historische Auffassung von den kurmärkischen Ständen mit folgenden kräftigen Worten berichtigt hat: „Als im Beginn des Dreißigjährigen Krieges der Kurfürst von den Ständen der Mark Brandenburg zwei Tonnen Goldes verlangte, um ein Heer zum Schutze des Landes auszurüsten, erklärten die Stände eine solche Beschwerung für ‚unerschwinglich': Schon im Jahre 1629 aber hat man berechnet, daß die Kriegskontributionen Wallensteins der Mark Brandenburg 200 Tonnen Gold gekostet hatten. Heute ist an die Stelle der weiland märkischen Stände die Majorität des deutschen Reichstages getreten."

der Landwehr die Spitze zu bieten vermöchten. Das Abgeordnetenhaus hatte daher schon im April 1863 es für dringend erforderlich erklärt: die Kadettenhäuser aufzuheben oder in Realschulen und Gymnasien zu verwandeln; den im Heere dienenden Wehrpflichtigen durch Gesetz ein Recht auf Beförderung zu Offizieren zu erteilen, insbesondere auch die Beförderung von Unteroffizieren zu Offizieren vorzusehen und die thatsächlich bestehende Bevorzugung des Adels zu beseitigen; den Gebrauch, Offiziere zu pensionieren, welche im Avancement übergangen sind, aufzuheben [1]), die militärischen Ehrengerichte in ihrer gegenwärtigen Gestalt abzuschaffen. Ein weiteres Hauptverlangen ging dahin: bei der Infanterie den Friedensdienst auf zwei Jahre zu beschränken; denn es bildete einen festen Lehrsatz der Demokratie, daß der Soldat im dritten Dienstjahr, oder richtiger gesprochen in den vier bis sechs Monaten, welche er über das zweite Jahr im Dienst behalten wird, den Rest seines Gefühls für bürgerliche Freiheit einbüße, zum „vertierten Söldling" werde, wie man sich im Jahr 1848 ausdrückte. Nur diese Erwägung, nicht Gründe der Staatssicherheit, predigte man, seien es, welche den König bewögen, auf der längeren Dienstzeit zu bestehen; die zweijährige Dienstzeit reiche zur erforderlichen Einübung mehr als aus. Wie abscheulich, die Dienstzeit der Mehrzahl der Wehrpflichtigen zu erhöhen bloß absolutistischer Zwecke wegen; und welcher Vorteil bei den Wahlen, wenn man dem Volk klar machen konnte, daß ihm das Abgeordnetenhaus überflüssige Wehr- und Steuerlasten abzunehmen und die bürgerliche Freiheit gegen die Tyrannei zu schirmen beflissen sei. Die Leistungen der Landwehr im Jahr 1813 wurden entgegen den geschichtlichen Thatsachen, mit überschwenglichem Lob gefeiert, um die Vorzüge des „Volksheers" über ein stehendes

[1]) Es ist hier der seit dem Regierungsantritt König Wilhelms mit Strenge zur Geltung gebrachte Grundsatz gemeint, im aktiven Dienst nur solche Offiziere zu belassen, welche körperlich und geistig vollkommen felddienstfähig sind, und Hauptleute oder Majore, welche nicht in höhere Befehlshaberstellen einrücken können, zu pensionieren. Dieser jetzt von keinem Denkenden mehr angefochtene Grundsatz war damals als kostspielig ebenso verhaßt, als der Chef des Militärkabinets, Freiherr v. Manteuffel, welcher dem König zur Erreichung seiner Absichten treuen und sachkundigen Beistand leistete.

Heer zu beweisen [1]). Längst verschollen waren die Worte der Thronrede vom 12. Januar 1860: „Es ist nicht die Absicht, mit dem Vermächtnis einer großen Zeit zu brechen. Die preußische Armee wird auch in Zukunft das preußische Volk in Waffen sein;" umsonst betonte der Kriegsminister v. Roon immer von neuem, daß das Reformprojekt nicht von einem spezifisch gouvernementalen Interesse, sondern von dem nationalen Interesse eingegeben sei, und rechnete man den Liberalen vor, daß der zehnte Teil des Heeres ausreiche, jeden Versuch eines Aufstands niederzuschlagen. Was bedeuteten Gründe in dieser Zeit; es waren die Tage, in welchem auf dem Frankfurter Schützenfest den Schützen die Rolle zuerteilt wurde, den Stamm des künftigen Parlamentsheeres zu bilden, in welchen das preußische Abgeordnetenhaus seine Sympathien für den von Napoleon III. angezettelten polnischen Aufstand zu erkennen gab, Schulze-Delitzsch es für angezeigt hielt, „Preußen den Großmachtskitzel auszutreiben" und aus dem Programm des Nationalvereins „die preußische Spitze" verschwand. Die Herstellung des Verfassungsrechts in Kurhessen, die siegreiche Abwehr des österreichischen Reformprojekts, dem gegenüber König Wilhelm die Berufung eines unmittelbar gewählten deutschen Parlaments für geboten erklärte (14. August und 22. September 1863), die wunderbare Befreiung Schleswig-Holsteins durch die meisterhafte Staatskunst Bismarcks, — kein Erfolg war vermögend, den Starrsinn der liberalen Partei zu brechen. Im

---

[1]) Es ist bis auf diesen Tag nicht überflüssig, dieser Landwehrlegende, die auch in Süddeutschland lange grassierte, entschieden entgegenzutreten und als das thatsächlich Wahre folgendes zu behaupten:

1. Waren 90 Prozent der Landwehroffiziere ehemalige Linienoffiziere der großen preußischen Armee vor 1806;
2. hatte die Landwehr viele Monate Zeit, um sich an's Soldatenleben zu gewöhnen, ehe sie in die Schlacht geführt wurde;
3. focht sie immer nur an der Seite der Linie, die in vielen Gefechten allein die Niederlage verhütete;
4. verfügte Napoleon vorzugsweise nur noch über ebenfalls neu ausgehobene und teilweise sehr jugendliche Truppen;
5. waren die Verluste der Landwehr durch Erschöpfung, Unordnung, Versprengtwerden doppelt und dreifach so groß als die der Linie.

Jahre 1865 klagte H. v. Treitschke: „Die ungeheuere Mehrheit der Deutschen ist in erster Linie liberal gesinnt und denkt nur nebenbei an die Macht des Vaterlandes," und rief ihnen die kühnen Worte zu: „Das Gespenst des Cäsarismus, womit man die Nation zu bedrohen liebt, wird sie nicht abschrecken, ihre Einheit zu verwirklichen. Als eine dauernde Staatsform ist die Herrschaft des Säbels bei dem Charakter unseres Volkes unmöglich; als ein Uebergangszustand ist sie ein schweres, aber erträgliches Leiden, wenn sie die Einheit unseres Staates begründet." „Gar mancher, der heute schwere Zähren vergießt über die Mißhandlung des preußischen Volks, wird dereinst noch bitterlicher sich härmen, wenn eine glücklichere Zukunft ihn zwingt, seine menschenfreundlichen Thränen abzutrocknen."

Selbst als Oesterreich und seine Verbündeten rüsteten, um Preußen zu teilen, für immer unter die Botmäßigkeit Oesterreichs, Sachsen-Polens und des Welfenreiches zu bringen, und Preußen im Bund die Berufung eines deutschen Parlaments beantragte, selbst da blieb das Abgeordnetenhaus bei seinem Satze: „Diesem Ministerium keinen Groschen." „Il y a des gens qui veulent toujours avoir raison, et qui se laisseraient plutôt lapider que de reconnaître l'excés où leur précipitation les a fait tomber," dieses Wort Friedrichs des Großen aus dem Jahr 1775 paßt auf den Grabstein der damaligen Majorität.

Das übrige Deutschland war durch die Entstellungen der preußischen Presse und die ähnliche Thätigkeit des Partikularismus völlig in die Irre geführt, so daß sich die ehemals so mächtigen Sympathien für das Land Friedrichs des Großen in tiefe Abneigung verwandelten. Hinter den wahren Sachverhalt zu kommen, war selbst demjenigen schwer, der sich ein eigenes Urteil zu bilden verlangte. Als ich im Jahre 1867 aus dem Werke Hahns, „Die innere Politik der preußischen Regierung von 1862—1866", den Wortlaut der Denkschriften und Erklärungen der Regierung kennen lernte, war ich sprachlos vor Erstaunen: die wichtigsten Punkte hatten die mir bis dahin zugänglichen Zeitungen totgeschwiegen oder wegdisputiert, so daß es mich monatelange Arbeit kostete, bis ich in diesem Konfliktsmeer auf festem Grund stand, und mich frei fühlte von dem Einfluß der durch viele Jahre tropfenweise einge-

sogenen giftigen Vorurteile. Wie viele in Deutschland werden sich aber diese Mühe genommen haben?

Vielleicht hat die Vorsehung es so gewollt, daß die Welt das aufstrebende Preußen für innerlich zerklüftet, für gehaßt im übrigen Deutschland und also zur Erlangung der Hegemonie unfähig hielt; seine Gegner, die Belcredi und Mensdorf, v. Beust, v. Dalwigk und Windthorst hätten es vielleicht nicht angegriffen, wenn ihnen die Augen früher aufgegangen wären, und Napoleon III. dem Kampf in Böhmen nicht so ruhig zugesehen, wenn er nicht die Niederlage des preußischen Königtums auf dem Schlachtfeld wie im Ständesaal als sicher erhofft hätte.

III.

Der Krieg im Juni bis August 1866. Indemnität. Aufrichtung des Norddeutschen Bundes. Bestätigung der Armeeorganisation durch die Bundesverfassung.

Nachdem Oesterreich und seine Verbündeten monatelang gerüstet hatten, erließ König Wilhelm am 4.—10. Mai 1866 den Befehl zur Mobilmachung des Heers und der ganzen Landwehr, wozu die altpreußische, den Liberalen tief verhaßte Einrichtung eines Kriegsschatzes, sowie der Verkauf der Köln-Mindener Staatseisenbahn hauptsächlich die Mittel lieferten; vergeblich hatte der Abgeordnete Lasker die Käufer abzuschrecken gesucht durch den Antrag, den Verkauf für rechtsungültig zu erklären; das Abgeordnetenhaus kam nicht mehr in die Lage, auch bei dieser Gelegenheit noch der Regierung in die Zügel zu fallen, da es am 22. Februar nach Hause geschickt war; umsonst auch traten die Stadtverordneten der Hauptstadt Berlin in die Schranken, um die von der Regierung ausgegebenen Kassenscheine in der öffentlichen Meinung zu diskreditieren; das patriotischer gesinnte Volk nahm sie trotzdem an Zahlungsstatt an. Am 1. Juni sagte sich Oesterreich förmlich vom Gasteiner Vertrag los und am 14. ließ es unter Verletzung der Grundgesetze des Deutschen Bundes im Frankfurter Bundestag mit 9 gegen 6 Stimmen die Bundesexekution gegen Preußen beschließen. In kurzer Zeit war Holstein, Hannover, Kurhessen, Sachsen von preußischen Truppen in Besitz genommen, und die österreichische Armee in das Herz von Böhmen zurückgedrängt. Am 3. Juli trat das preußische Volk an die Wahlurne, um bei der Wahl eines neuen Abgeordnetenhauses sich

zu entscheiden, ob es ferner eine Parlamentsmehrheit behalten wolle, welche den König in der Stunde der Gefahr im Stich gelassen hatte; und siehe da, es kehrte der bisherigen Mehrheit den Rücken. Von der Gesammtzahl von 352 Sitzen fielen 163 den Konservativen und Altliberalen und 23 denjenigen Nationalliberalen zu, welche die Regierung zu unterstützen erklärten; Fortschritt und Fraktion Bockum-Dolffs konnten selbst mit Polen und Klerikalen keine Mehrheit mehr zuwege bringen. Am nämlichen 3. Juli aber löste das preußische Heer auf dem Schlachtfeld von Königsgrätz den gordischen Knoten der deutschen Einheit, und mit Bewunderung erkannte endlich das preußische Volk die Großartigkeit seiner reorganisierten Armee, die unvergleichliche Führung und den Opfermut der geschmähten „Kadettenhaus-Aristokratie", die Größe seines Königs und seines eben erst der Mörderhand durch Gottes Fügung entgangenen ersten Ministers. Das stehende Heer hatte allein diese Thaten verrichtet; die Landwehr blieb als Rückhalt für den Notfall aufgespart; so mächtig aber stand das kleine Preußen da, daß, als der französische Botschafter Benedetti am 6. August 1866 im deutschen Hauptquartier erschien und die Festung Mainz für Frankreich verlangte, widrigenfalls man mit Frankreich im Kriege sein werde, er die ebenso bündige Antwort Bismarcks nach Paris mitnahm, daß Preußen den Krieg aufzunehmen bereit sei.

Am 5. August 1866 eröffnete der König den neuen Landtag mit einer Thronrede, in welcher es in Bezug auf die budgetlose Verwaltung der letzten vier Jahre hieß:

„Die Staatsausgaben, welche in dieser Zeit geleistet worden sind, entbehren der gesetzlichen Grundlage, welche der Staatshaushalt, wie ich wiederholt anerkenne, nur durch das nach Artikel 99 der Verfassungsurkunde alljährlich zwischen meiner Regierung und den beiden Häusern des Landtags zu vereinbarende Gesetz erhält. Wenn meine Regierung gleichwohl den Staatshaushalt ohne diese gesetzliche Grundlage mehrere Jahre geführt hat, so ist dies nach gewissenhafter Prüfung in der pflichtmäßigen Ueberzeugung geschehen, daß die Fortführung einer geregelten Verwaltung den gesetzlichen Verpflichtungen gegen die Gläubiger und die Beamten des Staates, die Erhaltung des Heeres und der Staatsinstitute Existenzfragen des Staates waren und daß daher jenes Verfahren eine der unabweisbaren Notwendigkeiten wurde, denen sich eine Regierung im Interesse des Landes nicht entziehen kann und darf. Ich hege das Vertrauen, daß die jüngsten Ereignisse dazu beitragen werden, die uner-

läßliche Verständigung insoweit zu erzielen, daß meiner Regierung in Bezug auf die ohne Staatshaushaltsgesetz geführte Verwaltung die Indemnität, um welche die Landesvertretung angegangen werden soll, bereitwillig erteilt und damit der bisherige Konflikt für alle Zeit um so sicherer zum Abschluß gebracht werden wird, als erwartet werden darf, daß die politische Lage des Vaterlands eine Erweiterung der Grenzen des Staates und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung gestatten werde, dessen Lasten von allen Genossen des Bundes gleichmäßig werden getragen werden."

Am 3. September nahm das Abgeordnetenhaus mit 230 gegen 75 Stimmen das Indemnitätsgesetz (d. d. 20. September 1866) an, dahin lautend: „Der Staatsregierung wird in Bezug auf die seit dem Beginn des Jahres 1862 ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetat geführte Verwaltung ... Indemnität erteilt, dergestalt daß es rücksichtlich der Verantwortlichkeit der Staatsregierung so gehalten werden soll, wie wenn die Verwaltung in der erwähnten Zeit auf Grund gesetzlich festgestellter und rechtzeitig publizierter Staatshaushaltsetats geführt worden wäre.". Die Gegner der Indemnität waren 30 Mitglieder der Fortschrittspartei, die Klerikalen und die Polen.

Für die Gründung von Darlehnskassen und die Ausgabe von Kassenscheinen erteilte das Gesetz vom 27. September 1866 ebenfalls Indemnität.

Der Beweggrund für eine Volksvertretung, einem Ministerium für ungesetzliche Handlungen Straflosigkeit oder civilrechtliche Unverfolgbarkeit zuzusichern, kann vernünftigerweise kein anderer sein als das Anerkenntnis: daß die Handlung zur Wahrung der Sicherheit und Wohlfahrt des Staats entweder geradezu notwendig oder in hohem Grade zweckmäßig war, das Ministerium also, indem es auf eigene Gefahr handelte, sich um den Staat verdient gemacht hat, allermindestens aber doch im guten Glauben stand, sich verdient zu machen. Wenn dieselben Minister noch im Amt sind, so will sie durch den Ausspruch bekunden, daß sie das Verbleiben der Minister wünscht und ihnen für die Zukunft eine gewissenhafte Beobachtung der Verfassung zutraut. Indem die Regierung Indemnität nachsuchte, mutete sie dem Abgeordnetenhaus nicht zu, seine Ansichten über Budgetrecht und die dadurch berührten Fragen der Reorganisation aufzugeben, so wenig wie sie

ihre Rechtsauffassung preisgab [1]); die bona fides der Regierung aber sollte das Haus anerkennen und derselben ein klares Vertrauensvotum erteilen. Vor einer Anklage oder gar einer Verurteilung — rief Graf Bismarck bei der Debatte am 1. September der Kammer zu — hege das Ministerium überhaupt keine Furcht, am wenigsten jetzt, wo die Flut immer mehr zu seinen Gunsten fließe (denn in der That wären bei nochmaliger Befragung der Wähler nach den Juli-Siegen wenige Gegner desselben in den Ständesaal zurückgekehrt); aber das Ministerium wünsche Frieden, weil das Vaterland desselben dringend bedürfe, weil es gelte, den Norddeutschen Bund ins Leben zu rufen, und den Mächten Europas, von denen keine diese Bildung mit günstigen Augen ansehe, durch Einigkeit Achtung zu gebieten [2]).

Riesengroß erhoben sich jetzt die Schwierigkeiten, eine Einigung über die künftige Bundesverfassung unter den Deutschen selbst zu erreichen; waren die Regierungen glücklich einig, so mußte ihr Werk auch die Zustimmung eines nach allgemeinem direktem Wahlrecht gewählten norddeutschen Reichstags und schließlich noch aller 21 Landtage erlangen. Die Einbürgerung des eben genannten Wahlsystems bildete eine unendlich tiefgreifende Aenderung in den Grundlagen der deutschen politischen Verfassung; denn allerwärts außer gewissermaßen Bayern war es bis dahin unbekannt und seine Wirkungen nicht sicher berechenbar. Auf Bismarck's Rat hatte der König bereits am 9. April und 10. Juni 1866, als er in der deutschen Bundesversammlung die Berufung eines deutschen Parlaments beantragte, in Ermangelung von Gegenvor-

[1]) König Wilhelm und die Mehrzahl der Minister waren anfänglich überhaupt gegen das Nachsuchen von Indemnität, weil es den Schein erwecken könne, als lasse die Regierung ihre Rechtsauffassung fahren.

[2]) Die staatsrechtlich wichtigsten Worte der Rede vom 1. September 1866 lauteten:

„Wir wünschen den Frieden, nicht weil wir kampfunfähig sind, im Gegenteil, die Flut ging mehr zu unseren Gunsten als vor Jahren, auch nicht, um einer künftigen Anklage zu entgehen; denn ich glaube nicht, daß man uns anklagen wird, ich glaube nicht, daß, wenn dies geschieht, man uns verurteilen wird. Man hat dem Ministerium viele Vorwürfe gemacht, aber der der Furchtsamkeit wäre neu. Wir wünschen den Frieden, weil das Vaterland ihn in diesem Augenblick mehr bedarf als früher, weil wir hoffen, ihn zu finden."

schlägen das Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 als ihm genehm bezeichnet, und damit unmittelbar angeknüpft an die Einheitsbestrebungen und an die Reichsverfassung jener Zeit, nach welcher die Kaiserkone mit der Krone Preußen verbunden sein sollte. Das Dreiklassenwahlsystem, nach welchem das preußische Abgeordnetenhaus gewählt wurde, hatte vier Jahre lang eine Mehrheit geliefert, die in ihren Konflikt förmlich verliebt war, und die Wähler der Konfliktshelden waren ganz vorzugsweise die Rentner und Spießbürger gewesen, welche die erste und zweite Klasse ausmachten; daß dieselben sich so schnell bekehren möchten, stand keineswegs sicher; außerhalb Preußens herrschte gegen das Dreiklassenwahlsystem überhaupt große Abneigung und ließ sich seine Wirkung noch weniger abschätzen. Nicht „geheime Abneigung gegen die Mittelklasse", wie der süddeutsche Robert v. Mohl im Jahre 1869 träumte, gab das allgemeine Stimmrecht ein, sondern die Hoffnung, daß der deutsche Bauer und kleine Mann nüchterner, nationaler und daher königlicher wählen werde. Diese Hoffnung traf bei der Reichstagswahl am 12. Februar 1867 vollkommen ein, indem dieselbe eine sichere konservativ-liberale Mehrheit ergab, welche sich denn auch mit den Regierungen rasch einigte und am 16. April 1867 die Verfassung mit 230 gegen 53 Stimmen annahm. Die Verneinenden waren: Partikularisten, Fortschrittspartei, Klerikale und Polen.

Bei den Beratungen hatte sich gezeigt, wie die verschiedenen Parteien über das allgemeine Wahlrecht dachten, und daß dasselbe auf keiner Seite einem Einwand begegnete [1]); die Liberalen setzten

[1]) Der Abgeordnete Miquel bemerkte am 29. März 1867: „Ich verstehe das allgemeine Wahlrecht in dem gegenwärtigen Augenblick wesentlich dahin: es ist ein Appell an alle Klassen und alle Stände, an die Angehörigen aller Staaten der deutschen Nation, sich gleichmäßig bei der Bildung eines großen neuen deutschen Staates zu beteiligen, — es ist ein Aufruf an alle Deutschen, einmal wenigstens, wenigstens für jetzt, wo uns die große Aufgabe der Bildung eines neuen Staates vorliegt, wenigstens für jetzt einmal sich zu befreien von den Borniertheiten der Gemeinde, des Staates, und selbst der Unterschiede der Bildung, von den Borniertheiten der Partikularstaaten, und nur einmal als Deutsche die Hand gleichmäßig anzulegen an das schwere Werk, für das wir hier thätig sind. Mag man daher auch prinzipiell selbst gegen das allgemeine Wahlrecht sein, für den gegenwärtigen Augenblick war es nach

nur alle Hebel an, um den einzigen Hemmschuh, den ihm der Regierungsentwurf angelegt hatte, das Verbot des Bezugs von Diäten und Entschädigungen seitens der Abgeordneten, ebenfalls noch zu beseitigen, fanden hierin aber unüberwindlichen Widerstand bei den Regierungen. Mit diesem Hemmschuh kam also das allgemeine Stimmrecht in die neue Bundesverfassung.

Es verdient zum Ruhm des preußischen Herrenhauses hervorgehoben zu werden, daß dasselbe am 24. Juni 1867 die Bundesverfassung, welche gerade ihm den größten Teil seiner Bedeutung raubte, mit Einhelligkeit gutgeheißen hat, während im Abgeordnetenhaus am 21. Mai die unverbesserliche Fortschrittspartei wiederum mit Klerikalen und Polen ihr „Nie pozwalam“ in die Lüfte rief.

Die Verfassung schaffte auch die Streitfragen des preußischen Verfassungskonflikts aus der Welt, indem sie dieselben großenteils im Sinne der von König Wilhelm vorgenommenen Reorganisation und der von ihm vertretenen Kronrechte ordnete.

Vor allen Dingen erhob der §. 59 der Verfassung die dreijährige aktive Dienstzeit bei der Fahne zu einem Verfassungsgrundsatz, der die ganze Heeresorganisation beherrscht, und entzog damit dem Reichstag jeden Schein eines Anspruchs, bei Feststellung des Heeresbudgets die Einführung einer kürzeren Dienstzeit erzwingen zu dürfen.

Sodann bestätigte der §. 59 die Reorganisationsmaßregel von 1860, daß die im 26. und 27. Lebensjahr stehenden Wehrpflichtigen nicht mehr der Landwehr, sondern der Reserve angehören. Ja das Bundesgesetz vom 9. November 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst ging nachher noch einen Schritt

---

meiner Meinung für alle Parteien eine Notwendigkeit.“ — Aehnlich der Abgeordnete Graf Schwerin (Putzar) S. 455. — Es war zwei Jahre nachher, nach den unglücklichen Zollvereinswahlen in Süddeutschland, daß R. v. Mohl das strenge Urteil fällte: „Unbestritten bleibt selbst im besten Falle, daß die Einführung des allgemeinen Stimmrechts in Deutschland eine höchst bedenkliche, in ihrem wahren Wesen und in ihren weiteren Folgen nicht reiflich erwogene, sondern eine nur auf den Erfolg des Augenblickes berechnete genial-kecke Maßregel war, an welcher wir und unsere Nachkommen nach aller menschlichen Wahrscheinlichkeit schwer zu leiden haben werden.“

weiter und gestattete dem Bundesfeldherrn erforderlichen Falls den jüngsten Jahrgang der Landwehr-Infanterie, also die im 28. Lebensjahr stehenden, bei Mobilmachungen in Ersatz-Truppenteile einzustellen [1]).

§. 60 verfügte, daß „die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt" werden solle, d. h. durch dauerndes Gesetz, wenn sich die gesetzgebenden Faktoren nicht über einen bestimmten Zeitraum zu vergleichen vorziehen.

§. 61: Die gesammten Verhältnisse des Heeres sollen in umfassender Weise gesetzlich geordnet, d. h. das Verordnungsrecht der Krone auf der einen Seite und die Einwirkung des Reichstags auf der anderen in feste Schranken gewiesen werden. Dies kam bald durch zahlreiche Gesetze, namentlich das Gesetz vom 9. November 1867 über die Kriegsdienstpflicht, und das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 zur Ausführung.

§. 62: Die Ausgaben für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen werden durch das Etatsgesetz festgestellt, laut §. 71 regelmäßig auf ein Jahr.

„Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt."

Hiernach ist dem Reichstag die rechtliche Möglichkeit entzogen, durch Abstriche an den Ausgaben die Friedenspräsenzstärke herabzudrücken, oder an der Zahl oder Gestaltung der Heereskörper zu rütteln; er muß vielmehr bewilligen, was zur Ausführung und Erhaltung der gesetzlichen Einrichtungen unentbehrlich ist.

Soweit hiernach dem Reichstag noch ein freies Ermessen bleibt, ist dasselbe durch das gleiche Recht des Bundesrats eingeschränkt, da ein Staatshaushaltsgesetz wie jedes andere Reichsgesetz nur durch übereinstimmende Beschlüsse des Bundesrats und Reichstags zustande kommt. Der Bundesrat stellt den Entwurf des Etatsgesetzes auf, und wenn er dann die Beschlüsse des Reichs-

---

[1]) Die Landwehr II. Aufgebots, umfassend die durch aktives Heer und Landwehr I. Aufgebots hindurchgegangenen Mannschaften vom 32.—39. Lebensjahr, wurde allmählich aufgelöst, dagegen der Landsturm beibehalten, aber die Dauer der Landsturmpflicht vom 50. auf das 42. Lebensjahr herabgesetzt.

tags erhält und sich nicht in der Lage sieht, ihnen zustimmen zu können, amendiert er dieselben oder stellt seinen ganzen ursprünglichen Entwurf wieder her und läßt ihn dem Reichstag zu neuer Beschlußfassung zurückgehen.

Dem Kaiser, der sonst keinen selbständigen Anteil an der Reichsgesetzgebung besitzt, behält die Verfassung gerade in Bezug auf Gesetzesvorschläge über das Militärwesen und die Kriegsmarine das wichtige Recht vor, bei der Abstimmung im Bundesrat zu Gunsten der bestehenden Einrichtungen den Ausschlag zu geben. Dies gilt auch von den auf Heer und Marine bezüglichen Teilen des Etatsgesetzes. Der Urheber dieser Bestimmung, Twesten, beabsichtigte dadurch, die militärischen Einrichtungen gegen etwaige kurzsichtige und furchtsame Eingebungen der vielen deutschen Regierungen in Schutz zu nehmen; er hat dadurch aber den Kaiser in den Stand gesetzt, auch Reichstagsbeschlüssen entgegen zu treten, die ihm mit dem Wohl des Reichs unverträglich erscheinen. Endlich noch nimmt die Bundesverfassung in §. 62, in Verbindung mit §. 5 und 40, einen wesentlichen Grundsatz des preußischen Rechts in das Reich hinüber, nämlich daß die Reichseinnahmen kraft dauernden Gesetzes eingehen, ohne Zustimmung des Kaisers nicht vermindert werden können, und die Einzelstaaten dem Kaiser dafür haften, daß ihm sovielmal 675 Mark zur Verfügung stehen, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres beträgt. Diese Bestimmung soll die ungestörte Existenz des Heeres auch für den Fall sichern, daß die Vereinbarung eines Etatsgesetzes zwischen Reichstag und Bundesrat scheitern sollte.

Nur in einem Hauptpunkte erreichte König Wilhelm seine Ziele unvollständig, nämlich bezüglich der Feststellung der Friedenspräsenzstärke des Heeres. Der Verfassungsentwurf der Regierungen hatte vorgeschlagen, die Friedenspräsenzstärke schon jetzt dauernd festzustellen, und zwar auf 299 704 Mann (nämlich ein Prozent der im Jahr 1867 zu zählenden Bevölkerung, welche sich dann bei der am 3. Dezember 1867 vorgenommenen Zählung auf 29 970 478 Seelen stellte)[1]). In absehbarer Zeit glaubten die

[1]) Der Wortlaut des Entwurfs war: „Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres wird auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normiert und

Regierungen keine Möglichkeit zu erblicken, diese Zahl herunterzusetzen: die Ständigkeit derselben bedeutete zugleich eine relative jährliche Verminderung der Last, da die Bevölkerung bisher jährlich einen starken Zuwachs aufgewiesen hatte, und das auch in Zukunft voraussichtlich so blieb; zu einer Steigerung der Friedensstärke mußte die Zustimmung des Reichstags ja stets eingeholt werden, und daß solche Steigerungen unausbleiblich sein würden, galt den Regierungen als das Wahrscheinlichere. Der Zweck ihres Vorschlags war also nur ein juristischer: völlig klar zu stellen, daß der Reichstag nicht berechtigt sei, die Friedenspräsenzstärke einseitig herabzusetzen, und allen Parteien, auch den weit nach links reichenden, den Vorwand zur eventuellen Erneuerung des Konflikts zu benehmen. Aber den Liberalen der damaligen Zeit war die Vorstellung von einer dauernden Heeresstärke, obwohl dieselbe 50 Jahre lang im Deutschen Bunde vermöge der Bundesbeschlüsse bestanden hatte, während des preußischen Militärkonflikts abhanden gekommen; und wenn auch viele derselben für diejenigen Bestimmungen der Verfassung stimmten, welche eine künftige dauernde Festsetzung verhießen, und die Erhebung eines Konflikts sehr erschwerten, so konnten sie sich doch jetzt nicht entschließen, ja zu sagen, manche schon einfach darum nicht, weil sie in ihren Wahlprogrammen schon auf die unbestimmten Gerüchte hin, daß der Verfassungsentwurf eine dauernde Feststellung der Heeresstärke enthalten werde, den Wählern versprochen hatten, solche abzulehnen [1]). So wurde also der Regierungsvorschlag von der hierin geschlossen stimmenden liberalen Partei abgelehnt und ein Antrag v. Forckenbecks angenommen, wonach die Friedensstärke für die nächsten 4½ Jahre, bis zum 31. Dezember 1871, auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 bestimmt sein, für die spätere Zeit aber im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt werden solle [2]). Die

---

pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt; bei wachsender Bevölkerung wird nach je zehn Jahren ein anderweitiger Prozentsatz festgestellt werden. — Die Gründe hierfür sind zusammengestellt in Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes, 1869, S. 420—428.

[1]) So z. B. Herr v. Forckenbeck in seinem Programm vom 18. Januar 1867.

[2]) Die Annahme erfolgte am 5. April 1867 mit 138 gegen 129 Stimmen, also mit einer Mehrheit von 9 Stimmen. Für dauernde Heeresstärke

Mehrheit kam dann aber nachher der Regierung wieder etwas entgegen durch Annahme des Artikels 62 mit den vom Herzog v. Ujest und v. Bennigsen gestellten Abänderungsanträgen, welche das oben angeführte Einnahmerecht des Kaisers als Schutzmittel gegen Konflikte vorsahen, und, indem sie die Festsetzung der Heeresstärke auf 4 1/2 Jahre als eine „interimistische" bezeichneten, noch deutlicher betonten, daß die im Artikel 60 in Aussicht genommene Feststellung im Weg der Bundesgesetzgebung eine dauernde Feststellung sein solle [1]). Mit diesen Vertröstungen auf die Zukunft glaubten die Regierungen die Verfassung annehmen zu sollen, um so mehr, als dieselbe noch von nicht weniger als 21 Landtagen zu genehmigen war und die Zeit drängte.

---

stimmten mit den Konservativen Max Duncker, v. Gerber, Simson, Stavenhagen, v. Sybel, v. Vincke (Verh. S. 578—579).

[1]) Beschluß vom 16. April 1867 (Verh. S. 724).

IV.

Stellung der süddeutschen Staaten zum Norddeutschen Bund 1866—1870. Militärkonflikte in Bayern und Württemberg. Aufrichtung des Deutschen Kaiserreichs.

Nach der Schlacht bei Königgrätz am 3. Juli 1866 hatte Kaiser Napoleon III. die Vollendung der Einheit Deutschlands dadurch zu verhüten gesucht, daß er die Rolle des Protektors der süddeutschen Staaten übernahm und eine Zusicherung in den Nikolsburger Friedenspräliminarien vom 26. Juli 1866 Art. 2 für sie erwirkte, wonach sie berechtigt sein sollten, „in einen Verein zusammenzutreten", von dessen freiem Belieben es abhänge, eine nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bund einzugehen oder nicht. Napoleon war überzeugt, daß die Süddeutschen bei ihrer vermeintlichen tiefen Abneigung gegen Preußen sich beeilen würden, einen solchen Südbund aufzurichten, der sich dann naturgemäß an Frankreich anlehnen werde[1]). Allein die Staatskunst Bismarck's war derjenigen Napoleons III. auch hier wieder weit überlegen gewesen. Napoleon hatte die Auslieferung der Festung Mainz, als erstes Pfand weiterer Gebietsabtretung, verlangt und mit Krieg gedroht; Preußen, welches die Truppen der süddeutschen Staaten gerade wie die Oesterreichs überall zersprengt, Nürnberg, Hall, Mannheim und ganz Hessen in seiner Gewalt hatte, mußte wissen, wie sich die süddeutschen Fürsten bei einem Zusammenstoß mit Frankreich verhalten würden, und es trug ihnen Frieden an unter der Bedingung des gleichzeitigen Abschlusses eines Schutz-

---

[1]) Eine Untersuchung über die desfallsigen Friedensbestimmungen s. bei Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes, 1869, S. 22—28.

und Trutzbündnisses gegen jedermann und der Unterstellung ihrer Kriegsmacht unter preußischen Oberbefehl in jedem Kriegsfall. Welche Folgen die Ablehnung dieser Bedingung gehabt haben würde, braucht nicht untersucht zu werden; die Vaterlandsliebe der süddeutschen Monarchen und Minister entschied für ihre Annahme; am 13. August unterzeichnete v. Varnbüler den Friedens- und Allianzvertrag für Württemberg, am 17. die Unterhändler für Baden, am 22. August v. d. Pfordten für Bayern, wogegen letzteres seine nördlich der Mainlinie gelegenen Gebiete mit Ausnahme kleiner Striche behielt. Die wichtigste Aufgabe, die militärische Unterordnung des Südens, war damit gelöst; der neue Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 dehnte auch die norddeutsche Bundesverfassung wenigstens für Zölle und Verbrauchssteuern über ganz Deutschland aus, schuf im Zoll-Bundesrat und Zoll-Parlament Vertretungen der Regierungen und der Bevölkerung von ganz Deutschland, Anfänge, aus welchen das Reich früher oder später herauswachsen mußte.

Die Schutz- und Trutzbündnisse machten es zu einem Gebot der Ehre für die süddeutschen Staaten, ihre militärische Leistungsfähigkeit mit derjenigen des Nordens in ein richtiges Verhältnis zu bringen, und daß hierbei die so glänzend bewährte preußische Wehrverfassung anzunehmen sei, war nicht bloß die Ueberzeugung der Regierungen, sondern vorzüglich auch der süddeutschen Offizierkorps, deren deutsch-vaterländische Gesinnung sich schnell zu einer moralischen Macht von schwerwiegender Bedeutung entfaltete. Sobald in Bayern das Ministerium Hohenlohe ins Amt getreten war (31. Dezember 1866), gab dasselbe den Anstoß zu einem gemeinsamen Vorgehen nach diesem Ziele; durch einen am 5. Februar 1867 zu Stuttgart abgeschlossenen Vertrag verpflichteten sich die Regierungen von Bayern, Württemberg und Baden, ihren Landtagen entsprechende Vorlagen zu machen. In diesen waren Mehrheiten dafür überall gesichert; hatten doch in dem maßgebenden süddeutschen Staate Bayern von den 148 Abgeordneten der zweiten Kammer 119 sich aufs wärmste für die vom Fürsten v. Hohenlohe verfolgte nationale Politik ausgesprochen[1]). Aber kein einziger

[1]) Namentlich in einer Adresse vom 12. April 1867.

dieser süddeutschen Landtage war doch dazu zu bringen, die norddeutsche Wehrpflicht voll anzunehmen. In Bayern und Baden wurde zwar die dreijährige Dienstpflicht bei der Fahne ausgesprochen, auch die Friedensstärke für die Dauer einiger Jahre auf ein Prozent der Bevölkerung wie im Nordbund festgesetzt; aber der Infanterist diente in Wirklichkeit wie früher durchschnittlich nur 1½ Jahre, weil die Landtage die Mittel für eine längere Präsenz nicht gewährten. In Zukunft sollte die Friedenspräsenzstärke alle zwei Jahre durch das Finanzgesetz festgestellt werden, wobei man Gelegenheit behielt, die Lasten wieder weiter herunterzudrücken[1]). Bayern verstand sich ferner nur zu einer sechsjährigen Dienstzeit im aktiven Heer, behielt sein besonderes Gewehr, sein eigenes Exerzierreglement, seine eigenen Signale und Uniform; aber die Landwehr wurde eingerichtet, wie auch in Baden. Am weitesten blieb Württemberg zurück, dessen Minister des Auswärtigen, v. Varnbüler, am 11. Dezember 1867 in der Abgeordnetenkammer laut verkündigt hatte, daß die württembergische Regierung „keinen Grund habe", eine weitere Annäherung an den Norddeutschen Bund über das Band des Zollvereins und des Allianzvertrags hinaus anzustreben, indem er zugleich in den schwärzesten Farben die Opfer malte, die Württemberg bei einem Eintritt in den Nordbund zu bringen haben würde, mehr als 2 Millionen Gulden für die Armee und gar 500 000 Gulden für die Kriegsmarine! Das württembergische Wehrgesetz vom 12. März 1868 entfernte sich daher am weitesten von dem preußischen Vorbild, verbot insbesondere, den Infanteristen länger als zwei Jahre bei der Fahne zu halten; denn daß die längere Präsenz in Preußen lediglich reaktionäre Tendenz oder Grille des Königs Wilhelm sei, war Glaubenssatz auch von Führern der württembergischen nationalen Partei und von manchen Offizieren, welche abgesehen von dem

[1]) Das bayerische Wehrgesetz vom 30. Januar 1868 bestimmt in Art. 2: „Die aktive Armee soll bis zum 31. Dezember 1871 ohne Einrechnung der Offiziere, Militärbeamten und Ersatzmannschaften ein Prozent der Bevölkerung des Königreichs nach der Zählung von 1867 betragen. Vom 1. Januar 1872 an wird die Zahl der jährlich im Frieden in die aktive Armee zur Herstellung des Formationsstandes ohne Einrechnung der Ersatzmannschaften einzureihenden Wehrpflichtigen in dem Finanzgesetze festgesetzt."

traurigen Gefecht bei Tauberbischofsheim den Krieg nie gesehen hatten. Die Württemberger hatten überdies keine Eile mit dem Uebergang zur erhöhten Wehrkraft; sie nahmen dafür einen Zeitraum von fünf Jahren in Aussicht, und richteten die Landwehr vorläufig überhaupt nicht ein, obwohl dies am wenigsten Geld gekostet hätte. Einer starken Minderheit in den Kammern war auch das noch zu viel, sie wollte von erhöhten Lasten gar nichts wissen. Es bewährte sich hier das Urteil, welches Freiherr Georg v. Vincke am 10. April 1867 im Reichstag über die Süddeutschen gefällt hatte, und an welches zu erinnern mir eine Pflicht des Historikers zu sein scheint [1]).

Nach den neuen Zollvereinsverträgen bestand das „Zollparlament" aus den 297 Mitgliedern des norddeutschen Reichstags und 85 Abgeordneten aus Süddeutschland, und es fanden nunmehr im Februar und März 1868 in den süddeutschen Staaten zum erstenmal diese Wahlen nach dem allgemeinen Stimmrecht statt. Der Erfolg war zunächst am 10. Februar in Bayern ein überraschender, indem die zu einer geschlossenen Phalanx verbundenen Klerikalen 26 Sitze eroberten, während es die mehr oder weniger nationale Fortschrittspartei nur auf 12, die Mittelpartei auf 9, die demokratische auf 1 Sitz brachten. Bei der Wahl in Württemberg am 24. März gingen Partikularisten, Klerikale und Demokraten Hand in Hand und ließ das Ministerium v. Varnbüler den ganzen mächtigen Regierungsapparat für klerikale und demokratische Kandidaten arbeiten, weil die nationale „deutsche Partei" sich da-

---

[1]) „Die Ursachen der Antipathien Süddeutschlands liegen wesentlich darin, daß unsere süddeutschen Brüder es sehr bequem finden, wenn wir ihren Schutz gegen das Ausland übernehmen, es aber für höchst unbequem halten, wenn sie bei der Abwehr gegen das Ausland und überhaupt an den Pflichten, die ein großer Staat zu erfüllen hat, sich beteiligen sollen. Das ist ihr Partikularismus, dieses gemütliche, behagliche Stillleben und Geschäftsleben, wie es in Süddeutschland vorherrschend ist, welches da für die deutsche Einheit singt und turnt und schwärmt, aber nicht Lust hat, etwas Wesentliches und Wirkliches dazu zu leisten. Diese Antipathien werden, so Gott will, bald schwinden, namentlich wenn uns die Süddeutschen erst einmal werden beigetreten sein; aber sie lassen sich nicht mit einem Zauberschlage und auch nicht mit einigen Redensarten über verfassungsmäßige Garantien aus der Welt schaffen."

für ausgesprochen hatte, daß die Zollvereinsverträge in unkündbare verwandelt und die Kompetenz der Zollvereinsgesetzgebung erweitert werden müßten; so ging denn kein einziger national gesinnter Mann aus der Urne hervor, sondern 6 Partikularisten und 11 Demokraten und Klerikale. Auch in Baden brachten es die Klerikalen auf 5 Sitze und nur Südhessen sendete lauter Vertreter der nationalen Richtung.

Daß der katholische Klerus in solcher Allgemeinheit der Einigung Deutschlands unter Preußen widerstrebe und sich eines solchen Einflusses auf das Volk erfreue, war eine neue Erscheinung, an welche man bei der Einführung des allgemeinen Wahlrechts nicht gedacht hatte. Bisher hatte das letztere auch bei der nationalliberalen Partei zunehmende Gunst gewonnen; in Preußen kündigte ihr Wahlaufruf vom 18. Oktober 1867 an, daß das Klassenwahlsystem sich überlebt habe und für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus zum allgemeinen Stimmrecht überzugehen sei; in Württemberg trat es für die Wahlen der sieben „guten" Städte und 63 Oberämter vermöge Gesetzes vom 26. März 1868 in Geltung, natürlich ohne die mäßigende Diätenlosigkeit, glücklicherweise aber ohne Beseitigung der 23 konservativen Stimmen der Ritterschaft, evangelischen und katholischen Geistlichkeit und des Universitätskanzlers; aber die Versetzung der „Privilegierten" in die erste Kammer bildete den einstimmigen Schlachtruf aller Liberalen, die die Zeit herbeisehnten, wo die „reine Volkskammer" Württemberg mit der parlamentarischen Regierung beglücken werde.

In Bayern knüpfte sich an das Vorspiel der Zollparlamentswahlen eine vollständige Verwandlung der Abgeordnetenkammer. Bei der am 22. Mai 1869 stattgefundenen Neuwahl erhob sich die ultramontane Partei von 25 auf 79 Stimmen, darunter zwei Dutzend katholische Geistliche; die nationale Partei, welche Anschluß an den Norddeutschen Bund auf ihre Fahne schrieb, und bisher im Ständesaal kaum vertreten gewesen war, wies 55 Stimmen auf; von der ehemals über die Mehrheit gebietenden gemäßigt liberal und gemäßigt partikularistischen Mittelpartei blieben nur 20 Mann übrig; die Demokratie verfügte über eine Stimme. Das Land teilte sich nach der Konfession in zwei große Hälften; die protestantischen Provinzen Ober- und Mittelfranken und die gemischte Rheinpfalz

wählten rein national, Niederbayern und Oberpfalz rein ultramontan; in den übrigen drei Provinzen ergriffen die bedeutenderen Städte, voran die Hauptstadt München, das nationale Banner; die Bauern aber zogen in Prozession unter Führung der katholischen Pfarrer, eine Fahne mit dem Bilde der Mutter Gottes voran, mit blauweißen Schleifen im Knopfloch zum Wahlplatz und gewannen die Schlacht, ohne Gegner zu finden [1]).

---

[1]) Welche Sprache sich die ultramontanen Blätter erlaubten, mag folgende Auslassung des „Münchener Volksboten" vom 12. März 1869 belegen: „Der politische Himmel umwölkt sich; die Rache für Sadowa ist im Anzug. Es müßte alles täuschen, wenn dem nicht so wäre, wenn das Blut unserer in zehn Mordschlachten von Preußen und seinen welschen Verbündeten erschlagenen Brüder, wenn die Gebeine von Tausenden, die wir die Unseren nannten im Leben, die Unseren nennen im Tode, die auf zehn Schlachtfeldern bleichen, wenn das Jahr 1866 und all das Unrecht und all der Verrat und all die Not und das Elend dieses und der folgenden Jahre nicht bald furchtbar gesühnt würden. — Wir wollen Ruhe und Frieden im Haus, im Staate, im alten Europa, aber dazu müssen die Götzen brutaler Gewalt, politischer Lüge und Heuchelei, frecher Verhöhnung von göttlichem und menschlichem Recht und Gesetz von ihren Altären gestoßen werden. Die Verkörperung von alledem, das ist das brutale Borussentum; das muß gebeugt, das muß gebrochen werden, eh' es wieder Friede wird in Europa, eh' der Landmann der Frucht seines Schweißes, der Bürger goldenen Lohnes seiner Arbeit sich wieder freuen kann, der Besitzende seines Vermögens, der Fürst seiner Krone wieder sicher ist."

Aus Hannover hatte er sich um den 20. Februar 1869 schreiben lassen: „Daß in Bayern viele auf einen Krieg Frankreichs mit Preußen hoffen, begreifen wir in Hannover; uns geht es nicht anders. Hier hat mehr natürliche Abneigung gegen Frankreich geherrscht, als in Bayern, das Frankreich seine Größe verdankt, und doch stehen jetzt die Dinge bei uns so, daß der eigentliche Kern des Volkes, und das ist ja der Bauer, die Franzosen mit Freuden begrüßen würde, denn er sieht ja in ihnen seine Befreier von dem Joche der Preußen. Bayern kann keine solche Antipathien gegen Frankreich haben, wie sie früher hier geherrscht haben, denn es hat schon so oft freiwillig zusammengehalten mit Frankreich und immer ist es zu seinem Vorteil gewesen. Jetzt sehnt sich hier alles, was die Freiheit liebt, nach einem Kriege, der allein uns die Freiheit bringen kann."

Unterm 29. Oktober 1869 brachte der Volksbote einen Leitartikel mit folgendem Schluß: „Wir wollen nichts von den Franzosen, keine Huld, keine Annexion, keine Oberherrschaft; denn wir verteidigen unsere Freiheit; wir tragen kein unnötiges Verlangen, an der Seite Frankreichs gegen unsere einzigen Feinde, die Preußen, in den Krieg zu ziehen, solange Frankreich allein

Als im September der Landtag zusammentrat, zeigte es sich, daß die ultramontane Partei doch keine Mehrheit erlangt hatte; bei der Wahl des ersten Präsidenten ergab sich siebenmal Stimmengleichheit, 71 gegen 71 Stimmen, und so mußte, nachdem eine von der Regierung versuchte Vermittlung erfolglos geblieben war, die Abgeordnetenkammer aufgelöst und eine neue Wahl angeordnet werden. Dieselbe fand am 25. November statt und beließ trotz veränderter Wahlkreiseinteilung den Ultramontanen oder „Patrioten", wie sie sich jetzt nannten, ihre bisherige Stärke, während die Mittelpartei auf sieben zusammenschrumpfte; man zählte 80 Patrioten, 63 Nationalliberale und 11 sonstige Liberale. Anfangs Februar 1870 erklärte die Kammer zehn liberale Wahlen vorläufig für unwirksam, und erteilte dann am 10. Februar mit 77 gegen 62 Stimmen dem Ministerium Hohenlohe ein feierliches Mißtrauensvotum, wie es schon am 28. Januar die Kammer der Reichsräte unter Führung des evangelischen Oberkonsistorialpräsidenten v. Harleß, eines verkappten Ultramontanen, gethan hatte. Am 7. März erhielt Fürst Hohenlohe die wiederholt von ihm erbetene Entlassung.

Es war das ein Umschlag, welcher die Vollendung der deutschen Einheit in sehr weite Ferne zu rücken schien. Ihre Ursache hatte er vorzugsweise in den neuen persönlichen und Steuerlasten für das Heer, welche von den breiten Schichten der Bevölkerung mit schwach entwickeltem Vaterlandsgefühl unliebsam empfunden wurden. Die ultramontane Partei hatte bei den

---

fertig werden kann mit unseren Quälgeistern; wir wollen nicht Knechte und Vasallen werden weder der Franzosen noch der Preußen; aber das wird man nicht verwehren können, daß viele in den Franzosen ihre einzigen Schützer gegen preußische Vergewaltigung, ihre einzigen Helfer in der Not, ihre Retter vor der Annexion 1866 und — wenn Gott es will — ihre dereinstigen Befreier von dem unerträglichen Joche des brutalen Preußentums ersehen. Frankreich bedarf unserer Hilfe nicht, solange es allein imstande ist, den thönernen nordischen Koloß zu demütigen, wenn nicht zu zerschlagen. Jeder Schlag, den Frankreich gegen Preußen führt, macht Preußen demütiger und bescheidener, und je demütiger und bescheidener Preußen geworden sein wird, desto gesicherter wird unsere und aller Deutschen Freiheit und Selbständigkeit sein — ein hartes Wort, aber ein wahres Wort, wie die Vergangenheit gezeigt und die Zukunft beweisen wird."

Wahlen diese Stimmung geschickt benutzt, außerdem aber das Volk auch belehrt, daß die katholische Religion in Gefahr sei, da das Ministerium damit umgehe, die Schule zu entchristlichen und die Kirche vom Papste loszureißen. Denn Fürst v. Hohenlohe hatte in öffentlichen Staatsurkunden die Wirkungen zur Sprache gebracht, welche sich für das Verhältnis von Staat und Kirche ergeben würden, wenn das Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit vom Konzil angenommen werden sollte. Diese neue kirchliche Frage spielte also auch hier bereits ganz wesentlich herein.

Die Majorität der Abgeordnetenkammer begab sich sofort ans Werk, das Volk von den „unerschwinglichen Militärlasten" zu befreien, und fand hierbei an dem alten pfälzischen Demokraten, dem Journalisten Kolb, einen federfertigen Kämpen. Zum Berichterstatter des Ausschusses bestellt, welcher das Militärbudget vorberaten sollte, lieferte er eine ausführliche Abhandlung über die Vortrefflichkeit des (schweizerischen) Milizsystems und schlug als erste Schritte des Uebergangs zu demselben folgende Maßregeln vor: Abkürzung der Präsenzzeit von zwei Jahren auf acht Monate; gänzliche Auflösung von vier Kavallerie-Regimentern; Verminderung der Offiziere aller Grade und Herabsetzung ihrer Pferderationen, dagegen Aufbesserung der Unteroffiziere; Aufhebung des Kadettenkorps; Aufhebung der Regimentsverbände bei der Infanterie und Artillerie. Diese Vorschläge, im Klub der patriotischen Partei vorgelesen, fanden „nicht nur fast einstimmigen, sondern wahrhaft begeisterten Beifall" (11. und 12. März). Belustigend für die durch solche Vorgänge tief gekränkte Armee konnte wenigstens das Argument für kürzeste Dienstzeit sein, welches der Abgeordnete Kolb aus einem österreichischen Reglement herauslas, und wonach die Rekrutenschule in sechs Wochen beendigt und nach acht Wochen der Rekrut zum geschlossenen wie zerstreuten Gefecht eingeübt sein „muß"; was in Oesterreich möglich sei, rief er, das müsse und könne auch in Bayern geleistet werden.

Leider konnten sich die Bayern darauf berufen, daß auch in Baden und im Norddeutschen Bund selbst die „Volksstimme" sich gegen das preußische Wehrsystem, welches man jetzt mit dem gespenstischen Namen „Militarismus" zu belegen anfing, aufzulehnen beginne. Am 8. November 1868 waren die Führer der National-

liberalen in der badischen zweiten Kammer zu Offenburg zusammengekommen und hatten ein Parteiprogramm vereinbart, worin es bezüglich des Heerwesens hieß: „Die Versammlung ist der Meinung, daß die starke Anspannung der militärischen Leistungen, zu welcher die Kammer gestimmt hat, in dem damals bewilligten Umfang unter der Voraussetzung gerechtfertigt war, daß es gelingen werde, die Aufnahme Badens in den Norddeutschen Bund in naher Zeit zu erwirken, daß aber, wenn dies nicht möglich sei, der Staat Baden genötigt sei, seine Kräfte mehr zu schonen. Demgemäß soll — ohne das bewährte System der preußischen Heeresorganisation anzutasten — auf Sparsamkeit gegenüber allen entbehrlichen, bloß aus der Nachahmung zufälliger preußischer Sitten erklärlichen Ausgaben, und überdies auf eine Abkürzung der Präsenzzeit, soweit das als zulässig erscheint, ohne die Wehrkraft des Heeres zu schwächen, entschieden hingewirkt werden." Das Programm trug die Unterschriften von Bluntschli, Eckhard, Fauler, Gerbel, Hepting, Holtzmann, Kiefer, Kusel, Lamey, Paravicini, Rober, Seiz, Tritscheller, Turban, denen auch Kirsner beitrat.

Im preußischen Abgeordnetenhaus brachte dann im folgenden Jahr, am 21. Oktober 1869, der Professor der pathologischen Anatomie an der Universität Berlin, Virchow, der in unverwüstlicher Bescheidenheit auch in der Politik alles am besten versteht, mit der ganzen Fortschrittspartei den Antrag ein, die Regierung aufzufordern, die Militärausgaben einzuschränken und dahin zu wirken, daß „durch diplomatische Verhandlungen eine allgemeine Abrüstung herbeigeführt werde". Er hatte zur Begründung desselben geltend gemacht, daß nach keiner Seite Kriegsgefahr bestehe, namentlich auch nicht von Frankreich aus; „ich bestreite auf das entschiedenste — rief er der Regierung zu —, daß im französischen Volke gegenwärtig die Möglichkeit existiert, dasselbe durch bloße Hinweise auf irgendwelche äußere Verhältnisse von der inneren Arbeit abwendig zu machen." Bei der Abstimmung am 5. November fiel der Antrag zwar durch, mit 99 bejahenden, 215 verneinenden Stimmen, aber dafür sollte Herrn Virchow die Genugthuung werden, daß in der zweiten Kammer des Königreichs Sachsen am 10. November ein ähnlicher, ihn an Kläglichkeit noch überbietender Antrag mit der erdrückenden Mehrheit von 59 gegen

15 Stimmen angenommen wurde und am 22. Januar 1870 auch die erste sächsische Kammer mit 24 gegen 21 Stimmen ihren Beitritt dazu erklärte. Welche vortreffliche Legitimation für den Minister Napoleons III., den ultramontanen Grafen Daru, mit einem heuchlerischen Entwaffnungsvorschlag an Preußen heranzukommen und dasselbe in das Licht des europäischen Friedensstörers zu setzen!

Die bayerischen „Patrioten" wurden inzwischen in ihren Operationen noch überholt von den Gesinnungsgenossen in Württemberg. Dort hatte am 8. Juli 1868 bei der ersten Anwendung des allgemeinen Wahlrechts für die Abgeordnetenkammer die republikanische Partei, welche sich den einschmeichelnden Namen „Volkspartei" beilegte, den Sieg davongetragen; 34 Abgeordnete gehörten ihr an, und 6 Großdeutsche, d. h. österreichisch Gesinnte, sowie etliche andere Preußenfeinde leisteten ihr Beistand, so daß sie über die Mehrheit verfügte [1]). Schon ihr Programm vom 10. Juni 1868 verkündete, daß man auf Ersetzung des stehenden Heeres durch ein „Milizheer" nach schweizerischem Vorbild ausgehen müsse, und auf mehreren Landesversammlungen vom Januar und April 1869 wurde beschlossen, im ganzen Land eine Agitation gegen das neue Wehrgesetz ins Werk zu setzen. Alle wohlhabenderen Bürger und Bauern hatten sich bisher um wenig Geld vertreten lassen können; die Regierung hatte es gemacht, wie viele andere Kleinstaaten auch, stets weniger Truppen und während kürzerer Zeit bei der Fahne gehalten, als die deutsche Bundesversammlung vorschrieb und also die Bundespflicht erforderte, auch entsprechend an der Zahl der Offiziere und Unteroffiziere, an Pferden und Ausrüstung gespart. Bei der Mobilmachung im Jahre 1859 hatte man zur Vervollständigung des Kontingents in aller Eile 60 Unteroffiziere zu Lieutenants ernennen und die Landwehr, die nur ein anderer Name für ungeübte Ersatzreserve war, aufstellen müssen; auf den

[1]) Von den 70 Gewählten gehörten an: 7 der Regierungspartei, 11 einem unklaren Centrum, 12 der deutschen (nationalen) Partei, 9 den Großdeutschen, 34 der Volkspartei; außerdem gehören der Kammer an: 13 Vertreter der Ritterschaft, 6 evangelische Prälaten, der katholische Bischof, 1 Abgeordneter des Domkapitels, der älteste katholische Dekan und der Kanzler der Universität Tübingen.

Wällen Ulms sah man die Rekruten mit Stöcken exerzieren, weil es an Gewehren fehlte. Jetzt sollte das alles anders sein, Württemberg gar noch Lasten zur Unterhaltung der Festung Ulm tragen, die der Bund gebaut und bisher unterhalten hatte, und die Steuern den verhaßten Preußen zulieb erhöht werden. Das war ein günstiges Feld der Agitation, um so mehr, als das Ministerium v. Varnbüler-Golther tiefes Schweigen beobachtete, der Kultusminister Golther sich fast täglich im demokratischen „Beobachter" Weihrauch streuen ließ und das niedere Beamtentum also zum Glauben kommen mußte, durch demokratische Abstimmung und Agitation im Sinn der Regierung zu handeln. Zur Bestätigung diente, daß sich demokratische Beamte gehätschelt, deutsch und folgeweise monarchisch gesinnte aber zurückgesetzt sahen.

In der Kammer übernahm ein hoher Beamter, Mitglied des königlichen Geheimenrats, Exzellenz Moriz Mohl, ein verbissener Preußenfeind, der einst schon den Beitritt Württembergs zum Zollverein, seit 1862 die Erneuerung desselben mit einer ins Lächerliche gehenden Verblendung bekämpft hatte, die Führung. Ein Milizheer zwar verwarf er entschieden, beantragte dagegen Herabsetzung der Präsenz und Verminderung des Heers und erlangte dafür im Ausschuß die Mehrheit, konnte auch in der Kammer auf eine Mehrheit rechnen, da die klerikal-demokratische Partei beschlossen hatte, mit der demokratischen Hand in Hand zu gehen, und beide zusammen über 45 Stimmen verfügten.

Ueber die politischen Ziele dieser Mehrheit blieb ebenfalls keinerlei Zweifel; einer ihrer Führer, der Professor des Staatsrechts an der Universität Tübingen, Fricker, verkündete sie in der Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 18. Dezember 1868 offen dahin: „Herstellung eines süddeutschen Sonderbunds und baldige Kündigung des Bündnisvertrags mit Preußen", ungeachtet daß der Vertrag ein Zubehör des Friedensvertrags von 1866 bildete und gar nicht kündbar war. Moriz Mohl gar entblödete sich nicht, in öffentlicher Sitzung der Kammer zu erklären: Neutralität sei das „Aeußerste", was Preußen bei einem Krieg mit Frankreich zu erwarten habe, woraus folgt, daß nach seiner Meinung Württemberg je nach Umständen sich bewogen sehen dürfte, als Bundesknecht von Frankreich gegen seinen bisherigen Bundesgenossen zu

Feld zu ziehen. Hoffnungsvoll blickte Windthorst-Meppen auf diesen Stand der Dinge in Württemberg und Bayern und stiftete bei Gelegenheit des Zollparlaments unter den Zollparlaments-Abgeordneten dieser beiden Länder eine „Süddeutsche Partei" mit der Aufgabe, den Süddeutschen Bund anzustreben. Den württembergischen Demokraten schwebte noch ein ganz anderes Zukunftsbild vor; wenn erst das Milizheer geschaffen sein werde, gedachten sie das Königreich in einige Kantönli zerschlagen und der Eidgenossenschaft anschließen zu können; so munkelte es in allen dumpfen Schenken, dem Lieblings-Hauptquartier dieser unkriegerischen Demokratie; ja ein Hauptführer, der Redakteur des „Beobachter", Karl Mayer, beging die tolle Verwegenheit, von der Tribüne der Abgeordnetenkammer herunter das württembergische Königtum spöttelnd als „eine ablösbare Reallast" zu bezeichnen.

Daß der Staat bei dem Umsichgreifen solcher Bestrebungen dem Untergange zueilen müsse, lag auf der Hand, und der König beschloß, ihnen Einhalt zu gebieten: Am 24. März 1870 erhielt der Kultusminister Golther seine Entlassung und wurde durch den Präsidenten der Abgeordnetenkammer, Geßler, ersetzt, ebenso dessen Bruder, der Minister des Innern, Geßler, durch Scheurlen. Der gut national gesinnte Kriegsminister Freiherr v. Wagner hatte sich geweigert, irgend einen Vergleich mit der Kammermehrheit einzugehen und irgend einen Abstrich anzunehmen, und seinen Abschied genommen, als man seine Festigkeit für unausführbar erklärte, weil selbst die der Regierung freundliche Minderheit in der Kammer für mäßigere Abstriche eingetreten war. Sein Nachfolger wurde v. Suckow, der sich herbeiließ, zwei Jägerbataillone zu opfern, im übrigen aber für die Wahrung der Tüchtigkeit des Heeres und das treue Festhalten am Bündnisvertrag entschieden eintrat.

Die Hoffnung der Führer der Mehrheit, nach parlamentarischem Brauch neben Herrn Golther in die Stellen der niedergestimmten Minister einzurücken, ging also nicht in Erfüllung; im Gegenteil klagten Volkspartei und Großdeutsche in ihren Manifesten: Die Forderung des Volks habe eine „brutale Zurückweisung" erfahren, es werde jetzt die „militärische Verpreußung Württembergs" noch emsiger betrieben werden. Indes die Kammer war durch Vertagung vorläufig kalt gestellt. Die deutsche (nationale)

Partei aber erhielt jetzt einen wichtigen Zuwachs in den Abgeordneten der Ritterschaft, welche am 18. April durch den Mund des Freiherrn v. Wöllwarth sen. ankündigte, in der deutschen Frage künftig mit den Nationalen unter Römer und Hölder gehen zu wollen.

In Bayern hatte am 7. März gemeldetermaßen Fürst Hohenlohe seinen Posten geräumt und der Graf Bray das auswärtige Ministerium übernommen; aber in der politischen Stellung Bayerns bedeutete dies keinen Wechsel, da der edle König an seiner Politik unerschütterlich festhielt und dies in der Thronrede am 17. Januar 1870 feierlich in den Worten verkündet hatte: „Treu dem Allianzvertrage, für welchen ich mein königliches Wort verpfändet habe, werde ich mit meinem mächtigen Bundesgenossen für die Ehre Deutschlands und damit für die Ehre Bayerns einstehen, wenn es unsere Pflicht gebietet." Das ganze Ministerium blieb ein nationales und antiklerikales; ja der bisherige Justizminister Lutz, ein konservativer Staatsmann, welcher den Klerikalen ein Dorn im Auge war, hatte am 20. Dezember 1869 das Kultusministerium übernommen und behielt es auch; ebenso blieb der Kriegsminister v. Prankh, dessen Herz warm für Deutschland schlug und der in dieser Hinsicht den Geist der bayerischen Armee treu widerspiegelte. Zunächst diesen hochverdienten Mann durch Abstriche am Militäretat zum Sturz zu bringen, mußte das Ziel der Klerikalen sein, da dem Kultusminister durch ein ähnliches Mittel nicht leicht beizukommen war.

Leider krankte die nationale Partei (hier „Fortschrittspartei" genannt) noch in höherem Grade als in Württemberg an maßlosem Liberalismus, der die Einigkeit und strenge Unterordnung zerstörte und ihr viele konservative Männer entfremdete. Bei den Wahlen hatte sie auf ihre Fahne unter anderem geschrieben: Einführung des allgemeinen und direkten Wahlrechts für die Landtagswahlen und Revision des Wahlrechts für die Landräte und Distriktsräte; Abkürzung der sechsjährigen Wahlperiode, Einführung des Einkammersystems, insoferne eine Umbildung der Reichsratskammer auf liberaler Grundlage nicht ermöglicht werden könnte; Ersparungen im Gesammtstaatshaushalt, insbesondere im Militärbudget, durch Beseitigung aller unnötigen höheren Stellen; all-

mähliche Herabsetzung der Präsenzzeit, ernstliche Anbahnung einer militärisch-turnerischen Vorbildung der gesammten Jugend u. s. w. So dachten in Wirklichkeit die meisten fortschrittlichen Abgeordneten, insbesondere die Führer [1]), oder sie fügten sich doch der Losung der Partei, und konnten daher auch keine feste Grundlage zur allmählichen Bildung einer gesunden öffentlichen Meinung abgeben und dem Ministerium keinen klaren Rückhalt in derselben gewähren. Das zeigte sich bei den Verhandlungen über den Militäretat, welche am 13. Juli 1870 in der zweiten Kammer ihren Anfang nahmen. Der Ausschuß beantragte, von den Ausgaben für das Heer 4½ Millionen Gulden (= fast 8 Millionen Mark), d. h. ein ganzes Drittel zu streichen, ungeachtet der Kriegsminister erklärte, daß damit nur ein unbrauchbarer Rumpf von Heer übrig bleibe, und der Abstrich gegen das Wehrgesetz verstoße, welches die dreijährige Dienstzeit vorschreibe und die Stärke des stehenden Heeres bis zum 31. Dezember 1871 auf ein Prozent der Bevölkerung festgestellt habe, der Militäretat aber nicht mehr als die zur Ausführung des Gesetzes notwendigen Ausgaben vorsehe, die Regierung daher wohl mit sich reden lassen könne, ob einige hunderttausend Gulden entbehrlich seien, aber gegenüber solchen maßlosen Abstrichen einfach entschiedenen Widerspruch entgegensetzen müsse. Der Rechtsstandpunkt der Regierung war ganz unanfechtbar; aber der Hauptführer der Fortschrittspartei, Freiherr v. Stauffenberg, ließ die Regierung im Stich; trotz des Wehrgesetzes hielt er die Kammer doch für berechtigt, nach Gefallen zu streichen, meinte auch, ein Abstrich von 4½ Millionen sei kaum zu viel, und dies in Tagen, in welchen man seinem eigenen Zugeständnis nach „jeden Augenblick des Kriegs gewärtig sein müsse".

Am 15. Juli war in der That von Frankreich der Krieg erklärt. Zu dieser Entscheidung hatte nicht wenig die durch die ultramontanen und demokratischen Hetzblätter verbreitete Meinung

---

[1]) Während des Zollparlaments hielt der wackere Völk, Rechtsanwalt im schwäbischen Bayern, in einer Bürgerversammlung zu Berlin am 14. Juni 1869 eine Rede, in der folgender Satz vorkam: „Uebrigens habe ich das Vertrauen zu unserem Volke, daß, wenn wir endlich die Schule in unserer Gewalt haben, wir dahin kommen werden, daß unsere Armee aus lauter einjährigen Freiwilligen bestehen wird."

beigetragen, daß Süddeutschland von glühendem Haß gegen Preußen erfüllt sei, und sodann die weitere Voraussetzung der Franzosen, es würden die Könige von Bayern und Württemberg durch ihre Kammern und den Einfluß Oesterreichs genötigt werden, neutral zu bleiben. Allein diese Fürsten, einer weiseren Politik und den Eingebungen ihres deutschgesinnten Herzens folgend, stellten ohne Zaudern ihre Armeekorps unter den Oberbefehl des Königs von Preußen und ihr Beispiel riß das ganze Volk zu einer nie gesehenen vaterländischen Begeisterung fort, mit der eine neue Epoche in der Geschichte Deutschlands anhebt.

Die Waffenbrüderschaft auf dem Schlachtfeld, die gemeinsamen glorreichen Siege, die blutigen Opfer, welche der Krieg forderte, sie deckten alle alten Gegensätze mit Vergessenheit und ließen nur das beglückende Bewußtsein übrig, daß alle Deutschen entschlossen seien, das von unserem großen Dichter geahnte „einig Volk von Brüdern" und das von den großen preußischen Staatsmännern und Feldherrn ins Leben gerufene „Volk in Waffen" zu sein und zu bleiben. Noch vor Ende des Jahres war das neue Reich aufgerichtet; die Verträge darüber wurden in Württemberg von einer neugewählten Kammer, in Bayern von der nämlichen angenommen, welche bis zum Ausbruch des Kriegs eine so wunderliche Rolle gespielt hatte; 47 Klerikale und 1 Demokrat stimmten zwar dagegen, aber 32 Klerikale unter Führung des trefflichen Sepp hielten das Banner Deutschlands hoch und ergaben mit den 70 Liberalen die erforderliche Zweidrittelmajorität. Am 18. Januar 1871 verkündigte König Wilhelm vor den Vertretern des deutschen Volkes und Heeres im französischen Königsschlosse zu Versailles die Wiederherstellung der deutschen Kaiserwürde.

In diesem Kriege war den Deutschen aller Gaue endlich das volle Verständnis aufgegangen für die Würdigung des Kaisers, der in einem Alter von 73 Jahren alle Beschwerden des Krieges mitgetragen, in Pflichttreue, Einfachheit und Gottesfurcht wie ein Vater seinen Kindern vorgeleuchtet hatte, und dem man, da in seiner Hand alle Fäden der Kriegsoperationen und zugleich der politischen Verhandlungen zusammenliefen, die herrlichen Erfolge zu einem großen Teil verdankte. Wer tiefer nachdachte, erkannte nun noch klarer als zuvor, welchen unersetzlichen Wert für ein

Land wie Deutschland ein konstitutionelles und zugleich lebenskräftiges Königtum als politische Institution habe.

Millionen Deutscher im Ausland jubelten der Auferstehung Deutschlands dankbar zu und, was als eine besondere Gabe des Himmels zu betrachten war, unsere Brüder in Oesterreich erkannten die Unvermeidlichkeit der bisherigen Entwicklung und faßten zum Deutschen Reich eine neidlose herzliche und warm erwiderte Freundschaft.

V.

Bildung einer klerikal-welfisch-polnischen Partei im Reichstag. Unterwerfung der deutschen Bischöfe unter die Konstitutionen, betreffend die päpstliche Unfehlbarkeit. Altkatholiken. Preußisches Schulaufsichtsgesetz. Preußische Kreisordnung. 1871. 1872.

Am 3. März 1871 fanden im ganzen neuerstandenen Reich die Wahlen zum ersten deutschen Reichstag statt, während Kaiser Wilhelm, Bismarck und die ganze Armee noch in Frankreich weilten, welches den ihm diktierten Frieden noch nicht endgültig angenommen hatte. Das Ergebnis war ein für die gesunde Weiterentwicklung des Reichs nicht ungünstiges, aber doch in mehreren Richtungen weniger erfreuliches. Die konservativen Parteien hatten in den Staaten des bisherigen Norddeutschen Bundes an 30 Stimmen eingebüßt, und im Süden wenige gewonnen, so daß sie etwa auf 100 Mitglieder zu veranschlagen waren (48 Konservative, 35 deutsche Reichspartei, 35 liberale Reichspartei); die Nationalliberalen verloren im Norden ebenfalls, erhielten aber starken Zuwachs aus Süddeutschland, infolgedessen unter ihren 114 Mitgliedern die 37 Süddeutschen ein gewichtiges Wort mitredeten. Gänzlich neu war das Erscheinen einer klerikalen Partei mit 56 Stimmen (während 69 andere Katholiken den übrigen Parteien angehörten). Den Hauptstock dazu hatte das preußische Rheinland und Westfalen geliefert, auf Kosten der Konservativen und Nationalliberalen, Bayern sodann eine Verstärkung von 18 Stimmen gebracht, während dort 30 andere Wahlkreise den Liberalen nationaler oder demokratischer Richtung zufielen. Die Bildung dieser Partei und ihr alsbaldiges Bündnis mit dem Welfentum Hannovers und

mit den Polen enthielt eine offene Kriegserklärung gegen die Reichsregierung, deren Freunde aus dem Sattel zu heben ihr rücksichtsloses Feldgeschrei bildete. Sie war eine Folge weltgeschichtlicher Vorgänge in der katholischen Kirche, welche hier eine kurze Erwähnung erheischen.

Durch die italienische Einheitsbewegung hatte der Papst schon in den Jahren 1859 und 1860 den größten Teil des Kirchenstaats, das sogenannte Patrimonium Petri, eingebüßt und nur die Stadt Rom und ein kleines umliegendes Gebiet behalten. Auch in diesem sah er sich aufs äußerste bedroht, da ihn am Tage von Mentana nur französische Hilfe vor den Anschlägen Garibaldis zu retten vermochte. Die von Garibaldi ausgegebene Losung „Rom oder Tod" klang unauslöschlich in den Herzen aller Italiener nach. In dieser Bedrängnis griff Pius IX. zu dem schon lange von ihm erwogenen Auskunftsmittel, ein allgemeines Konzil der Christenheit, das seit dreihundert Jahren nicht gesehen worden war, nach Rom zu berufen, um durch dieses das Ansehen des päpstlichen Stuhls wieder herzustellen und zu erhöhen und die Teilnahme aller katholischen Völker für das Schicksal des Papsttums frisch zu beleben. Am 13. und 18. Juli 1870 nahm das Konzil die berühmten vatikanischen Konstitutionen über die Unfehlbarkeit und Oberherrlichkeit des Papstes mit großer Eile an. Hiernach ist der Papst oberster Gesetzgeber, Regierer und Richter nicht bloß in Glaubensangelegenheiten, sondern auch über die „Sitten", d. h. über die Pflichten der Menschen, folglich auch der Könige, der Parlamente, der Staatsbeamten, und zwar „kraft göttlicher Einsetzung" und schon seit 1800 Jahren, weshalb auch seine in vergangenen Jahrhunderten, im Mittelalter erfolgten, verschollen geglaubten Vorschriften und Entscheidungen ebenso verbindlich sind, als wären sie heute ergangen. Was das bedeute, hatte Pius IX. bereits in den Lehrsätzen des Syllabus von 1864 ganz klar gestellt, welcher in allen möglichen Richtungen ungeschminkt ganz wie im Mittelalter die Unterordnung der weltlichen Gewalt unter das Papsttum aussprach. Unterm 22. Juni 1868 hatte der Papst ferner die Staatsgrundgesetze Oesterreichs verdammt und für unverbindlich erklärt, unterm 12. Oktober 1869 jede Verhinderung der geistlichen Gerichtsbarkeit in dem umfassenden Sinn des kanonischen

Rechts mit der Strafe des großen Kirchenbanns bedroht, und am 18. März 1871 war in der halbamtlichen Zeitung der römischen Kurie zu lesen: „Der Papst ist oberster Richter der bürgerlichen Gesetze; in ihm laufen die beiden Gewalten, die geistlichen und die weltlichen, wie in ihrer Spitze zusammen, denn er ist der Stellvertreter Christi, welcher nicht nur ewiger Priester, sondern auch König der Könige und Herr der Herrschenden ist." Ferner war es im Syllabus für eine verdammenswerte Irrlehre erklärt, wenn man der Kirche das Recht bestreite, gegen Ketzer auch Körperstrafen zu verhängen, sie also, wie ehemals an Hunderttausenden geschehen, auf Scheiterhaufen zu verbrennen; und zu recht nachdrücklicher Bestätigung dieses Dogmas hatte Pius IX. am 29. Juni 1867 einen der scheußlichsten spanischen Ketzermörder, Petro von Arbues, unter die Heiligen versetzt.

Alle Staatsmänner Europas ohne Ausnahme, mochten sie noch so romfreundlich sein, teilten die Ueberzeugung, daß die neuen Lehrsätze eine Gefahr für die geltende Staatsordnung enthielten, da sie, wenn sie von den Katholiken zur Richtschnur ihres Handelns gemacht würden, den bürgerlichen Gehorsam in Volk und Heer und den Frieden unter den Konfessionen untergraben müßten. Die deutschen Regierungen dachten alle ebenso, und die Bischöfe Deutschlands und Oesterreichs, schwere Konflikte mit der Staatsgewalt voraussehend, hatten bei der Vorabstimmung am 13. Juli 1870 ihr non placet durch die Peterskirche hallen lassen und um dies nicht bei der Endabstimmung wiederholen zu müssen, am 17. Juli Rom verlassen. Daß die Mehrzahl der Bischöfe das Unfehlbarkeitsdogma in dem jetzt angesprochenen Umfang, welches die alte Lehre von der Unfehlbarkeit der im Konzil versammelten Bischöfe vollständig begrub, auch nach seiner Wahrheit bezweifele, galt der Welt als ausgemachte Sache.

Daß diese neuen Lehrsätze sich vermöge der Macht der Wahrheit so bald praktische Geltung verschaffen würden, dachten auch die Jesuiten, ihre geistigen Urheber, mit nichten, erachteten es vielmehr für notwendig, mit Hilfe des Schwertes die Welt zu den Füßen des Papsttums zu legen, entweder mittelst der Revolution, wie der päpstliche Nuntius in München, Kardinal Meglia, zu drohen beliebte, oder durch Krieg. Unter ihrem ganz

wesentlichen Einfluß erklärte am 15. Juli 1870, zwischen den beiden Abstimmungen des Konzils vom 13. und 18., Kaiser Napoleon III. im geheimen Einverständnis mit Oesterreich und Italien den Krieg an Preußen. Auf die Verhütung der weiteren Einigung Deutschlands nicht nur, sondern auf die gänzliche Demütigung und Teilung der einzigen protestantischen kontinentalen Großmacht war es dabei abgesehen, da die Rheinlande mit Belgien an Frankreich, Schlesien und wohl auch ein Teil von Bayern an Oesterreich fallen, das welfische Königreich Hannover und im Osten ein unabhängiges Polenreich erstehen sollten. Das junge Italien war dann isoliert; von den Machtgeboten Oesterreichs abhängig und die Wiederherstellung des Kirchenstaats außer Zweifel. Dem Patenkind des Papstes, dem jungen Louis Napoleon, fiel für die Zukunft die lohnende Aufgabe zu, die vatikanischen Konstitutionen zu vollstrecken, und der Ketzerei in Deutschland den Garaus zu machen. Allein die Rechnung erwies sich als irrig; in der Schlacht bei Sedan brach das Reich der Napoleoniden zusammen, am 20. Oktober besetzte der König von Italien Rom und am 2. Oktober beschloß die Bevölkerung Roms und der Romagna mit 133681 Stimmen gegen 1507 ihre Vereinigung mit dem Königreich. Dem Papst blieb nur der Vatikan und hier betrachtete er sich als „Gefangener", verlassen von allen Mächten, auch von Oesterreich.

Am 18. Februar 1871 erschien im Hauptquartier des Kaisers Wilhelm zu Versailles das Haupt der Ultramontanen in Deutschland, der in seiner Jugend von den Jesuiten zu Brieg (Wallis) erzogene Westfale v. Ketteler, Bischof von Mainz, und überreichte eine Adresse von 56 katholischen Mitgliedern des preußischen Abgeordnetenhauses, in welcher vom Kaiser ganz einfach „die Wiederaufrichtung der weltlichen Herrschaft des römischen Stuhles" begehrt wurde, wofür dann der Ueberbringer mündlich die Unterstützung der kaiserlichen Politik in Aussicht stellte. Das neue Kaisertum, welches sich am 18. Januar feierlich als einen Hort des Friedens bezeichnet hatte, sollte sich in die Weltgeschichte einführen durch einen mutwilligen Angriffskrieg auf das italienische Volk, einen Krieg, der außerdem militärisch unausführbar war und da er Frankreich einen Bundesgenossen zuführte, nur die Folge äußern konnte,

uns um die Frucht der bisherigen Siege zu bringen. Ein Landesverräter hätte keinen schlimmeren Rat erteilen können. Natürlich verzichtete der Kaiser lieber auf den Beistand so gut römisch gesinnter Deutscher und begnügte sich mit der Zusage, nach hergestelltem Frieden in Erwägung ziehen zu wollen, was sich im Verein mit den befreundeten Mächten durch freundschaftliche Unterhandlung zur Milderung des Schicksals des Papstes werde thun lassen. Die Thronrede bei Eröffnung des ersten deutschen Reichstags am 21. März 1871 hielt es für angezeigt, die Italiener hierüber noch ausdrücklich zu beruhigen, und der Reichstag wiederholte das in seiner Antwortsadresse noch deutlicher. Diese Hoffnung mußte die neue päpstliche Partei gänzlich fahren lassen.

Am 27. März brachte sie hierauf im Reichtag den schwerwiegenden Antrag ein, gewisse Grundrechte in die Reichsverfassung einzuschalten, wie sie in der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 §. 12 und 15, 27—30 enthalten waren. Alle Deutschen sollten hiernach zunächst das Recht erhalten, sich zu Gesellschaften, insbesondere zu Religionsgesellschaften zu vereinigen, soweit solche den Strafgesetzen nicht zuwiderliefen, die Gründung von Orden und Klöstern, insbesondere die Ausbreitung des Jesuitenordens im ganzen Reich so freigegeben sein, wie es in Preußen der Fall war, die Gesetze von Sachsen, Württemberg und Elsaß-Lothringen, welche den Jesuitenorden verboten, anderen Orden aber engste Schranken zogen, über Seite geräumt sein; denn aus dem Reichsstrafgesetzbuch war der herkömmlichen Auslegung nach kein Verbot des Jesuitenordens herauszulesen.

Viel weitgreifender noch war das Verlangen der Einschaltung folgender dem §. 15 der preußischen Verfassung entsprechenden Bestimmung: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig.“ Dieselbe war ehemals in die preußische Verfassung gekommen durch ein Bündnis der Klerikalen und Demokraten, welches der Direktor der katholischen Abteilung im Kultusministerium, Aulike, und sein westfälischer und katholischer Landsmann, Obertribunalrat Waldek, der berühmte Berliner Volksheld, abgeschlossen hatten, und sie war dann von der Regierung beibehalten worden um den politischen Beistand der Klerikalen

gegen die Demokratie zu erlangen. Freilich hatte der damalige Kultusminister v. Ladenberg im Landtag ausdrücklich erklärt, daß die bisherigen Staatsgesetze betreffs der Aufsichtsrechte des Staats über die Kirche keineswegs durch jenen §. 15 aufgehoben sein sollten, vielmehr zuvor durch Verständigung zwischen Regierung und Bischöfen näher ausgemacht werden müsse, was Angelegenheiten der Kirchen und was solche des Staats seien. Allein die Bischöfe wollten von Verständigung nichts hören, erklärten, daß sie und der Papst allein zu entscheiden hätten, was Angelegenheiten der Kirche seien, kehrten sich weder an das preußische Landrecht von 1794 noch an die auf dem linken Rheinufer bestehenden französischen oder irgend sonstige Gesetze, und die Regierung ließ ihnen aus politischen Gründen die Zügel schießen; nur soweit die Gerichte zu erkennen hatten, waren die Bischöfe nicht so glücklich mit ihrer Berufung auf das kanonische Recht; und eine schwere Aufgabe war damals den preußischen Gerichten gestellt, aus diesem gesetzgeberischen Wirrsal immer einen leidlichen Ausgang zu finden. In ähnlicher Weise sollte nach der Absicht der Antragsteller nun auch in den übrigen 24 deutschen Staaten mit der bisherigen Gesetzgebung tabula rasa gemacht werden.

Die Anträge gingen bei Licht betrachtet sogar noch weit über den Inhalt der preußischen Verfassungsurkunde hinaus; diese enthielt neben dem §. 15 noch einen §. 18, wonach der Staat im Besitz seiner Patronatrechte und seines sonstigen auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Einflusses auf die Besetzung kirchlicher Stellen, namentlich der bischöflichen Stühle und Domkapitel, verblieb [1]). Wenn der §. 15 allein in die Reichsverfassung kam, so war der §. 18 der preußischen Verfassung hinfällig und ebenso alle staatlichen Ernennungs- und Bestätigungsrechte in allen deutschen Staaten. Das bedeutete also einen vollkommenen Umsturz aller bisherigen Verhältnisse, namentlich in Bayern; denn daß der unfehlbare Pius IX. keinerlei staatliche Rechte mehr dulden würde, verstand sich von selbst.

---

[1]) Artikel 18: „Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben."

Der Reichstag durchschaute indessen den ganzen Plan sehr wohl und verwarf den Antrag mit 223 gegen 59 Stimmen.

Auf telegraphische Beschwerde des Reichskanzlers Fürsten Bismarck beim heiligen Stuhl erklärte der Kardinalstaatssekretär Antonelli, daß er die Haltung der katholischen sogenannten Centrumsfraktion im Reichstage „als taktlos und unzeitgemäß mißbillige und beklage", was er freilich nachher auf Windthorsts Dazwischentreten abzuschwächen trachtete.

Die deutschen Bischöfe, mit Ausnahme Hefeles, hatten ihre früheren Bedenken gegen die neuen vatikanischen Konstitutionen schnell überwunden und Ende August 1870 in einem am Grabe des heiligen Bonifazius zu Fulda verabredeten gemeinsamen Hirtenbrief die Gläubigen belehrt, daß sie, die Bischöfe, „mit vollem und rückhaltlosem Glauben" den Beschlüssen des Konzils „beistimmten". Sie verkündigten dieselben nunmehr auch allmählich in ihren Diözesen, und erfuhren in Preußen darin keine Hinderung seitens der Regierung, da es hier kein königliches Placet mehr gab; aber auch in Bayern, wo das Placet verfassungsmäßig fortdauert und die Regierung im voraus erklärt hatte, daß sie es für die neuen Konstitutionen nicht erteilen werde, nahmen die Bischöfe dennoch die Verkündigung vor. Nur von den Schulen vermochten die Regierungen die neue Lehre zunächst fern zu halten.

Ein halbes Jahr später gab der Papst Weisungen zur zwangsmäßigen Durchführung seiner Konstitutionen, an die er sich jetzt, im Augenblick des tiefsten Falls, mit unaussprechlicher Hoffnungsseligkeit anklammerte. Die deutschen Bischöfe (mit Ausnahme des Bischofs Hefele) erklärten also in einem gemeinsamen Hirtenbrief an den katholischen Klerus vom 30. Mai 1871: jeder Katholik, welcher wissentlich und beharrlich den Glaubensentscheidungen des vatikanischen Konzils „widerspreche", mache sich dadurch der Häresie, der Ketzerei, schuldig und sei dem großen Kirchenbann mit allen seinen kirchenrechtlichen Folgen verfallen; d. h. jeder widersprechende Geistliche sei abgesetzt, seiner Pfründe beraubt, jeder widersprechende öffentliche Lehrer unfähig zum Religionsunterricht, jeder widersprechende Laie müsse von den kirchlichen Gnadenmitteln ausgeschlossen, ihm die kirchliche Eheschließung, also auf dem rechten Rheinufer die Möglichkeit zur Ehe, auch das

kirchliche Begräbnis verweigert, er überhaupt im bürgerlichen Verkehr wie ein Pestkranker oder Aussätziger gemieden werden. Und da nun trotz dieser Drohungen in allen Teilen Deutschlands Tausende und Abertausende öffentlich erklärten, die neuen Lehrsätze nicht glauben zu können, voran Zierden der katholisch-theologischen Wissenschaft, Lehrer des kanonischen Rechts, Staatsmänner und Staatsbeamte, so begannen einige der eifrigsten Bischöfe mit ihren Drohungen Ernst zu machen, die Geistlichen und Lehrer zu inquirieren, wie sie über die neuen Dogmen dächten und wenn sie auch nur ausweichend antworteten, sie mit dem Bannstrahl zu belegen.

Nicht bloß die Regierungen, sondern auch die Civil- und Strafgerichte waren damit vor die schwierigsten staats- und kirchenrechtlichen Fragen gestellt: enthielten die vatikanischen Konstitutionen eine Neuerung oder nur die Bestätigung alter Lehren, welche bisher schon jeder Katholik anzunehmen verbunden war; wenn ersteres, können diejenigen Katholiken, welche bei ihrer bisherigen Religion feststehen wollen, die Altkatholiken, durch die Bischöfe aller kirchlichen Rechte beraubt werden, oder hat der Staat sie in denselben zu schützen. Die Gerichtshöfe in ganz Deutschland und auch die Regierungen bejahten das letztere.

Die Frage hatte zugleich eine große nationale Bedeutung; denn die Altkatholiken waren durchweg Männer von treuester deutscher Vaterlandsliebe, sie gehörten demjenigen Teil der Katholiken an, welche die deutsche Einheit auch unter Führung eines protestantischen Kaisers dankbar begrüßten und auch anderen Konfessionen das Recht des Bestehens gönnten, — sie waren „Staatskatholiken", wie sie sich selbst nannten, nach dem Ausdruck des Vatikans aber Neu-Häretiker, Neu-Ketzer, auf welche die ultramontane Partei die Wucht ihres ganzen Ingrimms warf.

Ueber das Wesen der ultramontanen Partei aber brachte jeder Tag neues Licht. Der große Zuwachs, der ihr aus Bayern gekommen war, bestand vorzugsweise aus Preußenhassern; an ihre Spitze trat der schon genannte Windthorst, ehemaliger Minister des entthronten Königs von Hannover, der nach seinem offenen Bekenntnis die Herstellung der Welfendynastie „auf gesetzlichem Wege" natürlich, wie er versichert, erstrebt, aber auch nicht böse

ist, wenn der König von Preußen durch Frankreich oder Rußland gezwungen wird, das erbeutete Königreich fahren zu lassen; und die auffallendsten Erscheinungen zeigten sich in den östlichen Provinzen Preußens. Hier waren bei den Wahlen zum ersten Reichstag Centrum und Polen Hand in Hand gegangen gegen alles, was Deutsch heißt, ja in Oberschlesien tauchte unter geistlicher Leitung und Begünstigung eine polnische Partei auf, von welcher man dort bisher nie gehört hatte. Die Zahl der Jesuiten vermehrte sich in allen Teilen Preußens, vornehmlich aber in Posen; das Kollegium in Schrimm, welches früher nur aus sechs bis acht Jesuiten bestanden hatte, zählte deren plötzlich 45, und das waren vorzugsweise Angehörige des polnischen Adels, also der Klasse der Polen, welche die Herstellung Polens seit Jahrzehnten aufs lebhafteste betreibt, und die sich vom Staatsdienst und vom Dienst in der Armee längst gänzlich zurückgezogen hat.

Im Januar oder Februar 1872 verlautete zuerst von einer anderen hochwichtigen Thatsache: daß Papst Pius IX. im Jahre 1870 dem auf dem Konzil anwesenden Erzbischof von Posen-Gnesen, Grafen v. Ledochowski, die Würde eines „Primas von Polen" verliehen habe, also eine Würde, welche zur Zeit des ehemaligen Polenreiches eine wichtige politische Bedeutung gehabt hatte, indem der Primas die Reichstage berief, ihnen präsidierte, die Königswahl leitete und den König krönte. Was das bedeuten wollte kurz vor Ausbruch des französischen Krieges, hinter dem Rücken der preußischen Regierung, ließ sich gar nicht verkennen; es sollte der Primas der Eckstein werden für das wieder aufzurichtende Polenreich; so verstanden es die Polen; ein zu Thorn gedruckter ultramontaner Kalender für 1872 führte den Erzbischof geradezu in dem Verzeichnis der regierenden Fürsten Europas als Primas von Polen und Stellvertreter der polnischen Könige auf; Anfang Mai 1873 beglückwünschten die Bischöfe des österreichischen Galizien ihren „Primas" in einer Adresse zu seinem Widerstand gegen das preußische Schulaufsichtsgesetz und versprachen ihm ihre Unterstützung und in seiner Antwort vom 6. Mai äußerte der Graf: „Eingedenk — der großen Traditionen meines Bischofsstuhles, die mir die Bischöfe der Lemberger Provinz unter achtungsvoller Anerkennung der Bande der uralten Gemeinschaft so schön

in Erinnerung bringen, werde ich bestrebt sein, meine heilige Pflicht bis ans Ende treu zu erfüllen." Er erkannte also die Hoffnungen, welche alle Polen auf ihn setzten, ausdrücklich an. In sein Priesterseminar zu Posen nahm er nur Polen auf, keinen einzigen Deutschen, und wenn unruhige Zeiten kamen, durfte man sicher sein, daß der Primas mit seinen polnischen Klerikern nicht hinter dem Erzbischof v. Przyluski zurückbleiben werde, der im Jahre 1848 die Fahne der vorsichtigen Empörung entfaltet hatte.

Alles, was Feindschaft gegen das Reich im Herzen trug, auch die franzosenfreundlichen Elsaß-Lothringer, ballte die Partei zu einem Sturmbock gegen die deutsche Einheit zusammen, mit einer straffen Organisation, wie sie keine andere Partei aufweisen konnte: was Windthorst und ein kleines Komitee in Berlin befahlen, wurde befolgt, mit reichen Mitteln eine weitverzweigte Centrumspresse geschaffen, deren leitendes Organ wie zum Spott den Namen „Germania" annahm, während sich die Winkelblätter als „Volksblätter" einschmeichelten, endlich das Lesen liberaler Zeitungen unter Androhung von Kirchenstrafen für dieses und das künftige Leben verboten, d. h. es in das Ermessen der Centrumsleitung gelegt, wieviel und in welcher Färbung das Volk von der Wahrheit hören solle. Bischof Ketteler verfaßte ein gedrucktes Programm, worin er äußerte, daß die Katholiken für ihr ganzes politisches und Privatleben einen festen Bund schließen und sich unter die Leitung des Centrums stellen, d. h. wie Fürst Bismarck es übersetzte, „einen Staat im Staate" bilden müßten.

Es mußte sich früh die Frage erheben, ob es nicht ratsam und geboten erscheine, die Abwehr solcher Bestrebungen zur Reichssache zu machen; gegen das Reich waren sie vorzugsweise gerichtet, das Bedürfnis in allen deutschen Staaten das gleiche, und nach der Verteilung der Gesetzgebungsgewalt zwischen Reich und Einzelstaaten, sowie wegen Elsaß-Lothringens eine Mitwirkung des ersteren ohnehin unentbehrlich. Konservative Juristen, wie H. A. Zachariä und Robert v. Mohl, sprachen sich nachdrücklich dafür aus, am 14. Mai 1872 auch Fürst Bismarck und v. Bennigsen und am 16. Mai beschloß der Reichstag mit 205 gegen 85 Stimmen eine Aufforderung an den Reichskanzler: „Darauf hinzuwirken, daß innerhalb des Reiches ein Zustand des öffentlichen Rechtes herge-

stellt werde, welcher den religiösen Frieden, die Parität der Glaubensbekenntnisse und den Schutz der Staatsbürger gegen Verkümmerung ihres Rechts durch geistliche Gewalt sicher stellt"; — „ferner einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die rechtliche Stellung der religiösen Orden, Kongregationen und Genossenschaften, die Frage ihrer Zulassung und deren Bedingungen regelt, sowie die staatsgefährliche Thätigkeit derselben, namentlich der Gesellschaft Jesu, unter Strafe stellt." In der That ist die Reichsgesetzgebung auch nach mehreren Richtungen vorgegangen.

Zunächst fügte das Gesetz vom 10. Dezember 1871 eine Bestimmung gegen den Mißbrauch des geistlichen Amts zu friedensstörenden Aufregungen in das Strafgesetzbuch ein, den sogenannten Kanzelparagraphen 130 a, um den Bischöfen die Lust zu vertreiben, gegen ihnen unbequeme Staats- und Gemeindebeamte den Kirchenbann zu verhängen, wozu in Baden bereits ein erster Versuch gewagt worden war. Dann dehnte das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 das in mehreren deutschen Staaten, wie Sachsen und Württemberg, längst bestehende Verbot des Jesuitenordens auf das ganze Reich aus, und ermöglichte so, die überall thätig gewordenen französischen Jesuiten hinauszubringen und den schlimmsten Feinden des Reichs ihre Wirksamkeit wenigstens zu erschweren.

Da im übrigen das Reich ohne Erweiterung seiner Kompetenz nicht viel weiter thun konnte, so mußten die Einzelstaaten sich nach Maßgabe ihrer Bedürfnisse selbst helfen und in Preußen begann man unter dem Drucke des Fürsten Bismarck dazu kräftig Hand anzulegen. Zunächst galt es in dem jetzt immer wichtiger werdenden Kultusministerium aufzuräumen; eine königliche Anordnung vom 8. Juli 1871 hob die katholische Abteilung in demselben auf; am 17. Januar 1872 erhielt der Kultusminister v. Mühler, welcher sich schließlich durch Verletzungen des Etats und wahre Gewaltakte in den neuen Provinzen, namentlich Nassau, unmöglich gemacht hatte, den Abschied und am 22. Januar wurde der Geh. Oberjustizrat Dr. Falk, aus dem wichtigsten Lande gemischter Religion, aus Schlesien stammend, zum Kultusminister ernannt. Die erste gesetzgeberische Maßregel war das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872, welches einen wichtigen Wendepunkt in der inneren Politik Preußens und der Stellung der

Parteien bezeichnet und daher genauer ins Auge gefaßt werden muß.

In den meisten Provinzen Preußens dauerte aus älteren Zeiten her noch immer die gesetzliche Vorschrift fort, daß in jeder Gemeinde der evangelische bezw. katholische Pfarrer von Rechts wegen Aufseher der Schule seiner Konfession und Vorgesetzter des Schullehrers sei, und auch zu Bezirks-Schulaufsehern nur Dekane (Superintendenten, Pröpste) oder andere Geistliche ernannt werden dürften. Ehemals, als die Geistlichen noch „mittelbare Staatsdiener" waren, und auch die katholischen Geistlichen unter wesentlichem Einfluß des Staats vorgebildet und angestellt wurden, ließ sich gegen die Einrichtung wenig einwenden; seit dem Wegfall dieses Einflusses konnte sie nicht ferner fortdauern, und der Artikel 23 der Verfassungsurkunde von 1850 hatte längst ihre Beseitigung vorgesehen. Es traten jetzt immer mehr Thatsachen ans Licht, welche die Aenderung zur unaufschieblichen Notwendigkeit machten. Als man bei der Aushebung für Heer und Marine im Jahr 1871 die 88382 Ersatzmannschaften auf ihre Schulbildung prüfte, ergab sich, daß 3019 Mann überhaupt ohne Schulbildung, 6023 aber wenigstens der deutschen Sprache nicht mächtig waren. Diese Rekruten gehörten fast ausnahmslos den Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen und den polnischen Distrikten Schlesiens an; von den Rekruten aus Posen waren 15,59 Prozent ohne alle Schulbildung. Bei genauerem Nachforschen nach den Ursachen ergab sich, daß dort viele Schulmeister auf dem Land die deutsche Sprache selber kaum verstanden, weil sie in Lehrerseminarien unter wesentlichem Einfluß polnischer Priester ausgebildet waren und ihr Amt der Gnade eines polnischen Gutsherrn verdankten, während andere auf Verlangen des Gutsherrn und des polnischen Ortspfarrers das Deutsche vernachlässigten, und natürlich auch alles, was auf Deutschland Bezug hat. Bei einer außerordentlichen Schulvisitation im Mai 1872 fand sich, daß in vielen Schulen die Kinder von preußischer Geschichte und von den Verhältnissen des preußischen Staats nicht die geringste Kenntnis hatten, gar nicht wußten, zu welchem Staat sie gehörten, und wie der König von Preußen und Kaiser von Deutschland heiße. Aber nicht bloß wurden polnische Kinder völlig gegen das Deutschtum abgesperrt, sondern auch deutsche

Kinder massenhaft zu Polen gemacht, namentlich wo sie in der Minderzahl waren. Sogar verschiedene noch vor einem Menschenalter rein deutsche Dörfer gelang es vollständig zu polonisieren. Der polnische Klerus nämlich erteilte den Religionsunterricht ausschließlich in polnischer Sprache, und zwang den Schulmeister durch Bedrohung mit geistlichen Censuren, durch Anschwärzung bei dem ebenfalls polnischen klerikalen Kreisschulinspektor und Chikanen aller Art, ebenfalls das Polonisierungswerk zu treiben. Wer sich zum willigen Werkzeug hergab, hatte Ruhe und Aussicht auf Beförderung; vom Ortspfarrer sah er sich wenig belästigt; derselbe kam des Jahrs ein- oder zweimal höchstens in die Schule und war zufrieden, wenn die Kinder den Katechismus und einige Heiligengeschichten auswendig hersagen konnten.

Die Schuld an so grauenvollen Zuständen fiel teilweise auf die katholische Abteilung im Kultusministerium, vorzugsweise aber auf den Kultusminister v. Mühler zurück, der alles gehen ließ wie es ging, noch in seinem Schulgesetzentwurf von 1869 die gesetzliche Schulaufsicht der Geistlichkeit aufrechterhalten wollte und nur durch das Staatsministerium gezwungen wurde, am 14. Dezember 1871 den auf dem entgegengesetzten Prinzip beruhenden Gesetzentwurf über die Schulaufsicht einzubringen. Unter seiner Verwaltung war ferner in der evangelischen Kirche die schon von den früheren Kultusministern v. Raumer und v. Eichhorn begünstigte orthodoxe Partei zur vollständigen Herrschaft gelangt, im evangelischen Oberkirchenrat in Berlin und in allen Konsistorien überwog sie, die meisten Generalsuperintendenten und Superintendenten gehörten ihr an, und so folgte naturgemäß die Pfarrgeistlichkeit allmählich nach; denn in den theologischen Fakultäten und den Predigerseminarien gewannen die Anhänger v. Mühlers ebenfalls die Oberhand, und den Religionsunterricht an den Gymnasien hatten vorwiegend orthodoxe Geistliche zu erteilen. Der preußische Adel, der in der Kirche der acht alten Provinzen die Hälfte aller Pfarreien vergibt, bevorzugte dieselbe Richtung, während die von den Städten gewählten Prediger freierer Auffassung häufig nicht die Bestätigung des Konsistoriums zu erlangen vermochten. In den neuen Provinzen hatte v. Mühler die ganzen fünf Jahre her ebenfalls die orthodox-lutherische Partei auf alle Art begünstigt und in die einflußreichen

Stellen gebracht, ungeachtet dieselbe in Hannover und Kurhessen ganz offen ihre Feindschaft gegen das nicht rechtgläubige preußische Königshaus und ihre Hoffnung auf Wiederherstellung des Welfenthrones und des Hauses Brabant zur Schau trug. Es ist hieraus leicht zu ermessen, was die Entlassung des Hauptes einer so mächtigen Partei auch parlamentarisch bedeutete. Und daß sie Widerstand leisten wolle, zeigte sich alsbald. Den Reigen eröffnete der evangelische Oberkirchenrat zu Berlin mit der seltsamen Beschwerde, daß er über den Entwurf des Schulaufsichtsgesetzes nicht vorher gehört worden sei!; im Abgeordnetenhaus schlossen sich die evangelischen Orthodoxen mit dem katholischen Centrum, den Welfen und den Polen zu einer festen Phalanx zusammen, so daß das Gesetz mit nicht sehr großen Mehrheiten durchging (in der ersten Lesung am 9. Februar 1877 nur mit 197 gegen 171 Stimmen, in der zweiten am 13. Februar mit 207 gegen 155 Stimmen), indem sich 20 Mitglieder der konservativen Partei vor der Abstimmung entfernt hatten. Im Herrenhaus hatten die Gegner offenkundig die Mehrheit, und es schien so gute Aussicht, nicht bloß dem Minister Falk, sondern auch dem Fürsten Bismarck eine Niederlage beizubringen, die ihren Sturz nach sich ziehen konnte. Am 11. Februar öffnete das Organ der hochkonservativen Partei, die „Neue Preußische Zeitung" (Kreuzzeitung) das Visier und sagte sich feierlich von Bismarck los, weil er das monarchische Prinzip einer „parlamentarischen Majoritätswirtschaft" opfern und den „christlichen Charakter" des preußischen Staats aufgeben wolle; sie wiederholte damit wörtlich den vom Führer des Centrums, dem Welfen Windthorst, zwei Tage vorher im Abgeordnetenhaus gethanen bemerkenswerten Ausspruch: „Unsere Tage bezeichnen einen verhängnisvollen Wendepunkt in der preußischen und der deutschen Geschichte. Die deutschen Staaten beruhten bisher auf einem monarchischen und christlichen Prinzip, auf ihm stehend waren sie allen äußeren und inneren Stürmen gewachsen und entwickelten die größte Macht der Welt. Von nun an soll die Macht im Parlament ruhen. Fällt das monarchische Prinzip, so wollen wir doch die Folgen dieses Ereignisses abwarten." Fürst Bismarck hatte hierauf geantwortet: „Ich will hier Verwahrung einlegen gegen die Stellung, die der Abgeordnete Windthorst mir in einem

gewissen Gegensatze zum monarchischen Prinzip für die Majoritätswirtschaft hat geben wollen. Ich lasse unentschieden, wohin dieser Pfeil zielt, den er abgeschossen hat; aber ich kann ihn versichern — er prallt machtlos ab. Ich habe, wie ich glaube, langjährige Proben im Dienste des monarchischen Prinzips abgelegt; dem Herrn Abgeordneten steht dies hoffentlich noch bevor." Nachher nahm Fürst Bismarck nochmals das Wort und äußerte mit deutlicher Beziehung auf Windthorst: „Es kommt nicht selten vor, daß der bitterste Feind einer bestimmten Monarchie sich unter der Maske der Sympathie für diese Monarchie an deren König heranzudrängen sucht, um ihm einen Rat zu erteilen, der höchst gefährlich ist für diese Monarchie." Man erfuhr dadurch, daß das bei Hof oft gesehene und ausgezeichnete Welfenhaupt in Verbindung mit den Hochkonservativen Schritte gethan hatte, um das Vertrauen des Königs in seinen ersten Minister zu untergraben, und mußte in dem glänzenden Festmahl, welches das Centrum am 13. Februar zu Ehren „seines hochgefeierten, in den letzten Tagen so hart angegriffenen Mitglieds" Windthorst veranstaltete, den Ausdruck der Hoffnung erkennen, diesen „treu monarchischen" Mann demnächst in einem Ministersessel oder gar als Reichskanzler zu sehen. In ganz Deutschland harrte man mit ängstlicher Spannung des Ausgangs und beeilten sich die nationalgesinnten Männer, durch Adressen dem Fürsten Bismarck ihr Vertrauen kundzuthun.

Der Pfeil prallte indessen wirklich machtlos ab; am 13. Februar konnte Fürst Bismarck im Abgeordnetenhaus verkündigen, daß der König entschlossen sei, „jedes konstitutionelle Mittel zur Anwendung zu bringen", um das Zustandekommen des Gesetzes zu sichern, d. h. nötigenfalls eine größere Zahl neuer Mitglieder ins Herrenhaus zu berufen. Dasselbe besann sich rechtzeitig und nahm am 8. März 1872 das Gesetz mit 125 gegen 76 Stimmen an.

Wichtiger noch sollte ein anderer Kampf werden, in welchen sich die „feudalen" Herren bald mit der Krone einließen, der Kampf um die Kreisordnung für die sechs östlichen Provinzen, in welchem es sich überhaupt um die künftige Stellung des Adels im ganzen Staat handelte.

Die Organisation der inneren Verwaltung hatte in den acht

alten Provinzen im wesentlichen noch ganz die Gestalt, welche ihr in der Zeit von 1815—1823 gegeben worden war. An der Spitze der Provinz stand als Einzelbeamter der königliche Oberpräsident und neben ihm provinzielle Kollegialbehörden für Steuern, Schulwesen und öffentliche Gesundheitspflege; an der Spitze des Regierungsbezirks, deren es in den alten Provinzen fünfundzwanzig gab, die wesentlich kollegialisch beschließende Regierung, deren Dirigent Regierungspräsident hieß; in den ländlichen Kreisen übte der königliche Landrat die staatlichen Verfügungs- und Aufsichtsrechte, die Verfassung der Städte und Dorfgemeinden aber zeigte die größten Verschiedenheiten und war vielfach sehr mangelhaft entwickelt. Ein wunderbares, im übrigen Deutschland längst begrabenes Stück Mittelalter blühte noch in den östlichen Provinzen, indem hier adelige und bürgerliche Rittergutsbesitzer eine weitgehende persönliche Polizeigewalt üben durften, während in gar manchen Gemeinden das Amt des Gemeindevorstehers, des Schulzen, mit einem bestimmten Gut vom Vater auf den Sohn vererbte. Jede Provinz hatte einen Provinziallandtag, der sich ganz nach mittelalterlichem Schnitt aus „Herren" (namentlich hohem Adel), Rittergutsbesitzern, Vertretern der Städte und Vertretern der Bauern zusammensetzte, so aber, daß der Adel ein unvernünftiges Gewicht behielt, beinahe allerwärts so viele Stimmen zählte, als Städte und Bauern zusammen; in Brandenburg standen einem Herrn und 31 Rittergutsbesitzern nur 23 Städtevertreter und 12 Bauern gegenüber; im industriellen Rheinland 12 Herren und 25 Rittern: 25 Städte, 25 Bauern. — In den Kreisen sah es noch schlimmer aus; im Kreistage des Kreises Bochum in Westfalen z. B. saßen 23 Rittergutsbesitzer, 3 Städtevertreter und 9 Bauern, während die sämmtlichen 23 Rittergüter nicht so viel Wert hatten als ein einziges der im Kreis bestehenden gewerblichen Etablissements; und doch beschlossen diese Kreistage über Anlage von Wegen, Verteilung von Steuern und andere die Frage von mein und dein tief berührende Gegenstände.

Infolge der Bewegungen des Jahres 1848 und der Gründung der konstitutionellen Verfassung hatte das Gesetz vom 11. März 1850 den Provinzen, Regierungsbezirken, Kreisen und Gemeinden der ganzen Monarchie eine einheitliche neue Verfassung

gegeben, ohne den außerordentlich verschiedenen Zuständen der Provinzen im geringsten Rechnung zu tragen, hatte nicht bloß die Vorrechte des Adels beseitigt, sondern auch die Aufsichtsrechte der königlichen Beamten in gefährlicher Weise abgeschwächt. Anstatt nun aber die Fehler dieser Ordnungen zu bessern, sobald die Zusammensetzung der Kammern dazu die Möglichkeit bot, warf man sie völlig über den Haufen und stellte einfach das Mittelalter wieder her (Gesetz vom 24. Mai 1853); nur die im Jahre 1849 aufgehobene gutsherrliche Gerichtsbarkeit lebte nicht wieder auf.

Im Jahre 1867 erhielten die neuerworbenen Provinzen Land- und Kreistage nach ähnlichem Schnitt wie die alten Provinzen, obwohl sie doch bis zur Einverleibung Landtage von einer den wirklichen Verhältnissen viel besser entsprechenden Gestalt gehabt hatten; dem König war bis zum 1. Oktober 1867 die Vollmacht erteilt gewesen, über die neuen Provinzen absolut zu schalten, und der Minister Graf Eulenburg hatte das benutzt, um schnell dem Adel hier eine Stellung zu verschaffen, die Bürger und Bauern tief verdrießen mußte [1]). Scheute man sich doch nicht, in Kurhessen die adeligen Güter von den Kreis- und Gemeindesteuern so gut wie zu befreien. Für Hannover und Kurhessen war dies ein doppelter politischer Fehler auch darum, weil der dortige Adel diese Gunst damit verdankte, daß er für die abgesetzten Regentenhäuser mit um so größerem Erfolg weiter agitierte.

Im Jahre 1869 entschloß sich die Regierung, in andere Bahnen einzulenken, berief Vertrauensmänner aus allen Provinzen ein, um deren Ansichten zu vernehmen und eine Verständigung mit denselben anzubahnen, und legte dann unterm 8. Oktober 1869 dem Landtag zunächst eine Kreisordnung für die sechs östlichen Provinzen (Posen bedingt eingeschlossen) vor, indem sie zugleich in allgemeinen Umrissen die Grundsätze andeutete, nach welchen künftig die königlichen Behörden und die Verfassung der Provinzen, Städte und Landgemeinden in der ganzen Monarchie umzugestalten seien. Es schien ihr notwendig, auf diesem für die Sicherheit und Wohlfahrt des ganzen Staats allerbedeutsamsten Gebiete mit Vorsicht

[1]) F. Oetker bezeichnet in seinen Lebenserinnerungen die in Kurhessen ins Leben gerufene Kreisvertretung als „eine wahre Mißgeburt".

vorzugehen, eine Probe zunächst in den Provinzen zu machen, in welchen mit der Erweiterung der Rechte der Bevölkerung im Sinne der Selbstverwaltung am wenigsten Gefahr verknüpft schien, und dann die bewährt erfundenen Einrichtungen schrittweise auf die übrigen Provinzen zu verpflanzen.

Es war ein schweres Unternehmen, weil nicht bloß die Interessen der verschiedenen Klassen des Volks sich hierbei kreuzten, sondern auch in anderen allgemeinen Fragen die Ansichten auseinander gingen. Der Adel wollte möglichst wenig verlieren, der Fortschritt die Herrschaft des allgemeinen Stimmrechts in Stadt und Land verwirklichen und die Rechte der Krone auf einen Schein herunterdrücken; nicht wenige Nationalliberale aus den alten und neuen Provinzen hielten den Oberpräsidenten für entbehrlich, andere verlangten Abschaffung der Regierungskollegien, und keine der überkommenen Einrichtungen schien mehr sicher vor der Kritik, die meinte, den Staat ab ovo neu auferbauen zu dürfen.

Die Regierung nahm jetzt glücklicherweise einen von Parteiinteressen freien Standpunkt ein; sie konnte aber auch mit Recht behaupten, über die Bedürfnisse der verschiedenen Provinzen, über die Interessen des Gesammtstaats und die Wirksamkeit der bestehenden Behörden besser unterrichtet zu sein, als die Kritiker, von denen jeder mehr nur die lokalen Zustände zum Maßstab nahm, die ihm allein genauer bekannt waren. Die aus den neuen Provinzen hervorgegangenen Mitglieder des Abgeordnetenhauses leisteten der Regierung in der Folge eine besonders wertvolle Unterstützung, ebenso der Abgeordnete Gneist, der als genauer Kenner der englischen Einrichtungen in Schriften und auf der Rednerbühne mit großem Erfolg einer richtigen konservativen Politik das Wort lieh.

Nachdem der Krieg die Arbeiten unterbrochen hatte, legte die Regierung am 21. Dezember 1871 einen umgearbeiteten Entwurf einer Kreisordnung für die östlichen Provinzen vor, und nach langen eingehendsten Beratungen genehmigte das Abgeordnetenhaus denselben, allerdings in vielfach abgeänderter Gestalt, mit der großen Mehrheit von 256 gegen 61 Stimmen. Fast alle Parteien hatten von ihren Sondermeinungen vieles geopfert um die wichtige Reform zu ermöglichen, ja sogar die Fortschrittspartei sich bei dieser Ge-

legenheit zum erstenmal über ihren üblichen verneinenden Standpunkt erhoben. Das Herrenhaus verhielt sich am 31. Oktober gänzlich verneinend und verlangte, daß die Regierung für jede einzelne Provinz besondere Kreisordnungen vorlege. Die Mehrheit betrug 100 gegen 64, obwohl nicht bloß die Minister, sondern der König selbst nachdrücklich erklärt hatten, daß sie die Reform für unbedingt notwendig hielten. Nunmehr legte die Regierung dem Abgeordnetenhaus einen neuen Entwurf vor, der die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses großenteils gut hieß, zugleich aber auch die Punkte klarstellte, auf deren Annahme die Regierung bestehen müsse. „Die Regierung" — sagte Graf Eulenburg — „hat gethan, was sie kann, und sie fordert jetzt, was sie muß." Das Abgeordnetenhaus nahm daraufhin am 26. November die Vorlage unverändert mit 288 gegen 91 Stimmen an; die letzteren bestanden aus den Klerikalen, den Polen und etwa 30 Hochkonservativen. Das Herrenhaus, dem die Vorlage der Regierung ebenfalls zugegangen war, wiederholte sein altes Gebaren, zerzauste das Gesetz nach Laune, wollte sogar das erbliche Schulzenamt wiederhergestellt sehen; man hörte wieder wie ehemals von der Tribüne hochmütige Worte über Bürger- und Bauerntum; der eigentliche Führer dieser widerhaarigen Mehrheit, Herr v. Kleist-Retzow, sprach von den „glänzenden" Zeiten des Konflikts und rief dem Minister des Innern, als dieser einen Beschluß des Hauses als für die Regierung „unacceptabel" bezeichnete, höhnend zu: „Ich hoffe, daß wir noch viele unacceptable Beschlüsse fassen werden."

Man stand vor einem entscheidenden Wendepunkt in der inneren Entwicklung Preußens. Die Kreisordnung sollte der erste Grundstein für eine ganze Reihe durchgreifender und dringend notwendiger Reformen sein; sie bildete die Vorbedingung für eine zeitgemäße Provinzialordnung, für Abhülfe der zahlreichen Mißstände im Schulwesen, der Armenpflege, dem Wegebau, Einführung der Civilehe; von einer lebensvolleren Gestalt der Kreis- und Provinzialeinrichtungen versprach man sich ferner eine heilsame Annäherung der verschiedenen Stände, und dachte sich, daß, wenn Adel und Grundbesitzer mit Bürgern und Bauern zusammen die öffentlichen Interessen ohne Selbstsucht zu pflegen begönnen, dies ihnen einen heilsamen, für den ganzen Staat und das Reich nützlichen Ein-

fluß sichern und die Nachteile des allgemeinen Stimmrechts mindern werde. Durfte sich die Regierung in der Politik, welche sie für Preußen und Deutschland als unbedingt geboten erachtete, durch das Herrenhaus Halt gebieten lassen? — eine Körperschaft, welche ihre Entstehung der Gunst der Krone verdankte, gedacht war als Bollwerk ihrer Rechte, aber nicht als Hemmschuh derselben, und in welcher das Uebergewicht des Kleinadels der östlichen Provinzen seit der Erweiterung des Staatsgebiets noch weniger als früher für berechtigt angesehen werden konnte. Alle Sünden des „Junkertums" und der Orthodoxen, ihre Herrsch- und Selbstsucht, ihr enger Gesichtskreis, ihre Armut an geistigen Kapazitäten, traten aus der Vergessenheit wieder lebhaft hervor; hatte es die Reorganisation der Armee ehemals retten helfen, so stand diesem Verdienst das Verschulden gegenüber, durch Ablehnung der damit in Verbindung stehenden Gesetze den Konflikt heraufbeschworen zu haben; jetzt verstieg es sich zu der Vermessenheit, im Bunde mit Klerikalen und Polen den Sturz des Reichskanzlers zu planen. Wie tief in die gemäßigtesten Kreise die Verstimmung eindrang, spiegelt sich in dem schneidigen Aufsatz über „Zweikammersystem und Herrenhaus", in welchem H. v. Treitschke bald nachher (im März 1873) das Herrenhaus als eine abgestorbene Einrichtung der preußischen Verfassung behandelte.

Der König war entschlossen, das Steuer des preußischen Staatsschiffes in seiner festen Hand zu behalten und ein für allemal das Herrenhaus in die ihm ziemende Stellung zurückzuweisen [1]).

---

[1]) Die halbamtliche Zeitung, die „Provinzial-Correspondenz", kündigte dies Ende November mit folgenden Worten an:

„Die Regierung täuscht sich nicht darüber, daß durch ein wirkliches Scheitern der angebahnten Reform das gesammte innere Parteiwesen unaufhaltsam zu der früheren Leidenschaftlichkeit und Heftigkeit zurückgeführt und eine radikale Strömung erzeugt würde, welche das Staatswohl auf das schwerste gefährden könnte. Schon jetzt hat die schroffe Ablehnung seitens des Herrenhauses die Parteileidenschaften zu einer Bitterkeit gereizt, wie sie seit Jahren im politischen Leben nicht vorhanden war, und die leidenschaftlichen Stimmungen würden sich unzweifelhaft immer mehr steigern, wenn die Regierung des Königs nicht mit starker Hand die drohenden Gefahren abzuwenden entschlossen wäre. Es ist die Aufgabe einer echt konservativen Politik, zunächst dafür zu sorgen, daß das Ansehen der Krone und die gesammte innere Entwick-

Am 30. November 1872 berief er 25 neue Mitglieder in das Herrenhaus, und am 7. Dezember nahm dasselbe die Kreisordnung mit 116 gegen 91 Stimmen, also mit einer Mehrheit von gerade 25 Stimmen an.

Diese Vorgänge hatten zunächst die Folge, daß sich die bisher geschlossen handelnde konservative Partei in zwei feindliche Lager teilte, die Altkonservativen unter Führung v. Kleist-Retzows und des Kreuzzeitungsredakteurs v. Nathusius, und die Deutschkonservativen unter v. Köller, welche dem Ministerium Bismarck auch ferner ihre Unterstützung liehen. Von allgemeinerer Wichtigkeit war, daß die seit 1866 glücklich eingeleitete konservative Strömung im Volk einen schweren Rückschlag erlitt, wie die folgenden Wahlen lehrten.

Heute, nachdem beinahe alle Provinzen ihre neue Provinzial- und Kreisordnung erhalten haben und die Gesetze über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung und die Verwaltungsgerichte für den ganzen Staat ins Leben getreten sind, nach 15 Jahren mühevoller Thätigkeit, läßt sich der Regierungspolitik die Anerkennung nicht versagen, eine wohlberechnete und heilsame gewesen zu sein.

---

lung nicht durch das Scheitern einer als dringend erkannten Reform tiefen Schaden erleide. Bei der Errichtung des Herrenhauses ist Vorkehrung getroffen worden, daß Sr. Majestät dem Könige in Fällen von entscheidender Wichtigkeit die Macht nicht fehle, einen hartnäckigen Widerstand der augenblicklichen Mehrheit des Hauses zu brechen. Wenn die Regierung des Königs von dieser Machtbefugnis im gegenwärtigen Falle Gebrauch macht, so wird es *zugleich* mit der Absicht und Wirkung geschehen müssen, daß das Herrenhaus *in Zukunft* vor ähnlicher Verleugnung seiner Stellung und seines Berufs und damit zugleich vor der Notwendigkeit erneuter äußerer Einwirkung bewahrt bleibe."

VI.

Maßregeln zum Schutz der Altkatholiken. Preußische Maigesetze und Kampf wider dieselben.

Nachdem der Kampf um die Schulaufsicht und die Kreisordnung ausgekämpft war, traten die kirchlichen Fragen noch mehr als bisher in den Vordergrund und beherrschten dann jahrelang das Verhältnis von Regierung und Parteien.

Da diejenigen Katholiken, welche die neuen vatikanischen Konstitutionen ablehnten, aus der römischen Kirche auszutreten sich weigerten, und von der Regierung in ihren Rechten geschützt wurden, war ein Zusammenstoß der staatlichen und kirchlichen Gewalt unausbleiblich. Am 4. Juli 1871 hatte der Bischof von Ermland, Dr. Krementz, gegen einen Staatsbeamten, den Religionslehrer am Gymnasium zu Braunsberg, Dr. Wollmann, die große Exkommunikation verhängt und ihm die Fähigkeit zur ferneren Erteilung des Religionsunterrichts abgesprochen; ihn seines Gehaltes zu berauben, vermochte er damit nicht, da hierzu ein Urteil des staatlichen Disziplinarhofs erforderlich war; aber die Regierung sollte durch die Exkommunikation genötigt werden, dem Dr. Wollmann die Ausübung seiner dienstlichen Obliegenheiten zu untersagen, woraus sich dann von selbst die Notwendigkeit ergeben hätte, entweder den Religionsunterricht ganz einzustellen, was den geltenden Vorschriften widersprach, oder die Erteilung des Religionsunterrichts durch einen vatikanischen Kleriker zuzulassen. Der Fall war von weitgreifendster grundsätzlicher Tragweite; wenn die Regierung dem Urteil des Bischofs Folge gab, mußte sie es auch thun, wenn Exkommunikationen gegen Professoren der Theologie an den Staatsuniversitäten,

gegen Religionslehrer an anderen Lehranstalten und gegen Volksschullehrer erfolgten, nicht weniger auch, wenn die Bischöfe gegen Militärpfarrer, welche Reichsbeamte sind, vorgingen. Eine ganze Reihe von Einrichtungen, welche allerdings anderen Staaten fremd und auf ein freundliches Einvernehmen von Staat und Kirche berechnet sind, kamen ins Wanken, wenn die Regierung sich einfach unterwarf. Schon der Kultusminister v. Mühler hatte dies für unthunlich angesehen und unterm 21. Juli 1871 den Bischof Krementz bedeutet, daß die Exkommunikation des Dr. Wollmann gegen das allgemeine Landrecht von 1794, Teil 2, Tit. 11, §. 55 verstoße, wonach „wegen bloßer von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen" kein Mitglied aus der Kirche ausgeschlossen werden könne; der neue Kultusminister Falk fügte unterm 11. März 1872 hinzu, die Exkommunikation dürfe, da mit ihr nachteilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden seien, laut §. 57 des Landrechts überhaupt nicht ohne vorher eingeholte Genehmigung des Staats verhängt werden. Allein der Bischof bestritt das Fortgelten dieser Staatsgesetze, konnte sogar Richtersprüche für sich anführen, und es offenbarte sich hieran, in welche Unsicherheit das staatliche Recht durch die allgemeinen Sätze der Verfassungsurkunde von 1850 geraten war. Zu einer Beschwerde über Verletzung der Gewissensfreiheit hatten die vatikanischen Katholiken aber selbst von ihrem Standpunkt keine Veranlassung, weil der Kultusminister Falk die Kinder derjenigen Eltern, welche es verlangten, vom Besuch des Religionsunterrichts des Dr. Wollmann dispensieren ließ, laut Verfügung vom 29. Februar 1872, infolgedessen von 215 Schülern 186 dem Religionsunterricht fern blieben und von einem anderen Kleriker unterrichtet wurden.

Noch in höherem Grade kennzeichnend für die Lage war folgender Vorgang. Im Frühjahr 1873 hatte ein Mitglied des Domkapitels zu Breslau, Domherr C. von Richthofen, eine öffentliche Erklärung abgegeben, daß es seinem Gewissen widerstreite, die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit anzunehmen und zu glauben. Fürstbischof Förster, ehemals selber Gegner des Dogmas, verhängte hierauf die große Exkommunikation gegen v. Richthofen; auf Beschwerde desselben befahl dann am 18. Juli 1873 Kultus-

minister Falk, daß der Domherr im Bezug seines Gehalts und im Besitz seiner Dienstwohnung zu schützen sei, und daß das Domkapitel verpflichtet bleibe, ihn zu allen Beratungen und Beschlüssen zuzuziehen, widrigenfalls die Beschlüsse des Domkapitels von der Regierung als ungültig behandelt werden würden. Die Antwort des Fürstbischofs, welche sein kirchliches Amtsblatt brachte, lautete kurz dahin: „Das hochwürdige Domkapitel wird das Reskript einfach ignorieren."

Inzwischen hatten sich die Altkatholiken an vielen Orten zu eigenen Gemeinden zusammengethan, Priester altkatholischer Ueberzeugung angenommen und einen Gottesdienst eingerichtet, der in allen Stücken der bisherigen Uebung entsprach, aber von exkommunizierten Priestern abgehalten wurde. Die Anhänger der päpstlichen Unfehlbarkeit fielen nunmehr in Predigten und in der Presse über diese Gottesdienste mit Schimpfreden her, bezeichneten sie teils in vorsichtigerem Fremdwort als „sacrilegium" (d. h. Tempelraub, Religionsschändung) teils auf gut deutsch als „Gotteslästerung" und dergleichen, und die Teilnahme daran „als ein größeres Verbrechen denn Diebstahl und Menschenmord" [1]). Gegen solche Unbilden riefen die Altkatholiken den Schutz der Gerichte an und beantragten Bestrafung, nicht bloß wegen einfacher Beleidigung auf Grund des §. 185—200 des Strafgesetzbuchs, sondern wegen öffentlicher Beschimpfung einer der christlichen „Kirchen", ihrer Einrichtungen und Gebräuche laut §. 166, da die altkatholischen Priester und Gemeinden nichts Neues, sondern ein Rest, und zwar der bestberechtigte Rest der katholischen Kirche seien, wie sie bisher in Deutschland staatlich anerkannt gewesen. Die obersten Gerichtshöfe von Preußen und Baden traten dieser Auffassung bei und verhängten gegen die Urheber der Beschimpfungen Gefängnisstrafe [2]). Der oberste Gerichtshof in Bayern erkannte zwar ebenfalls an, daß die katholische Kirche in Bayern aus den Anhängern beider Richtungen, den Alt- und Neukatholiken bestehe

---

[1]) So z. B. die in Crefeld erscheinende „Niederrheinische Volkszeitung".

[2]) Urteil des preußischen Obertribunals vom 24. Mai 1873 und 20. Oktober 1874 bei Oppenhoff, Rechtssprechung des Obertribunals Bd. 14 S. 399, Bd. 15 S. 687; des Oberhofgerichts in Baden vom 26. Juni 1873.

— denn in Bayern ist das königliche Placet für die neuen päpstlichen Konstitutionen nie erteilt worden —, gelangte aber nur zur Bestrafung wegen einfacher Beleidigung [1]).

Daß den Altkatholiken, als mit dem großen Kirchenbann Belegten, das kirchliche Begräbnis, d. h. die Begleitung durch vatikanische Geistliche und die bei Beerdigungen üblichen Weihungen versagt wurden, versteht sich von selbst; aber viele vatikanische Geistliche begnügten sich nicht mit dieser einfachen Abwesenheit, sondern sie verboten auch, daß die Kirchenglocken geläutet würden, damit Jedermann sehe, daß es sich um ein unehrliches Begräbnis handle, obwohl im größten Teil von Deutschland nach den Staatsgesetzen jeder Einwohner, ohne Rücksicht auf Konfession, ein Recht auf Grabgeläute hat, einerlei, ob die Glocken Eigentum der bürgerlichen oder der kirchlichen Gemeinde sind [2]). Es führte dieses unduldsame Benehmen des Klerus zu vielen widerlichen Auftritten, Beschimpfung von Leichenzügen und Verhängung von Freiheitsstrafen — seltener gegen die Kleriker, die sich lieber mit der Rolle der geheimen Anstifter begnügten, als gegen die von ihnen Verführten und Aufgehetzten. In gar manchen Fällen mußte das Grabgeläute durch die höhere staatliche Behörde erzwungen werden; und in der badischen Stadt Bühl erlebte man, daß der ultramontane Bürgermeister im Dezember 1874 wegen Ungehorsams gegen die ihm erteilten Befehle abgesetzt werden mußte. Schlimmer noch war es in denjenigen Provinzen Preußens, wo die Kirchhöfe nach Konfessionen getrennt sind und die Erlaubnis zur Beerdigung auf dem katholischen Kirchhof beim katholischen Pfarrer nachgesucht werden muß. Konnte derselbe auch nicht wagen, die Erlaubnis abzuschlagen, so machte er doch die erdenklichen Anstrengungen, daß der Altkatholik in einer unehrlichen Ecke des Friedhofs versenkt werde, wie es das kanonische Recht fordert. Im übrigen Deutschland waren solche Versuche unmöglich, weil dort die politische Gemeindebehörde ausschließlich über den Kirchhof verfügt.

---

[1]) Urteil vom 15. September 1873; vgl. Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis Bd. 3 S. 101, und die Kritik des Urteils von Meves im Gerichtssaal Bd. 27 S. 346. Ferner Urteil vom 16. Mai 1879.

[2]) Vgl. Thudichum, Deutsches Kirchenrecht Bd. 1 S. 116 u. 99. 1877.

Einen klareren gesetzlichen Boden für die Rechtsstellung der Altkatholiken schuf endlich das preußische Gesetz vom 4. Juli 1875 über die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen. Hiernach steht überall, wo sich eine altkatholische Gemeinschaft bildet, dieser ein Mitgebrauchsrecht am katholischen Gotteshaus und am katholischen Kirchhof zu; wo ihr die Mehrheit der Katholiken des Orts beigetreten sind, darf die letztere die Kirche in den zum Hauptgottesdienst herkömmlich bestimmten Stunden benützen und erhält auch die Pfründe, sobald solche erledigt wird. Wo mehrere Kirchen und Pfründen vorhanden sind, wird eine vollständige Teilung vorgenommen. Baden war schon unterm 15. Juni 1874 mit einem ähnlichen Gesetz vorangegangen, welches nicht bloß klarer gefaßt ist, sondern auch darin weiter geht, daß es auch den einzelnen Altkatholiken, Klerikern und Laien, vollen Schutz zusichert.

Die neuere Entwicklung der kirchlichen Dinge nötigte ferner zu eingreifenden Veränderungen im bürgerlichen Recht. Während auf dem ganzen linken Rheinufer vermöge der dort eingeführten französischen Gesetze seit 70 und mehr Jahren die Geburts-, Sterbe- und Eheregister von Gemeindebeamten geführt wurden und die Civilehe die einzig bürgerlich wirksame Ehe war, auch das Großherzogtum Baden im Jahr 1869 die gleichen Grundsätze angenommen hatte, dauerte im übrigen Deutschland das alte System fort, wonach die Geistlichen der anerkannten christlichen Kirchen die Standesregister führten, und eine gültige Ehe regelmäßig nur vor dem Pfarrer und zwei Zeugen geschlossen werden konnte. Im rechtsrheinischen Bayern und in Württemberg übten die katholischen Bischöfe sogar eine Ehegerichtsbarkeit mit bürgerlicher Wirkung aus. Diese Einrichtung war eigentlich längst nicht mehr haltbar, seitdem der Staat seinen früheren Einfluß auf die Vorbildung, die Ernennung und Bestrafung der Geistlichen eingebüßt hatte; er wurde seit den vatikanischen Konstitutionen und der Absonderung der Altkatholiken unerträglich. In Preußen stand dies der Regierung bereits im Herbst des Jahres 1871 fest. Die Thronrede bei Eröffnung des Landtags am 27. November 1871 besagte: „Gegenüber den Bewegungen, welche auf dem Gebiete der Kirche statt-

gefunden haben, hält Meine Regierung daran fest, der Staatsgewalt ihre volle Selbständigkeit in Bezug auf die Handhabung des Rechts und der bürgerlichen Ordnung zu wahren, und zugleich neben der berechtigten Selbständigkeit der Kirche und Religionsgesellschaften die Glaubens- und Gewissensfreiheit der einzelnen zu schützen. Behufs verfassungsmäßiger Durchführung dieser Grundsätze werden Ihnen besondere Vorlagen zugehen, welche die Eheschließung, die Regelung der Civilstandsverhältnisse und die rechtlichen Wirkungen des Austritts aus der Kirche zum Gegenstande haben."

Durch das Gesetz vom 9. März 1874 wurde dann den Geistlichen die Führung der Standesregister abgenommen, und die Civilehe eingeführt, worauf dann im folgenden Jahr das von Hinschius und Völk eingebrachte Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 diese Grundsätze aufs ganze Reich ausdehnte, außerdem das Eherecht selbst umgestaltete, indem es die Ehescheidung allgemein für zulässig, Ehen von Priestern und Ordensleuten für gültig erklärte. Die Bischöfe verloren zugleich ihre Ehegerichtsbarkeit, ein grundsätzlich wichtiger Vorgang insofern, als das Reich das als Beilage der bayerischen Verfassungsurkunde verkündigte Konkordat vom 5. Juni 1817, welches den Bischöfen die Ehegerichtsbarkeit zuspricht, ohne eingeholte Zustimmung des Papstes abänderte.

Das eben Gesagte dürfte zur Genüge lehren, daß ein wichtiger Teil der neueren preußischen und deutschen Gesetzgebung aus der Zeit des sogenannten Kulturkampfs, und zwar solche, welche den Bischöfen ganz besonders empfindlich waren, die einfache, naturnotwendige Folge der Spaltung in der katholischen Kirche selbst gewesen sind.

Ich wende mich nunmehr zu den berühmten preußischen Maigesetzen, deren Erlassung und Wiederabänderung für die Stellungnahme der Parteien in Preußen und im Reich bis auf diesen Tag von so weittragender Wichtigkeit geworden ist. Ihren Inhalt auch nur in den wichtigsten Einzelheiten darzustellen, erscheint für den hier verfolgten Zweck unthunlich; es würde das ein ausführliches Eingehen auf besondere Zustände Preußens erheischen, für Kenner nichts Neues, für den Dingen ferner Stehende vielleicht nicht genug bringen; ich halte mehr für meine Aufgabe,

die Absichten der Gesetze zu beleuchten und der übertriebenen Wertschätzung derselben entgegenzutreten, wozu ich als ehemaliger Verteidiger ihrer wichtigsten Bestimmungen genügende Unparteilichkeit zu besitzen glaube.

Eine wichtige Korrektur des preußischen Verfassungsrechts bezeichnet zunächst das von der Kommission des Abgeordnetenhauses vorgeschlagene Gesetz vom 5. April 1873, wodurch die in den Artikeln 15 und 18 ausgesprochene Selbständigkeit der Kirchen wieder in die gebührenden Schranken gewiesen und ausgesprochen wird, daß die Kirchen den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staats unterworfen bleiben und dem Staat das Recht zukommt, über Vorbildung, Anstellung, Entlassung und Disziplinarbestrafung der Geistlichen im Wege der Staatsgesetzgebung die ihm notwendig erscheinenden Vorschriften zu geben.

Das Gesetz vom 13. Mai 1873 „über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel" bezweckt hauptsächlich, dem Mißbrauch der Kirchenzucht zu politischen Zwecken entgegenzutreten. Es enthält daher zunächst das Verbot, Laien oder Kleriker mit Kirchenstrafen aus dem Grund zu verfolgen, weil sie eine gesetzliche Pflicht erfüllt haben, z. B. der Wehrpflicht nachgekommen sind, vor der Obrigkeit Zeugnis abgelegt haben, als Richter des Staats in Sachen verfügt und geurteilt haben, welche das kanonische Recht der geistlichen Gerichtsbarkeit vorbehält; ferner das Verbot, sie durch Belegung oder Bedrohung mit Kirchenbußen von der Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht abzuschrecken. Sicher handelt der Staat in seinem Rechte, wenn er Religionsvereinen nicht gestattet, den bürgerlichen Gehorsam zu untergraben, namentlich zu einer Zeit, in welcher die politisch mächtigste Kirche dem Staat den systematischen Krieg erklärt hat. Unter einen anderen Gesichtspunkt fallen diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, welche verbieten, einen Wähler zu verfolgen, weil er nicht gestimmt hat, wie es der geistliche Obere wünscht, oder sich zu stimmen weigert, wie ihm befohlen wird. Ob ein solcher Schutz der Wähler vom Interesse des Staats geboten und praktisch ausführbar erscheint, ob Beeinflussungen nicht auch in dem Fall unter Strafe zu stellen wären, wenn sie von Privatpersonen aus-

gehen[1]); ob nicht die Ungültigerklärung von Wahlen wegen solcher Beeinflussungen ein zulässiges und ausreichendes Gegenmittel bleibe, darüber kann man verschiedener Ansicht sein.

Seinen Zweck hat das Gesetz sehr unvollkommen erreicht, weil seine Fassung an schweren Mängeln leidet[2]), und der Jurist vermag das Gefühl nicht ganz zu unterdrücken, daß ein Teil seiner Bestimmungen richtiger unter das Gesetzgebungsrecht des Reichs fällt, als unter das der Einzelstaaten. Leib, Freiheit, bürgerliche Ehre, Wahl- und Stimmrechte sind im Reichsstrafgesetzbuch geschützt und wenn die dort vorgesehenen Bestimmungen nicht ausreichen, was ich bejahen möchte, müssen sie ergänzt werden, und zwar für ganz Deutschland, aber nicht durch Strafgesetze der Einzelstaaten.

Die beiden Gesetze vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen und vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten wollen darauf hinwirken, daß in die einflußreichen geistlichen Aemter der katholischen Kirche nur Personen kommen, welche in der nötigen Liebe zum deutschen Vaterland und in der Treue an die vaterländische Obrigkeit erzogen sind und auch anderen Religionen das Recht des Bestehens gönnen; sie wollen ferner denjenigen Klerikern, welche vaterländisch und versöhnlich gesinnt sind, wie dies ja in der Zukunft als Regel gedacht ist, einen sicheren staatlichen Schutz angedeihen lassen gegen Bedrückungen seitens der Bischöfe, ebenso auch staatsfreundlichen Bischöfen Schutz gegen willkürliche Bestrafung seitens des Papstes. Das prahlerische Wort jenes französischen Bischofs, daß sein Klerus wie ein Regiment Soldaten einfach nach seinem Befehl marschiere, natürlich auch gegen den Staat, wenn er es verlange, sollte in Preußen ein Bischof niemals nachreden können.

Als das nächste Mittel zur Erreichung dieser Ziele erachten die Gesetze eine andere Erziehung der Kleriker, als sie bisher

---

[1]) Vgl. den Antrag des ultramontanen Abgeordneten Rintelen im Reichstag, 13. Februar 1886.

[2]) Vgl. Thudichum, Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts. Bd. 2 S. 190—193. 1878.

stattgefunden hatte, und gaben hierüber folgende neue Vorschriften. Jeder künftige Kleriker muß die Reifeprüfung an einem deutschen Gymnasium bestanden haben. Nach den in den verschiedenen deutschen Staaten darüber geltenden Bestimmungen wird dafür ein ein- oder zweijähriger Besuch der Prima eines Gymnasiums vorausgesetzt, oder es kann auch davon dispensiert werden; die Erziehung kann also auch in preußischen oder außerpreußischen, selbst nichtdeutschen Privatlehranstalten stattfinden. Knabenseminare und Konvikte, d. h. kirchliche Gelehrtenschulen, in welchen die Knaben nach Maßgabe der strengen Vorschriften des Trienter Konzils von der Außenwelt abgesperrt unter geistlicher Leitung leben und unterrichtet werden, sollen künftig in Preußen nicht mehr errichtet werden, und die vorhandenen eingehen; von so großer Erheblichkeit war diese Vorschrift aber nicht, weil sie sich strenger oder nachsichtiger handhaben läßt, und beide Häuser des Landtags bei der Beratung des Gesetzes von der Auffassung ausgingen, daß kirchliche Gelehrtenschulen nicht schlechthin als verboten gelten sollten. So blieben denn das Collegium Marianum zu Pelplin in der Diözese Kulm, das katholische Knabenpensionat zu Opladen in der Erzdiözese Köln, die Knabenkonvikte zu Hildesheim, Osnabrück und Meppen, sowie die „sogenannten" Knabenseminare zu Hadamar und Montabaur in der Diözese Limburg bestehen, und wurden später kirchliche Alumnate bei den Gymnasien zu Paderborn, Heiligenstadt und Fulda eingerichtet [1]).

In Bezug auf die weitere Ausbildung sind folgende Unterscheidungen gemacht. In den Diözesen Ermland, Kulm, Gnesen-Posen, Paderborn, Fulda, Trier dürfen die künftigen Kleriker nach bestandener Reifeprüfung in dem von dem betreffenden Bischof geleiteten theologischen Seminar studieren; die Bischöfe sind aber gehalten, als Lehrer nur solche Personen anzustellen oder zu verwenden, welche die gleiche Befähigung nachgewiesen haben, wie Dozenten der entsprechenden Fächer an einer preußischen Universität, und haben dem Kultusminister den Lehrplan zur Genehmigung zu unterbreiten. In den Diözesen Breslau, Münster, Hildesheim,

[1]) Vgl. Motive zum Gesetzentwurf, betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze, von 1886.

Limburg und Köln hinwieder müssen die künftigen Kleriker an den Universitäten Breslau, Münster und Bonn drei Jahre „Theologie" studieren, also Vorlesungen bei den katholisch-theologischen Fakultäten „belegen", deren Mitglieder übrigens bereits großenteils der großen Exkommunikation verfallen waren. Allgemein stellt das Gesetz übrigens den Studenten frei, ihr dreijähriges Studium an den katholisch-theologischen Fakultäten zu München, Würzburg, Tübingen oder Freiburg i. Br. auszuführen. Ueber den Erfolg dieses theologischen Studiums fordert der Staat dann keine weitere Rechenschaft, betrachtet dies als eine innerkirchliche Angelegenheit; dagegen verlangt er, daß die Theologen, mögen sie nun in einem bischöflichen Seminar oder an einer Universität studiert haben, vor einer staatlichen Prüfungsbehörde ein öffentliches Examen bestehen, ob sie sich eine genügende „allgemeine wissenschaftliche Bildung, insbesondere auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte und der deutschen Literatur erworben haben" (sogenanntes Kulturexamen).

Priesterseminarien zur theologisch-praktischen Ausbildung darf jeder Bischof errichten; die Hausordnung ist dem Oberpräsidenten mitzuteilen, welcher durch Kommissäre vom Zustand des Seminars wie überhaupt aller kirchlichen Lehranstalten Einsicht nehmen lassen kann.

Gesetzlich ausgeschlossen von geistlichen Aemtern sind nicht bloß diejenigen, welchen die eben geschilderte Vorbildung fehlt, sondern auch solche, welche durch gerichtliches Urteil die bürgerliche Ehre verloren haben, endlich Nichtdeutsche. Außerdem darf die höhere staatliche Verwaltungsbehörde (der Oberpräsident der Provinz) der Anstellung von Klerikern widersprechen, von welchen auf Grund von Thatsachen anzunehmen ist, daß sie den Staatsgesetzen oder obrigkeitlichen Anordnungen entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werden.

Um ungeeignete Personen dieser verschiedenen Arten sicher fern zu halten, sind die Bischöfe verpflichtet, von jeder beabsichtigten Ernennung oder Versetzung, sowie auch von jedem Auftrag zur bloßen Verwaltung eines geistlichen Amts im voraus Anzeige zu machen und 30 Tage lang abzuwarten, ob kein Einspruch erhoben wird.

Die Pfarrämter, welche dem Herkommen nach auf Lebenszeit besetzt worden sind, sollen auch künftig so besetzt werden, und dem Bischof also nicht gestattet sein, die Pfarrer auf bloßen Widerruf anzustellen, so daß er sie jeden Tag von Haus und Hof jagen kann, ohne jedes Verschulden und jedes Urteil. Eine Verwaltung erledigter Pfarreien durch Pfarrverweser soll daher auch ohne staatliche Erlaubnis nicht länger als ein Jahr dauern. Damit wurde die Art an einen groben Mißbrauch verschiedener Bischöfe gelegt, die die besten Pfarreien lange Jahre hindurch gar nicht zu besetzen pflegten, sie vielmehr durch schlecht bezahlte Vikare versehen ließen und den Ueberschuß des Pfründertrags zu ihrer bischöflichen Kasse einzogen, ihr Einkommen dadurch um Hunderttausende steigerten. Es war eben auch eine der üblen Seiten der „Selbständigkeit" der preußischen Bischöfe, daß diese Interkalargefälle nicht unter Staatsaufsicht an einen Interkalarfonds abgeführt oder dem Ortskirchenvermögen zugeschlagen werden mußten, wie es in Bayern und Württemberg immer gesetzliche Vorschrift war. Erst 1875 und 1876 hat auch Preußen hierin etwas bessere Ordnung geschaffen.

In dem linksrheinischen Teil der Diözese Köln bestand von der napoleonischen Zeit her die Einrichtung, daß nur 45 Pfarreien dauernd, 589 sogenannte Succursalpfarreien aber nur auf Widerruf besetzt wurden; und ähnlich stand es in der Diözese Trier. Das Gesetz vom 11. Mai 1873 §. 19 verwandelte nun diese Succursalpfarreien in dauernd zu besetzende Stellen, und zwar mit Wirkung vom 15. Mai 1873 an.

Für die Ausübung der bischöflichen Disziplinargewalt über die Kleriker stellte das Gesetz vom 12. Mai mancherlei bindende Regeln auf, um Unrecht zu verhüten, verbot die Disziplinarstrafe der körperlichen Züchtigung und freiwilligen Haft im Besserungshaus über die Dauer von drei Monaten, und gestattete dem Verurteilten eine Berufung an den neugeschaffenen königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zu Berlin, ermächtigte auch die Oberpräsidenten, an Stelle des Verurteilten eine solche Berufung zu ergreifen. Der Papst sollte seine Gerichtsbarkeit über Kleriker, namentlich Bischöfe, nur durch in deutschen Kirchenämtern stehende Kleriker ausüben dürfen, also nicht durch Aus-

länder und auch nicht in eigener Person, so daß der Prozeß in Rom verhandelt oder gar der Angeschuldigte dorthin geladen werden dürfte.

Die weitaus wichtigste Bestimmung des Gesetzes vom 12. Mai ist die, daß auf Antrag des Oberpräsidenten der Provinz der königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten die Amtsentlassung gegen jeden Geistlichen, namentlich auch jeden Bischof aussprechen kann, wenn derselbe die auf seine Amtsführung bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die darauf gegründeten obrigkeitlichen Anordnungen so schwer verletzt, daß sein Verbleiben im Amt mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint.

Eine königliche Verordnung vom 6. Dezember 1873 schaltete in die Formel des künftig von den Bischöfen an den König zu leistenden Eides die Zusage ein, die „Gesetze des Staates gewissenhaft beobachten zu wollen" und das Gesetz vom 20. Mai 1874 legte denjenigen einen ähnlichen Eid auf, welche bischöfliche Rechte bei erledigtem Stuhl ausüben würden.

Ein bedeutender Teil der eben geschilderten Bestimmungen entsprach dem früheren preußischen Recht, wie es bis 1848 gegolten hatte, und wie es in Bayern, Württemberg und Elsaß-Lothringen noch zur Stunde in Geltung steht; nicht weniges erinnerte auch an altes Recht des ehemaligen Deutschen Reichs und an Beschlüsse der allgemeinen Konzilien von Konstanz und Basel. Dem kanonischen Recht widersprachen sie freilich fast alle; allein das ganze Deutsche Reich mit allem, was darum und daran ist, widerspricht dem kanonischen Recht; kein Staat der Welt, auch der bestkatholische nicht, kann sich demselben fügen; eigentliche Glaubensfragen, nach deutscher Auffassung dieses Begriffs, ließen die Gesetze offenbar unberührt.

Daß der niedere Klerus sich mit Gesetzen, die so sehr zu seinem Vorteil gemacht waren, schnell befreunden werde, glaubte man erwarten zu dürfen; die wohlwollende Gesinnung für ihn zeigte ja auch die im Etat für 1874 ausgeworfene allgemeine Verbesserung seiner Gehälter aus Mitteln der Staatskasse. Da man ferner von der katholischen Bevölkerung als ausgemacht annahm, daß sie die Durchführung der Gesetze unterstützen werde, so schien gegründete Aussicht, daß sich die Bischöfe schließlich

ebenfalls fügen würden; die wenigen etwa dauernd Widerspenstigen konnte man ja durch den königlichen Gerichtshof aus ihren Aemtern entfernen lassen, und ein oder einige Beispiele mochten doch ihre Wirkung nicht verfehlen.

Diese ganze Rechnung beruhte auf zahlreichen Trugschlüssen. Was in Bayern oder Württemberg bestand, war altes eingewurzeltes Recht, welches dort aus verschiedenen Gründen vom Papst nicht beanstandet wird; in Preußen aber hatten die Bischöfe 25 Jahre lang ohne staatliche Ueberwachung regiert und waren nicht gesonnen, diese Freiheit so leichten Kaufs daran zu geben; der preußische Klerus war nicht einer von dem staatsfreundlichen duldsamen Charakter wie dreißig und vierzig Jahre früher, sondern er war das Produkt der Erziehung in Knabenseminarien und Jesuiten-Anstalten, der jüngere größtenteils fanatisch, voll Hoffnung, den Untergang des Reichs und der evangelischen Kirche noch mit eigenen Augen zu sehen, wie Kaplan Majunke erst noch kürzlich in seinem Werk über den Kulturkampf offen ausgesprochen hat. Steif und fest glaubte er an alle Voraussetzungen und alle Konsequenzen der päpstlichen Unfehlbarkeit und zweifelte nicht, daß Pio IX. wie Gregor VII. alle seine Gegner niederschmettern werde; vor allem aber verstand er es, die richtigen Mittel zu ergreifen, um sich den erforderlichen Einfluß auf die Masse der katholischen Bevölkerung zu verschaffen und zu sichern.

Zur Steigerung der Kampflust der Bischöfe und Kapläne trug nicht wenig der Umschlag bei, welcher am 24. Mai 1873 in Frankreich eingetreten war, indem an die Stelle von Thiers der General Mac Mahon trat, und damit eine auf die völlig klerikale Mehrheit in der Nationalversammlung sich stützende völlig klerikale Regierung. Was war nicht alles jetzt von Westen her zu hoffen!

Die preußischen Bischöfe boten also entsprechend den von Rom erhaltenen Weisungen zur Ausführung keiner einzigen Bestimmung der Maigesetze die Hand, protestierten vielmehr laut dagegen, verboten den künftigen Klerikern, sich zum Kulturexamen zu stellen, ernannten Geistliche, ohne der Anzeigepflicht nachzukommen, kurz handelten in allen Stücken den Gesetzen entgegen. Zugleich organisierten sie zahllose katholische Vereine, um alle Klassen, jung und alt, zum Kampf heranzuziehen: religiöse Kongregationen von

Männern oder Frauen, Vereine von Knaben in den Volksschulen und Gymnasien, von Studierenden an den Hochschulen, katholische Gesellen-, Gesang-, Juristen-, kaufmännische Vereine, der neuen Kloster-Niederlassungen zu geschweigen, die mit doppeltem Eifer vermehrt wurden. Von der Kanzel und im Beichtstuhl wurde das Halten liberaler Zeitungen verboten und dagegen die kriegslustige Kaplanspresse in alle Häuser und alle Schenken verbreitet, in Volksversammlungen und bei Kirchenfesten über die Verfolgung der Kirche geklagt, die das Seitenstück der großen grausamen diokletianischen Christenverfolgung sein sollte. Einen beklagenswerten Beleg dafür, welche Wirkungen solche Aufreizungen bei gewissen Menschen notwendig erzeugen müssen, bildete der Mordversuch, den am 13. Juli 1874 der 21jährige Böttchergeselle Kullmann im Bad Kissingen auf den Fürsten Bismarck unternahm. Kullmann war unmittelbar vorher Mitglied des katholischen Männervereins in Salzwedel gewesen, und hatte durch aufreizende Vorträge des katholischen Pfarrers Störmann und das Lesen katholischer Parteiblätter einen heftigen Haß gegen Bismarck als den vermeintlichen Urheber der preußischen Kirchengesetze eingesogen: er wurde vom Schwurgericht zu Würzburg zu 14jähriger Zuchthausstrafe verurteilt; der Pfarrer Störmann aber nahm sich selbst das Leben. Schlimmer noch als diese That des einzelnen war die Beurteilung derselben seitens der ultramontanen Partei; die „Germania" schrieb: „Wenn die religiösen Ueberzeugungen und die heiligsten Gefühle von Millionen Menschen rücksichtslos auf das tiefste verletzt werden, darf man sich nicht wundern, wenn in dem einen oder anderen Kopfe sich dieses verletzte Gefühl zu einem verbrecherischen Plane verdichtet"; eine ganze Anzahl von ultramontanen Zeitungen, voran die „Germania", die „Essener Blätter", der „Habelschwerdter Gerichtsbote", ein Bonner Blatt, das „Breslauer Sonntagsblatt" suchten ihren Lesern klar zu machen, ein wie großes Glück es für die katholische Kirche sei, wenn Fürst Bismarck stürbe [1]); einige andere deuteten an, der ganze Mordversuch sei nichts als ein von Bismarck selbst angestiftetes Gaukelspiel.

---

[1]) Mitteilungen des preußischen Justizministers v. Leonhardt im preußischen Abgeordnetenhaus, 23. Februar 1875.

Nicht ohne Grund fragte man sich, ob wir wieder in eine Zeit zurückverschlagen seien, wie die, in welcher der große Oranien und König Heinrich IV. auf Anstiften der Jesuiten von Mörderhand fielen und Versuche ähnlicher Art gegen Königin Elisabeth von England an der Tagesordnung waren. Die Zeiten der Triumphe der römischen Kirche wurden auch in anderer Richtung wach gerufen. Im Dezember 1874 warf das amtliche Blatt des Fürstbischofs Dr. Förster von Breslau die Frage auf: „Hat der Papst das Recht, Könige abzusetzen?" und antwortet mit „einem ganz unverhüllten und unbedingten Ja"; er werde es „möglicherweise auch noch einmal ausüben". Die Bischöfe trugen die Verantwortlichkeit für alle die zahllosen Hetzereien der ultramontanen Presse, nicht bloß wo sie als die unmittelbaren Urheber derselben dastanden, sondern ganz allgemein, weil die Redakteure der Blätter Kleriker waren, welche nicht ohne ihre Zulassung schreiben durften, und die Blätter ohne Zulassung der Bischöfe keine Verbreitung finden konnten.

Die Regierung entschloß sich daher mit aller Strenge vorzugehen; ihrem Antrage gemäß sprach am 15. April 1874 der königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten gegen den Erzbischof von Posen-Gnesen, Grafen Ledochowski, die Amtsentsetzung aus, am 5. Januar 1875 auch gegen den Bischof Martin von Paderborn. Auf die drohende Encyklika des Papstes vom 5. Februar 1875, wodurch er die preußischen Gesetze für „ungültig", „eines edlen Volkes unwürdig" und eher „für Sklaven gemacht" erklärte, antwortete die preußische Regierung und der preußische Landtag mit der Einstellung aller Staatsleistungen an die römische Kirche, bis die Bischöfe schriftlich die Befolgung der Staatsgesetze versprochen haben würden (Gesetz vom 22. April 1875), mit Aufhebung fast aller Klöster (Gesetz vom 31. Mai 1875) und mit vollständiger Aufhebung der Artikel 15 und 18 der Verfassungsurkunde über die Selbständigkeit der Kirchen (Gesetz vom 18. Juni 1875). Es folgte die Amtsentsetzung des Fürstbischofs von Breslau, Dr. Förster (6. Oktober 1875), des Bischofs von Münster, Dr. Brinckmann (8. März 1876), des Erzbischofs von Köln, Paul Melchers (28. Juni 1876) und des Bischofs von Limburg, Dr. Blum (13. Juni 1877); gegen den Bischof von Trier war das Ver-

fahren bereits eingeleitet, als er am 30. Mai 1876 ſtarb; auch der Stuhl von Fulda wurde durch Tod erledigt, ſo daß in ganz Preußen nur die Stühle von Ermland, Kulm, Hildesheim und Osnabrück beſetzt blieben. In den verwaiſten Diözeſen übernahmen ſtaatliche Kommiſſäre die Vermögensverwaltung und die Verwahrung der biſchöflichen Archive, wodurch die Regierung einen wertvollen Einblick in das bisherige Thun der Biſchöfe erhielt. Pfarreien wurden nicht mehr beſetzt, und belief ſich die Zahl der erledigten Pfarreien im Jahre 1880 auf 1103 bei einer Geſammtzahl von 4604 [1]). Die eingeſtellten Staatsleiſtungen wurden zu einem beſonderen Vermögen aufgeſpart, über welches nur durch Geſetz verfügt werden kann, und welches im Jahr 1879 bereits auf acht Millionen Mark angewachſen war.

---

[1]) Kultusminiſter v. Puttkamer im preußiſchen Abgeordnetenhaus 26. Januar 1881.

VII.

Blütezeit der nationalliberalen Partei seit Dezember 1873 bis 1877. Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874.

Am 4. Dezember 1873 fanden Neuwahlen zum preußischen Abgeordnetenhaus statt, welche eine völlige Veränderung der Parteiverhältnisse an den Tag brachten. Die hochkonservative Partei verschwand dank ihrem Bündnis mit den Klerikalen bis auf einen kleinen Rest; von 90 Sitzen blieben ihr sechs; auch die der Regierung näher gebliebenen Deutschkonservativen sanken von 44 auf 22; die Freikonservativen zogen mäßigen Gewinn und kamen auf 44 Stimmen. Die weitaus erste Stelle errang die nationalliberale Partei, die von 115 auf 182 wuchs, so daß ihr nunmehr nur 35 Stimmen zur absoluten Mehrheit (bei einer Gesammtzahl von 432 Stimmen fehlten. Die Gegner der Regierung konnten ebenfalls eine Verstärkung verzeichnen, die Fortschrittspartei von 50 auf 69, die Klerikalen von 58 auf 85, was mit 18 Polen zusammen 171 oppositionelle Stimmen ergab. Die kirchlichen Fragen hielten übrigens für die nächsten drei Jahre die Nationalliberalen und Freikonservativen zusammen, so daß die wichtige Verwaltungsreform auf der eingeschlagenen Bahn in genügend konservativem Geiste weiter gefördert werden konnte durch die Provinzialordnung für die fünf östlichen Provinzen vom 29. Juni 1875, die Dotationsgesetze, das Gesetz vom 3. Juli 1875 über die Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, das Gesetz vom 26. Juli 1876 über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte. Auch eine gesetzliche Regelung der Verhältnisse der mediatisierten Fürsten und Grafen nahm ihren Anfang

und beseitigte eine alte Streitfrage zwischen Regierung und Abgeordnetenhaus. Aber die neue Städteordnung scheiterte, weil die Mehrheit des Abgeordnetenhauses das Wahlrecht bedeutend ausdehnen und die Regierung in der Freiheit gewählten Gemeindebeamten die Bestätigung zu versagen stark beschränken wollte (24. Juni 1876). Die Nationalliberalen hatten in dieser die Sicherheit der ganzen Staatsordnung tief berührenden Frage wieder einmal mit Fortschrittlern und Klerikalen gemeinsame Sache gemacht, ja sogar mit ersteren ein gemeinsames Vorgehen bei den nächsten Wahlen in Aussicht genommen.

Mit dem Januar und Februar 1874 erhielt auch der deutsche Reichstag eine neue Zusammensetzung, in welcher er nicht mehr die völlig zuverlässige Stütze der Bismarck'schen Politik heißen konnte. Bei der Wahl am 10. Januar 1874 sanken die Konservativen nationaler Richtung (andere wurden gar nicht gewählt) auf 21 herab, die Freikonservativen (deutsche Reichspartei) blieben ziemlich unverändert auf 31, die Natiornallibealen wuchsen auf 150 Mitglieder an; diese drei Parteien geboten nur bei ganz festem Zusammenhalten aller Mitglieder überhaupt noch über die Majorität. Auf der feindlichen Seite standen: Fortschrittspartei mit 48, Partikularisten 8, Polen 13, Sozialdemokraten 9, vor allem aber die Ultramontanen, welche von 56 auf 92 angeschwollen waren, weil die katholischen Teile von Bayern und Württemberg ganz in's ultramontane Lager übergegangen waren. Bayern, welches 1871 17 Ultramontane gesendet hatte, schickte deren nun 32.

Noch eine zweite Bresche wurde in die Bollwerke des Reichs gelegt, ebenfalls von Süddeutschland aus. Am 1. Januar 1874 war die Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen in Kraft getreten und am 1. Februar den neuen deutschen Brüdern Gelegenheit geboten, ihre Gesinnungen bei der Wahl von 15 Abgeordneten zum Reichstag kund zu thun. Kühle Staatsmänner hatten sich nie verhehlt, daß erst ein ganzes Geschlecht wegsterben müsse, ehe nach einer zweihundertjährigen Fremdherrschaft das deutsche Bewußtsein wieder zu vollem Leben erwachen könne; sie waren darauf gefaßt, im Reichstag die deutschfeindlichen Parteien um ein Erkleckliches vermehrt zu sehen, hielten aber die reichstreue Mehrheit für stark genug, um auch diese neue Essighefe niederhalten zu können,

und erachteten es für ein Mittel zur Germanisierung der Elsaß-Lothringer, wenn man sie vom ersten Augenblick an nicht als Unterworfene, sondern als Gleichberechtigte behandle und sie gewöhne, Berlin anstatt Paris als ihre Hauptstadt anzusehen. Daß Ultramontanismus und Demokratie in dem neu aufblühenden sieggekrönten Reiche so schnell um sich greifen würden, sah im Jahre 1871 niemand voraus. Den Liberalen war es noch nicht einmal recht, daß die Regierungen den Zeitpunkt für den Eintritt der Elsässer vorsichtig auf den 1. Januar 1874 verschieben wollten; unter Führung von Lasker und v. Stauffenberg beschlossen sie im Mai 1871 im Verein mit den Ultramontanen und Polen, daß die Reichsverfassung schon am 1. Januar 1873 im Reichsland in Geltung treten solle; sie buhlten eben mit den Französlingen, in Hoffnung von dort Verstärkung der liberalen Partei zu erhalten, und um auch in diesem Punkte der Regierung ihre Macht und ihr Besserwissen zu zeigen, mußten dann aber im Juni 1872 doch den ursprünglichen Vorschlag des Bundesrats annehmen, weil ein anderes überhaupt gar nicht einmal ausführbar war.

Das Ergebnis der Wahl vom 1. Februar 1874 war, daß Ultramontane und Franzosenfreunde sich die Hand reichten und zehn Ultramontane, darunter die Bischöfe von Straßburg und Metz mit fünf anderen Klerikern, und fünf Französlinge erkoren, womit die ultramontane Partei im Reichstag auf 102 anstieg. Bei der Wahl des Präsidiums am 9. Februar wurden gewählt: zum Präsidenten v. Forckenbeck (nationalliberal), zum ersten Vizepräsidenten Fürst v. Hohenlohe (Reichspartei), zum zweiten Vizepräsidenten Hänel (Fortschrittspartei), das Centrum also übergangen.

Dem Reichstag ging sofort der Entwurf eines Reichsmilitärgesetzes zu, welches in Erfüllung der in §. 60 und 61 der Reichsverfassung enthaltenen Zusagen die wichtigsten Teile der Ersatzordnung und die Rechtsstellung der Militärpersonen gesetzlich regelte, zugleich aber in §. 1—5 Bestimmungen von hochpolitischer Bedeutung vorsah.

Einmal stellte er die Zahl der Armeekorps, der Bataillone, Eskadrons und Batterien unbedingt fest, die Zahl der übrigen kleineren und größeren Heeresabteilungen annähernd, ebenso die Zahl und den Grad der dafür erforderlichen Offiziere und sonstigen

Beamten teils fest, teils mit Spielraum zwischen mehreren Zahlen, womit eine dauernde gesetzliche Unterlage geschaffen war für die jährlichen Bewilligungen dafür im Reichshaushaltsetat, eine gesetzliche Verpflichtung für Bundesrat und Reichstag die hiernach „notwendigen" Ausgaben für Offiziere, Aerzte und Beamte zu bewilligen [1]). Dieser Teil des Entwurfs erfuhr keine Anfechtung seitens der Mehrheit des Reichstags.

Zweitens schlug der Entwurf vor, in §. 1 zu bestimmen: „Die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Unteroffizieren und Mannschaften beträgt bis zum Erlaß einer anderweitigen gesetzlichen Bestimmung 401659 Mann. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung." Die genannte Ziffer war nicht höher als die schon im Jahre 1871 geforderte und bewilligte und betrug nicht ein Prozent der Bevölkerung; der Kaiser glaubte sich damit begnügen zu können, weil im allgemeinen die militärische Lage eine günstige schien; in der Rheinebene begegnete das Auge keinem Rothosen mehr, Metz und Straßburg waren deutsche Bollwerke; zur Ergänzung seiner Unteroffiziere und Reiter standen Frankreich die kriegslustigen Elsässer nicht mehr zu Gebot; in der Bewaffnung war Deutschland seit Einführung des neu erfundenen Mausergewehrs (1873) Frankreich voraus, ebenso in der Artillerie und Kavallerie; in allen Zweigen des Militärwesens, im kleinen und großen, auch in Bezug auf Verpflegung und Transport hatte die Regierung unabläßig vervollkommnet und keinen Augenblick geglaubt, auf den errungenen Lorbeeren ausruhen zu können [2]).

---

[1]) Die wichtigsten Punkte lauten: §. 2 Absatz 1: „Die Infanterie wird formiert in 469 Bataillonen, die Kavallerie in 465 Eskadrons, die Feldartillerie in 300 Batterien, von welchen je 2 bis 4 eine Abteilung bilden; die Fußartillerie in 29, die Pioniertruppe und der Train in je 18 Bataillonen. Die Bataillone haben in der Regel 4, die des Trains 2 bis 3 Kompagnien." — Ferner §. 4 Absatz 5: „Die hiernach im Friedensstande des Heeres notwendigen Offizier-, Arzt- und Beamtenstellen, sowie die hieran erforderlich werdenden Aenderungen unterliegen der Feststellung durch den Reichshaushaltsetat."

[2]) Schon am 19. Juni 1873 hatte der Reichstag der Regierung dafür lebhafte Anerkennung gezollt auf Anregung des Berichterstatters der Budget-

Auch die allgemeinen europäischen Verhältnisse zeigten ein für Deutschland freundliches Gesicht; der sechsundsiebenzigjährige Kaiser Wilhelm hatte sich im Mai 1873 in Begleitung des Reichskanzlers Fürsten Bismarck aufgemacht, seinen kaiserlichen Neffen in St. Petersburg zu besuchen, und dort die unzweideutigsten Beweise der fortdauernden von Herzen kommenden Freundschaft des Zaren Alexander II. für sich und für Deutschland entgegengenommen, welche Frankreich alle Hoffnung auf einen Beistand Rußlands abschnitten [1]). Auf der andern Seite durfte an eine Verminderung der deutschen Wehrkraft nicht gedacht werden, weil Frankreich inzwischen unter riesenhaften Anstrengungen sein Heer verdoppelt und zugleich durch Nachahmung der deutschen Einrichtungen und Ueberbieten derselben innerlich außerordentlich verbessert hatte; führte doch das Gesetz vom Juni 1872 die allgemeine Wehrpflicht ein, mit fünfjähriger Friedensdienstzeit bei der Fahne, vierjähriger in der Reserve, und elfjähriger in der Territorialarmee, wonach also die Linie nicht wie in Deutschland aus sieben, sondern aus neun Jahrgängen, die Landwehr nicht aus fünf, sondern elf Jahrgängen bestehen sollte. Daß Deutschland am Ende bald genötigt sein würde, seine Verteidigungskräfte ebenfalls noch zu erhöhen, erschien ja höchst wahr-

---

kommission, Miquel, welcher äußerte: „Die Schilderungen des Regierungskommissärs General v. Voigts-Rhetz über die Leistungsfähigkeit, Ausrüstung und Verwaltung der Armee haben die größte Befriedigung und Freude in der Kommission hervorgerufen, und ich spreche es hier im Namen der Budgetkommission und gewiß auch im Namen des ganzen Hauses und des Landes aus, daß das Deutsche Reich sich glücklich schätzen kann, eine so energische Militärverwaltung und eine so kräftige Regierung zu haben, und daß wir der Reichsregierung dafür den größten Dank schuldig sind."

[1]) Bei dem Festmahl am 4. Mai brachte Kaiser Alexander folgenden Trinkspruch aus: „Auf das Wohl Seiner Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm, meines besten Freundes, den unter uns zu sehen wir alle glücklich sind. In der Freundschaft, welche uns vereint, welche wir von unseren Vätern überkommen haben und welche wir, ich hoffe es, unseren Kindern übermachen werden, erblicke ich die beste Gewähr für den Frieden in Europa, dessen alle bedürftig sind und den alle wünschen. Gott wolle Seiner Majestät noch lange Jahre verleihen, um in Frieden und Ruhe sich seiner Erfolge und seines Ruhmes zu freuen! Das sind die Wünsche, welche ich in der Tiefe meines Herzens hege."

scheinlich; die Reichsregierung verzichtete aber im Augenblick darauf; sie wünschte eine dauernde Feststellung der bisherigen Friedensstärke aus Gründen der inneren Politik zu erreichen, um die Deutschen daran zu gewöhnen, das Heer als eine dauernde, dem Parteistreit entrückte Grundlage des Reichs zu betrachten und so künftigen Konflikten vorzubauen: auf dauernde Feststellung gab ihr der §. 60 der Reichsverfassung auch das unzweideutigste Recht.

Von neuem sah man jetzt die Parteien über diese wichtigste aller Fragen nach allen Regenbogenfarben auseinandergehen. Zunächst probierte man, ob sich nichts an der Zahl abzwacken lasse und ob man nicht endlich bei dieser Gelegenheit die zweijährige Präsenzzeit für den Infanteristen herausschlagen könne. Nicht bloß Ultramontane und Fortschritt steuerten auf dieses Ziel los, sondern auch gar manche Nationalliberale, namentlich aus Bayern und Württemberg, weil in ihren Wahlprogrammen das Versprechen geprangt hatte: „für thunlichste Verminderung der Militärlasten besorgt sein zu wollen". Diesen Bestrebungen leistete die Thatsache Vorschub, daß der Kaiser bisher in Wirklichkeit nicht die durch Gesetz vom 9. Dezember 1871 festgestellte Friedensstärke von 401 659 Mann, sondern nur etwa 360 000 bei der Fahne gehalten hatte und der Infanterist durchschnittlich nur 2 Jahre 2 Monate bei der Fahne geblieben war; lag nicht hierin das Eingeständnis des Ausreichens dieser Friedensstärke und Dienstdauer? Allein das war ein bloßer Scheingrund, weil die Regierung nicht aus freien Stücken, sondern aus Zwang jene Verminderungen hatte eintreten lassen, indem die ihr bewilligte Pauschsumme von 90 Millionen Thaler bei dem Steigen der Preise zu mehr nicht ausreichte. Sie erklärte jetzt nachdrücklich, daß sie angesichts der auswärtigen Verhältnisse nicht unter die geforderte Zahl heruntergehen könne, d. h. die Mittel für 365mal 401 659 Verpflegungstage fordern müsse, was eine Dienstzeit des Infanteristen von etwa 2 Jahren und 5½ Monaten in sich schließe.

Der liberale Bayer und Württemberger hatte zwar im letzten Krieg manches gelernt; er kam nicht zurück auf die vor 1870 von ihm verlangte und durchgesetzte 1½jährige Dienstzeit des Infanteristen; aber daß zwei Jahre genügten, bildete noch jetzt seinen Glaubenssatz, gegen den alle Gründe und die höchsten

Autoritäten ohnmächtig blieben[1]). Indessen daß der Kaiser in diesem Stück zu keiner Nachgabe zu bewegen sein werde, ließ sich allmählich klar erkennen und so fügte man sich. Alles blieb schließlich auf die Frage gestellt: ob die geforderte Friedensstärke für immer oder für welche Zeitdauer sonst bewilligt werden solle.

Ultramontane und Fortschrittspartei hatten hierüber längst ihre Ansicht kundgegeben und übereinstimmend einen Gesetzesartikel beantragt des Wortlauts: „Die Friedenspräsenzstärke des Heeres wird für jedes Jahr durch das Etatsgesetz festgestellt", weil sie gleich im nächsten Jahr wieder Gelegenheit behalten wollten, das Verlangen auf Herabminderung des Heers und der Dienstzeit zu wiederholen. Die Kommission des Reichstags und dieser selbst waren der Antwort bisher immer ausgewichen und die Abgeordneten zuletzt auf Ostern in die Ferien gegangen, um sich über die Stimmung unter ihren Wählern zu unterrichten. Sie erfuhren nun, daß draußen im Reich der Bauer und Bürger manchmal anders sieht und fühlt als der Abgeordnete, der in Berlin im Schraubstock seiner Parteiklubs von gewandten Rednern wochenlang bearbeitet wird und schließlich, um die Partei zusammenzuhalten, die Sache Preis gibt. Die große Mehrheit der nationalgesinnten Deutschen wollte von einem Konflikt mit dem Kaiser wegen der Militärfrage nichts wissen, das klang vernehmbar aus allen Volksversammlungen und aus der unabhängigen Presse der Provinz, und sehr viel bescheidener kehrten die Abgeordneten nach Berlin zurück. Der Reichskanzler, welcher durch Krankheit die ganze Zeit her an's Bett gefesselt war, nahm es nunmehr selbst in die Hand, mit den Führern der nationalliberalen Partei, den Abgeordneten v. Bennigsen und Miquel, eine Verständigung zu

---

[1]) Da alte Vorurteile auch künftig immer von neuem auftauchen werden, so mag hier vorsorglich auf folgende Urteile der besten Sachkenner, welche sich auf die Erfahrungen in den Kriegen von 1864, 1866 und 1870 gründeten, hingewiesen sein: Rede des Kriegsministers v. Roon im preußischen Abgeordnetenhaus am 28. April 1865; Reden des Generals v. Moltke im Norddeutschen Reichstag am 3. April 1867, im Deutschen Reichstag am 7. Juni 1872 und 14. April 1874; Ausführungen der Kommissäre des Bundesraths, mitgeteilt im Reichstag am 13. April 1874 durch den Berichterstatter Miquel; Kriegsminister Bronsart v. Schellendorf im Reichstag, 25. April 1887.

versuchen. Wenn eine ansehnliche Mehrheit im Reichstag dafür zu finden sein werde, und die Frage der Kommunalbesteuerung des Einkommens der Offiziere offen bleibe, erklärte er eine Festsetzung der Friedenspräsenzstärke auf sieben Jahre für annehmbar, und versprach, die Genehmigung des Kaisers dafür zu erwirken; im andern Fall bleibe ihm nichts übrig, als seine Entlassung zu nehmen. Am 9. April wurde der Vergleichsvorschlag im Schoße der nationalliberalen Partei einstimmig angenommen und sodann, nachdem inzwischen auch der Kaiser und der Bundesrat sich einverstanden erklärt hatten, am 11. April durch v. Bennigsen im Reichstag in folgender Fassung eingebracht:

„Die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Unteroffizieren und Mannschaften beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1875 an bis zum 31. Dezember 1881 401 659 Mann. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung."

Auch sechs Mitglieder der Fortschrittspartei, voran die pfälzischen Abgeordneten Zinn und Groß, waren ihm bereits beigetreten. Am 12. April begannen die Verhandlungen im Reichstag darüber und verteidigte v. Bennigsen seinen Antrag mit einer glänzenden, die politische Gesammtlage treffend kennzeichnenden Rede, in welcher er zugleich die juristischen Gründe angab, aus welchen auch nach Ablauf der sieben Jahre die Gefahr eines neuen Konflikts als nicht beunruhigend angesehen werden dürfe[1]). Alsdann erhob sich der preußische Kriegsminister v. Kameke und erklärte namens der verbündeten Regierungen, daß dieselben das Amendement v. Bennigsen annehmen würden, in der zuversichtlichen Erwartung, daß nach Ablauf der siebenjährigen Frist der Reichstag ein gleiches Entgegenkommen zeigen und die erforderliche Heeresstärke „dauernd oder doch wieder für längere Zeit" bewilligen werde. Bei der Abstimmung am 14. April wurden die Anträge der Ultramontanen und der Mehrheit der Fortschrittspartei verworfen und v. Bennigsen's Antrag mit 224 gegen 146 Stimmen angenommen; es stimmten dafür die Konservativen, Freikonservativen, Nationalliberalen und

[1]) Verhandlungen S. 755.

14 Mitglieder der Fortschrittspartei[1]). Diese letzteren traten jetzt aus der Partei aus und haben in der Folge noch bei mehreren wichtigen Angelegenheiten die Bismarck'sche Politik unterstützt; die unverbesserliche Fortschrittspartei aber sank auf 34 Stimmen herunter. So endete die gefürchtete Krisis mit einer Schwächung der Gegner Bismarck's und einer Befestigung der wichtigsten Reichseinrichtung.

Es verdient an dieser Stelle hervorgehoben zu werden, daß der von der preußischen Regierung im Jahr 1867 zuerst vorgeschlagene staatsrechtliche Gedanke, das Heer zu einer von wechselnden Mehrheiten der Volksvertretung unabhängigen Staatseinrichtung zu erheben, wie es die meisten andern Staatseinrichtungen auch sind, von zwei benachbarten Militärstaaten aufgegriffen und nachgeahmt worden ist. Zuerst hat Oesterreich im Jahr 1868 die Kriegsstärke seines Heers, und dadurch mittelbar auch die Friedensstärke desselben auf zehn Jahre festgestellt, und im Jahr 1879 die Feststellung auf zehn Jahre wiederholt (gegen die Stimmen der meisten Liberalen natürlich, die sich vom Wahn des Parlamentarismus nicht loszumachen vermochten)[2]); Frankreich aber ist noch weiter gegangen und hat im Jahr 1875 sowohl die Zahl der Kadres als die Zahl der bei der Fahne zu haltenden Mannschaften in ewig dauernder, d. h. nur durch ordentliches Gesetz abänderbarer Weise normiert[3]).

Daß die Nationalliberalen den Reichskanzler als ihren wahren Führer anerkannt hätten, dazu fehlte auch jetzt noch viel; die ihnen von Fortschritt und Ultramontanen gern vorgehaltene Beschuldigung, „Bismarckianer" zu sein, wiesen sie stets empfindlich zurück und betonten ihre Unabhängigkeit mit Nachdruck. Bei ihrem linken Flügel erfreute sich vielmehr der Abgeordnete Lasker immer mehr eines beherrschenden Einflusses, der häufig fast die ganze Partei ansteckte und dem Ansehen v. Bennigsen's und Miquel's die Wurzeln abgrub. Lasker war ohne Zweifel ein Mann von

---

[1]) Darunter Zinn, Groß, Löwe (Calbe), Berger, Schmidt (Stettin), Lorenzen, Rohland, Kreutz, Allnoch, Kisper, Knapp, Spielberg.

[2]) Oesterreichische Gesetze vom 5. Dezember 1868 und 20. Dezember 1879.

[3]) Französisches Gesetz vom 13. März 1875.

vielen guten Charaktereigenschaften und wirklicher Vaterlandsliebe, ein scharfsinniger Jurist und höchst gewandter Redner; diese letztere Eigenschaft bildete zugleich den tieferen Grund einer schwerwiegenden Schwäche, nämlich großer Selbstüberschätzung. Wer sich in Volksversammlungen, in Fraktionssitzungen, im Reichstag und Landtag täglich mit Beifall überhäuft sieht, folglich in der Presse immerfort sein Loblied singen hört, muß viel Selbsterkenntnis besitzen, um den richtigen Maßstab für seinen wirklichen Wert nicht zu verlieren; und dieser kam Lasker abhanden; führte er doch in einem Essay über „Ursprung, Zweck und Entwicklung der Sprache“ [1]) allen Ernstes aus, daß der beste Redner allemal auch der beste, schnellste Denker, also auch der klügste Politiker und Feldherr sein müsse, und konnte er es nur als Mißgunst deuten, wenn der Reichskanzler so oft vor der Gefährlichkeit der Redegabe warnte. Bei der jetzigen Zusammensetzung des Reichstags, in welchem der linke Flügel der Nationalliberalen den Ausschlag gab, mußte man sich seinen Beistand durch fortwährende Nachgaben erkaufen, widrigenfalls er zu den opponierenden Fortschrittlern und Klerikalen übersprang [2]). Schon früher hatte er sich oft von den Nationalliberalen getrennt, im Jahr 1870 gegen das Strafgesetzbuch, die erste große Kodifikation des Reichs, gestimmt, weil es für zwei seltene Fälle die Todesstrafe beibehielt, am 6. November 1871 gegen den Kriegsschatz, 1872 gegen das Jesuitengesetz; das wichtige Reichsbeamtengesetz mußte viermal neu eingebracht werden, weil Lasker Widerstand leistete, und wäre, wenn es auf ihn ankam, niemals zuwege gebracht worden. Im Dezember 1874 brachte er aus Veranlassung der Verhaftung des Abgeordneten Majunke zur Verbüßung einer Strafhaft einen Antrag ein, welcher ganz an die Sprache des preußischen Abgeordnetenhauses zur Konfliktszeit erinnerte, und daher von Fortschritt und Klerikalen mit großer Freude begrüßt wurde; auch die Nationalliberalen stimmten für seine Vorberatung in einer Kommission, ohne ein Gefühl dafür zu haben, daß er in der Form für sie hätte unan-

[1]) In der „Deutschen Rundschau“.

[2]) Vgl. die Auslassungen des Fürsten Bismarck im Reichstag 3. März 1882 und 13. März 1884.

nehmbar sein müssen, auch wenn er juristisch haltbar gewesen wäre, was er nicht im geringsten war. Diese Disziplinlosigkeit der Nationalliberalen machte auf Fürst Bismarck damals einen so niederschlagenden Eindruck, daß er am 16. Dezember 1874 dem Kaiser seine Entlassung einreichte, und nur durch ein klares Vertrauensvotum zur Zurücknahme desselben bewogen werden konnte.

Lasker hatte zwar am 14. April 1874 für die siebenjährige Dauer der Friedenspräsenzstärke gestimmt, aber doch erst, nachdem er die Erfolglosigkeit des Widerstands erkannt hatte und unter Verwahrungen für die Zukunft; er war eben, und das erklärt seine ganze Haltung, noch der alte Anhänger parlamentarischer Mehrheitsregierung, der er früher gewesen war. Im Dezember 1873 ließ er die Aufsätze, welche er zur Konfliktszeit 1862—1864 veröffentlicht hatte, in einer Sammlung vereinigt neu erscheinen, ohne ein Wort davon zurückzunehmen; und die Folgezeit lehrte, daß er namentlich an seinen Ansichten über das souveräne Budgetrecht des preußischen Abgeordnetenhauses unverrückt festhielt und sie auch auf den Reichstag übertrug.

Deutlicher sprach seine Ziele ein anderer Gesinnungs- und Glaubensgenosse Laskers, Ludwig Bamberger, aus. Aus der ultramontan-demokratischen Stadt Mainz stammend, hatte er sich 1849 bei dem Revolutionsversuch in der Rheinpfalz beteiligt, dann 20 Jahre als Flüchtling und Bankier in Paris gelebt, und im Jahr 1868 zuerst wieder von sich reden gemacht, indem er in der Revue Moderne im Februar 1868 einen Aufsatz über „Herrn von Bismarck" veröffentlichte, worin neben mittelmäßigen Kenntnissen über den Verfassungskonflikt in Preußen und den Gang der preußisch-deutschen Politik der gänzliche Mangel eines tieferen Interesses für den preußischen Staat und die durch denselben in der Hauptsache verwirklichte deutsche Einheit unerfreulich auffällt. Bald in's Zollparlament, dann in den Reichstag gewählt, war er als Handelsherr und Kenner der „großen Welt", als Redner und Zeitungsschreiber, ein angesehener Verfechter des Freihandels und Gegner des „Militarismus". Jetzt, im Juni 1874, belehrte er in der Augsburger „Allgemeinen Zeitung" die guten Deutschen, daß die Einführung der parlamentarischen Parteiregierung in Deutschland sich nicht mehr länger als höchstens einige Jahre

verschieben lasse, daß die Minister „aus der freien Luft der größeren Welt" kommen müßten, und nicht aus der „bureaukratischen Baumschule", die nur „Subalterne" erzeuge.

Es dürfte nicht überflüssig sein, an dieser Stelle noch eine Seite der Bismarck'schen Politik zu beleuchten, welche die Liberalen erst allmählich verstehen lernten. So unablässig nämlich der Reichskanzler den Ausbau der Reichseinrichtungen betrieb, um die deutschen Stämme zu einem unlösbaren Ganzen zu verketten, so fest widerstand er jeder Beeinträchtigung der Rechte, welche den deutschen Fürsten in den Bundesverträgen zugesichert worden waren. Im Juni 1873 schon hatte die Budgetkommission des Reichstags beantragt, vom Reichskanzler zu verlangen, daß er dem Reichstag mit dem Reichshaushaltsgesetz auch den letzten Spezialetat des bayerischen Kontingents vorlege, damit der Reichstag beurteilen könne, ob Bayern seine vertragsmäßigen Verpflichtungen erfülle. Das hieß also das dem Kaiser und Bundesrat verfassungsmäßig zukommende Ueberwachungsrecht auch für den Reichstag beanspruchen, und Konflikte desselben mit dem König von Bayern und dem bayerischen Landtag heraufbeschwören. Außer Lasker empfahl auch Miquel den Antrag, den die Regierung nachdrücklich bekämpfte und der denn auch bei der Abstimmung am 21. Juni 1873 mit entschiedener Mehrheit verworfen wurde[1]).

Ein Jahr darauf beantragte die Budgetkommission des Reichstags, daß in Zukunft die Ausgaben für das königlich sächsische Armeekorps mit denen für die preußische Armee zu einem Ganzen zusammengefaßt werden möchten. Fürst Bismarck riet am 11. Dezember 1874 von der Annahme dieses Antrags ab, weil er Mißtrauen säen, die Besorgnis erwecken könnte, als gehe man darauf aus, die dem Könige von Sachsen in der Militärkonvention zugesicherten Rechte zu schmälern. „Schon diese Besorgnis und ähnliches zu verhüten — bemerkte er —, halte ich für eine der wesentlichsten Aufgaben der Reichspolitik, wie sie einem vorsichtigen Kanzler obliegen. Es gehören diese Eigentümlichkeiten, die unserem an schematische Regelmäßigkeit gewohnten Auge unangenehm in's Gesicht treten, doch auf der anderen Seite wie so manches andere,

[1]) Verhandlungen S. 1332—1335. Aktenst. Nr. 200 S. 1005.

dessen Nutzen man im ersten Augenblick nicht einsieht, zu dem, was ich die Imponderabilien in dem militärischen Selbstgefühl nennen möchte. — — Ich bitte Sie, diese Verhältnisse mit Zartheit und Vorsicht zu behandeln und würde es lieber sehen, wenn man auf diesen Antrag verzichten würde." Nichtsdestoweniger nahm ihn der Reichstag mit 141 gegen 139 Stimmen an, verwarf ihn aber bei der dritten Lesung am 18. Dezember (Verhandl. S. 608. 813).

Diese Politik, die von der freien Entschließung der Bundesgenossen die Weiterentwicklung der Einheit erwartete, jedenfalls jeden Schein einer Kränkung ihrer vertragsmäßigen Rechte vermied, legte den Grund zu dem festen Vertrauen, welches alle Regierungen mehr und mehr zu dem Kaiser und seinem Reichskanzler faßten.

VIII.

Neue Reichsfeinde unter den gewerblichen Arbeitern. Sozialdemokratischer Umsturzbund. 1874—1877.

Neben dem Centrum, den Polen und Französlingen erwuchs seit 1873 dem Reich ein neuer innerer Feind, der auf den Umsturz aller bestehenden Verhältnisse ausgehende sozialdemokratische Bund.

Infolge der Einigung Deutschlands und der durchgreifenden Gesetze, welche sofort von Bundes wegen zu Gunsten der Arbeiter erlassen wurden [1]), hatte sich die wirtschaftliche Lage der Arbeiter außerordentlich gegen früher gehoben; sie genossen jetzt Freiheit, an jedem Ort des Reichs Arbeit zu suchen, sich niederzulassen, Gewerbe jeder Art zu beginnen, zu heiraten, und erhielten Anspruch, an demjenigen Ort, wo sie zwei Jahre hindurch sich aufgehalten, im Erkrankungs- und Verarmungsfall unterstützt zu werden. Gleichzeitig begann die gewaltige Vermehrung der Eisenbahnen und Dampfschiffe nicht bloß den Personenverkehr zu erleichtern und auch Aermeren das Reisen nach entfernten Orten zu ermöglichen, sondern auch den Transport von Kohlen und Eisen unendlich zu vervielfachen, was der gesammten deutschen Industrie einen ungeahnten Aufschwung gab. Die Städte wuchsen lawinenartig an, und es erhielt Deutschland nun seine Fabrikdistrikte,

---

[1]) Gesetz über Freizügigkeit 1. November 1867. Paßgesetz 12. Oktober 1867. Gesetz über Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Verehelichung 4. Mai 1868. Gewerbeordnung 21. Juni 1869. Gesetz über den Unterstützungswohnsitz 6. Juni 1870.

welche man ehemals mehr nur aus Berichten über England und Frankreich gekannt hatte. Die hohen Löhne, welche in den Fabriken gezahlt wurden, und fast noch mehr diejenigen, welche bei den unglaublich vielen öffentlichen und Privatbauten zu verdienen waren — man denke nur an die Eisenbahnbauten, Schulhäuser, Universitätsgebäude, Museen, Akademien, Kirchen, Postgebäude, Justizpaläste, Bibliotheken, Kranken- und Irrenhäuser, Festungen, Kriegshäfen, Kasernen, Fabriken, Banken, Rathäuser, öffentlichen Monumente, an die Gas-, Wasser- und Telegraphenleitungen, an die Hotels, Villen und einfachen Wohnhäuser —, zogen mehr und mehr die arbeitsfähigen jungen Leute aus den Dörfern nach den Städten.

Bald traten Agitatoren unter den Arbeitern hervor, welche sie zu bereden suchten, durch gemeinsame plötzliche Arbeitseinstellungen, sogenannte Strikes, noch höhere Löhne zu erzwingen, was seit Erlaß der Gewerbeordnung von 1869, §. 152, straflos war. Schon in den Jahren 1871, 1872 und 1873 waren diese vielfach mit schnödem Vertragsbruch gepaarten Strikes in allen Gewerben an der Tagesordnung, dauerten oft nicht bloß wochen-, sondern monatelang, und endigten meistens mit einem wenigstens teilweisen Sieg der feiernden Arbeiter; die Erhöhung der Arbeiterlöhne zog schnell eine allgemeine Steigerung der Löhne auch der Dienstboten in Stadt und Land nach sich.

Daß der schließliche Erfolg der Arbeitseinstellungen ein für alle Teile verderblicher sein müsse, sahen Tieferblickende längst voraus; die unbeschäftigten Arbeiter saßen in der Schenke, verzehrten ihre Ersparnisse, brachten Frau und Kinder in's Elend und waren bei ihrer Rückkehr zur Arbeit verdorben; so litten die Fabrikanten nicht bloß Schaden durch die lange Unterbrechung des Betriebs, sondern auch durch die verminderten Leistungen der Arbeiter und die gesteigerten Löhne, so daß unsere Industrie-Artikel, auf welche der Ausdruck „billig und schlecht" paßte, mehr und mehr vom Markte im Auslande verdrängt wurden, ja das Ausland sogar eine erfolgreiche Mitbewerbung auf dem deutschen Markt zu eröffnen vermochte. Nach wenigen Jahren stockte die Industrie, und nun kam an Stelle der hohen Löhne der Hunger an die Arbeiter.

Es dauerte nicht lange, so zeigte sich, daß nicht bloße Lohnfragen die Führer beschäftigten, sondern daß dieselben sowohl auf Massenherrschaft (Demokratie), also Umsturz aller politischen Zustände, als auch auf Umkehr der bestehenden Eigentumsverhältnisse, auf Kommunismus, jedenfalls Beraubung der Besitzenden, ausgingen, kurz daß diese seit 90 Jahren in Frankreich genährte Pest der Unzufriedenheit mit dem Bestehenden nun auch in Deutschland heimisch werde. Die neue Reichsgesetzgebung hatte alles gethan, um die Ausbreitung solcher Lehren zu erleichtern, vor allem durch das Strafgesetzbuch von 1870 und 1871 wichtige schützende Strafbestimmungen der älteren Zeit über Bord geworfen, sodann durch das Preßgesetz von 1874 Stempelsteuer und Kautionspflicht der Herausgeber von Zeitungen, sowie alle sonstigen Schranken der Preßfreiheit bis an die äußerste Grenze beseitigt, während zugleich die neuen Posteinrichtungen sich zur Beförderung der giftigen Preßprodukte dieser Unruhestifter hergeben mußten.

Bald war ein großer sozialdemokratischer Bund eingerichtet, mit Ortsvereinen, größeren Verbänden und Centralausschuß, der von den Mitgliedern seine Steuern erhob, seine Zeitungen verteilte, seine Reise-Agitatoren und seine Abgeordneten bezahlte. Streikende, im Wirtshaus sitzende Arbeiter haben ja natürlich Zeit zu Politik, und da sie mit sich und der Welt unzufrieden sind, lassen sie sich leicht bethören.

Bei der Reichstagswahl am 10. Januar 1874 stellten die Sozialdemokraten bereits eigene Kandidaten auf, und brachten es zu allgemeiner Ueberraschung auf 340 000 Stimmen und 9 Abgeordnete; bei der Wahl am 10. Januar 1877 auf 481 000 Stimmen und 12 Abgeordnete; jeder Fünfundzwanzigjährige, auch wenn er erst wenige Wochen im Wahlbezirk wohnt, ist ja wahlberechtigt; feste Seßhaftigkeit bildet keine Voraussetzung des Wahlrechts. Diese Vertretung im Reichstag bot ganz außerordentliche Vorteile für die Zwecke der Agitation, begründete in den sozialdemokratischen Arbeitern ein Gefühl von Macht, welches zu weiterer Anstrengung anspornte. Warum sollte es nicht gelingen, sich demnächst auch in den Landtagen und in den Gemeinde-Vertretungen und Aemtern festzusetzen, namentlich da, wo das allgemeine Wahlrecht dank den Bemühungen der Liberalen und Ultramontanen

den Weg dazu geebnet hatte? Hoffnungsreiche Anfänge dazu glückten bald; im Jahr 1877 trat der erste Sozialdemokrat in die sächsische Abgeordnetenkammer ein; die sächsischen Städte Meerane, Glauchau, Crimmitzschau sahen sich demnächst von einem sozialdemokratischen Gemeinderat regiert, und die württembergische Stadt Eßlingen würde gegenwärtig einen Sozialdemokraten als lebenslänglichen Stadtschultheiß haben, wenn nicht die Regierung der Wahl die Bestätigung versagt hätte.

Abzuwarten, bis es auf diesem friedlichen Wege der Wahlen gelinge, den Staat in die Hände zu bekommen, ist freilich nie die Meinung der Führer gewesen, da das wohl wenige von ihnen erleben dürften; sie haben längst ganz offen den zweiten Weg der Gewalt im Hintergrunde sichtbar werden lassen, und zu diesem Zweck mit den Revolutionären anderer Länder Verbindungen angeknüpft. Kleine Proben zu Unordnungen wurden schon früher angestellt, deren eine zur Verhängung des Belagerungszustandes nötigte; bei unseren militärischen Einrichtungen müssen solche Versuche in Friedenszeiten hoffnungslos bleiben, solang es nicht gelingt, die Soldaten zum Treubruch zu verleiten; und hierzu auch nur die ersten Einleitungen zu treffen, ist sowohl wegen des in unserer Jugend noch lebendigen guten Geistes, sowie wegen der großen Wachsamkeit der Civil- und Militärbehörden schwer.

Auf die Gefahren, welche dieser sozialistische Geheimbund für die innere und äußere Sicherheit Deutschlands in sich birgt, haben seit Jahren viele ernste Männer, am frühesten und nachdrücklichsten Heinrich von Treitschke [1]), hingewiesen, und sind in Wort und Schrift den verführerischen Vorspiegelungen der Sozialistenführer entgegengetreten. Auf der anderen Seite begrüßten die Ultramontanen diese neuen Reichsfeinde als Bundesgenossen, machten mit ihnen bei den Wahlen und im Reichstag gemeinsame Sache, und freuten sich der schamlos frechen Sprache, in welcher jetzt die sozialdemokratische Presse sich ihrer ultramontanen Lehrmeisterin würdig zeigte.

Die Regierungen waren durchaus nicht der Meinung, die

---

[1]) In den „Preußischen Jahrbüchern", Juli und August 1874, Bd. 34 S. 67—111 und 248—302.

Hände in den Schoß legen zu dürfen. Schon unterm 18. Juni 1873 ließ der Bundesrat dem Reichstag einen Gesetzentwurf zugehen, welcher es in die Hand der Regierungen legen wollte, gewerbliche Schiedsgerichte nach reichsgesetzlichen Vorschriften einzuführen, zugleich aber dem Mißbrauch der Strikes dadurch zu steuern gedachte, daß er Strafen vorsah gegen Arbeitgeber und Arbeiter, welche ihre vertragsmäßigen Verbindlichkeiten widerrechtlich brechen (Bestrafung für Kontraktbruch). Die Entwürfe kamen damals nicht mehr zur Verhandlung, fanden in der Presse mehr Widerspruch als Unterstützung, und sind in einigen ihrer Grundgedanken erst später Gesetz geworden.

Nachdem inzwischen der sozialistische Umsturzbund gegründet war, legten die Regierungen dem Reichstag unterm 23. November 1875 einen Gesetzentwurf zur Abänderung und Ergänzung des Strafgesetzbuchs vor, welcher neben vielen anderen Verbesserungen eine Verschärfung der Strafbestimmungen gegen gefährliche Vereine, Anreizung zu strafbaren Handlungen und Ungehorsam gegen die Gesetze, Aufreizung zum Haß, Verbreitung lügenhafter Nachrichten und dergleichen in Vorschlag brachte [1]). Die hiervon handelnden Paragraphen, welche nicht bloß gegen die Sozialdemokraten, sondern auch gegen die Ultramontanen gerichtet waren, wurden von diesen, den Sozialdemokraten und Fortschrittlern als „Kautschuk-Paragraphen" mit Hohn überhäuft und dann mit Hilfe auch der großen Mehrheit der Nationalliberalen verworfen. Wir werden darauf später zurückkommen müssen.

[1]) Reichstag 1875/76, Akt. Nr. 54 S. 155—188.

IX.

Reichstagswahl vom 10. Januar 1877. Erfolgloser Versuch Bismarck's zur Annäherung der Nationalliberalen an die Konservativen. Mordanschläge auf den Kaiser. Auflösung des Reichstags. Sozialistengesetz.

In den Anfang Juli 1876 fällt ein wichtiger Umschlag in den deutschen Parteiverhältnissen: die Wiedervereinigung der alt- und neukonservativen Parteien in Preußen unter dem Namen der „Deutsch-Konservativen" und der Anschluß gewisser süddeutscher konservativer Kreise an dieselben. Unterstützung der von Bismarck geleiteten kaiserlichen Politik und Bekämpfung des Liberalismus in seiner damaligen Ausschließlichkeit bildeten den Grundzug des Programms der neuen Partei, in welcher übrigens sehr erhebliche Gegensätze fortdauerten.

Teils diesem Zusammenschluß der Konservativen, teils der Unzufriedenheit, welche die überliberale Gesetzgebung in weiten Schichten der Bevölkerung erzeugt hatte, war es zuzuschreiben, daß bei der Neuwahl zum Reichstag am 10. Januar 1877 die Konservativen gestärkt, die Nationalliberalen und Fortschrittler geschwächt hervorgingen. Es erhoben sich die Deutsch-Konservativen von 21 auf 40, die Frei-Konservativen oder Deutsche Reichspartei von 31 auf 38, während die Nationalliberalen von 150 auf 128, die Fortschrittler von 48 auf 35 zurückgingen.

Fürst Bismarck erachtete es nunmehr an der Zeit zu einem Versuche, die nationalliberale Partei wieder in nähere Verbindung mit den konservativen Gruppen zu bringen, und damit das Verhältnis herzustellen, welches sich während des Norddeutschen Bundes und noch im ersten deutschen Reichstag so segensreich erwiesen

hatte. Zunächst war es ihm darum zu thun, die Hilfe der Nationalliberalen für die dringendste Aufgabe, die Vermehrung der Einnahmen des Reichs, zu gewinnen.

Zu diesem Zweck lud er im Dezember 1877 den anerkannten Führer der gemäßigten Mehrheit der Nationalliberalen, v. Bennigsen, auf seinen Landsitz Varzin ein, teilte ihm die Hauptziele seiner beabsichtigten Politik mit, und bot ihm das wichtige Amt des Ministers des Innern in Preußen an. Allein v. Bennigsen wünschte nicht bloß für sich selbst ein anderes Amt, sondern forderte auch, daß zugleich mit ihm zwei Vertreter des linken Flügels der Partei in die Regierung berufen würden, v. Forckenbeck als preußischer Minister des Innern, der bayerische Freiherr v. Stauffenberg als Staatssekretär des zu gründenden Reichsschatzamts. Zugleich wurden namens der letzteren oder der ganzen Partei verschiedene „Bedingungen" gestellt, welche sich auf die Ausdehnung der Rechte des Reichstags und des preußischen Abgeordnetenhauses, namentlich auf Einräumung eines Einnahmebewilligungsrechts bezogen zu haben scheinen. Zuverlässige Angaben darüber sind bis jetzt nicht bekannt gegeben. Diese Forderungen wurden vom Reichskanzler sofort und unbedingt zurückgewiesen, aber noch während der folgenden drei Monate versucht, mit v. Bennigsen zu einem Einverständnis zu gelangen. Diese Hoffnung ging zu Ende, sobald der Reichskanzler erklärt hatte, daß er das Tabaksmonopol erstrebe; v. Bennigsen brach jetzt die Verhandlungen ab, da die nationalliberale Partei einstimmig beschloß, sich dem Monopol zu widersetzen [1]).

Wie tief die Verstimmung in derselben bereits eingerissen war, sollte unvorhergesehen schnell öffentlich zu Tage treten. Am

---

[1]) Herr v. Bennigsen hat am 13. Oktober 1881 in Magdeburg die Erklärung abgegeben: sein und anderer liberaler Männer Eintreten in das Ministerium und in die Reichsämter sei „hauptsächlich, wenn auch nicht allein", darum gescheitert, weil er es abgelehnt habe, die Verantwortlichkeit für die Durchführung des Tabaksmonopols zu übernehmen. Diese Angabe ist irrig; der Reichskanzler hat v. Bennigsen's Forderungen als unannehmbar zurückgewiesen, ehe von dem Tabaksmonopol irgend die Rede war. (Vgl. „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" vom 29. August 1880; 13., 21., 22. Oktober 1881.)

11. Mai 1878 hatte der Sozialist Hödel einen Meuchelmord gegen den Kaiser Wilhelm versucht und es schien damit ein neuer schwerer Beweis für die schon 1875 von den Regierungen vertretene Ansicht geliefert zu sein, daß die Agitationen der Sozialdemokratie zu Verbrechen und zur Gefährdung der Staatsordnung führen müßten. Sie legten also dem Reichstag ein Gesetz vor, welches umfassende Vollmachten für die Obrigkeit vorsah. Allein die nationalliberale Partei verbündete sich jetzt mit Centrum, Fortschritt, Polen und Sozialdemokraten zur Ablehnung der Vorlage [1]). Herr v. Bennigsen und Herr Lasker erklärten mit Nachdruck, daß ihre Partei zu „Ausnahmegesetzen" nicht die Hand bieten könne, sondern der Regierung raten müsse, Abänderungen des „gemeinen Rechts" in Antrag zu bringen, wie etwa des Strafgesetzbuches oder des Preßgesetzes, namentlich aber dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes über Vereins- und Versammlungsrecht vorzulegen; solchen Vorlagen werde die Partei dann bereitwillig „näher treten" und sie mit Ruhe prüfen, da Eile weder notwendig noch rätlich sei. Große Aussichten konnten ihre Zusagen freilich nicht erwecken, da sie es übereinstimmend für unmöglich, ja für nachteilig erklärten, den Lehren der Sozialdemokratie mit Verboten und Strafen entgegenzutreten, und da sie ferner behaupteten, die Regierungen hätten von ihren gesetzlichen Vollmachten gegen die Sozialdemokratie bisher keinen genügenden Gebrauch gemacht, worin angedeutet lag, daß die Notwendigkeit von Aenderungen auch selbst des „gemeinen" Rechts gar nicht einmal als dargethan angesehen werden könne. Sehr bemerkenswerte Aeußerungen ließ Herr v. Bennigsen fallen über die angebliche Unsicherheit und Zerfahrenheit, in welche die Regierung sowohl des Reichs als Preußens gefallen sei, und welche durch die drohende Entlassung des Kultusministers Falk noch gesteigert werden solle, woraus die Unmöglichkeit folge, der Regierung auch nur auf ein halbes Jahr besondere Vollmachten zu erteilen; ja er scheute sich nicht, den „umlaufenden Gerüchten" einige Bedeutung beizumessen, daß es bei der Vorlage weniger um Maßregeln gegen die Sozialdemokratie als auf „anderweitige

[1]) Reichstag 23. und 24. Mai 1878. Verhandlungen 2, S. 1495—1554.

politische Coups" abgesehen sei[1]). Die Vorlage wurde also, obwohl die Regierungen sich mit den Verbesserungsanträgen Gneist-Beseler einverstanden erklärt hatten, obwohl Graf v. Moltke seine warnende prophetische Stimme erhob, mit 243 gegen 60 Stimmen verworfen (24. Mai 1878). Für das Gesetz stimmten nur die konservativen Gruppen und von gemäßigt Liberalen namentlich v. Treitschke, Beseler, v. Schwarze, v. Schmid und die Minister Falk und v. Friedenthal. Der Abgeordnete Gneist enthielt sich der Abstimmung.

Der zweite Mordversuch Nobiling's am 2. Juni 1878, wobei der Kaiser Verletzungen erhielt, welchen die Sozialdemokratie jubelnd aufnahm und mit öffentlichen Freudenfesten zu feiern suchte, war die niederschmetternde Widerlegung jener nationalliberalen Anschauungen. Der Reichstag wurde aufgelöst und auf den 30. Juli 1878 die Neuwahl anberaumt. In derselben erhielten die konservativen Parteien abermals erheblichen Zuwachs; die Deutsch-Konservativen wuchsen von 40 auf 60, die Deutsche Reichspartei von 38 auf 50, während die Nationalliberalen nicht weniger als 31 Sitze verloren, von 128 auf 97 fielen; auch die Fortschrittspartei ging von 35 auf 23 herunter.

Die Wähler der nationalliberalen Abgeordneten hatten sich so nachdrücklich für die Ergreifung von Ausnahmemaßregeln ausgesprochen, daß die Bemühungen des Abgeordneten Lasker, das Sozialistengesetz abermals zu hintertreiben, erfolglos blieben und dasselbe nun am 19. Oktober 1878, leider mit der Beschränkung seiner Dauer auf bloß drei Jahre, angenommen wurde. Das Centrum stimmte auch jetzt wiederum geschlossen dagegen; hatten sich doch gar manche seiner Mitglieder durch entsprechende Zusagen bei der Wahl die Stimmen der Sozialdemokraten erkauft.

Das unterm 21. Oktober 1878 vom Kaiser verkündigte Gesetz ermächtigt und verpflichtet die Landespolizeibehörden, Vereine und Versammlungen zu verbieten, welche „durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken", und Druckschriften zu verbieten, in welchen dergleichen auf Umsturz

[1]) Verhandlungen 2, S. 1503.

gerichtete Bestrebungen zu Tage treten, „wenn" dies „in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise" geschieht. Strafen treten im allgemeinen nur ein, wenn die Polizeibehörden zuvor mit Verboten vorgegangen sind. Denjenigen, welche bereits wegen Uebertretung des Gesetzes gerichtlich verurteilt wurden, kann durch die Landespolizeibehörde der Aufenthalt in gewissen Orten untersagt werden, wenn es nicht seit sechs Monaten ihr Wohnort ist. Mit vorgängiger Genehmigung des Bundesrats dürfen ferner für einzelne besonders gefährdete Bezirke oder Orte vorübergehend, nämlich für die Dauer eines Jahres, gewisse sogenannte Freiheitsrechte eingeschränkt werden, was man mit dem stark übertreibenden Schlagwort „Verkündigung des kleinen Belagerungszustandes" zu bezeichnen pflegt.

Das Gesetz stellt an die hohen und niederen Polizeibehörden und Beamten die Anforderung einer unaufhörlichen, anstrengenden und nicht entsprechend erfolgreichen Thätigkeit; man sieht ihm die Mitarbeit von Leuten an, die es möglichst unwirksam wünschten. Sein Grundgedanke, daß ein vorausgehendes polizeiliches Verbot die Bedingung der Strafbarkeit bildet, ist ein durchaus falscher. Einen viel richtigeren Weg wollten die Regierungen einschlagen, als sie im Jahre 1875 in der Novelle zum Strafgesetzbuch klare und unbedingte Strafdrohungen vorschlugen[1]); aber wie hätten Parteien, welche über diese Vorschläge höhnend hinweggeschritten waren, sie jetzt gutheißen und damit ihren Irrtum eingestehen mögen?

Das Gesetz vom 21. Oktober 1878 wurde eines erheblichen Teils seiner Wirksamkeit noch durch einen anderen Umstand be-

[1]) Hiernach sollten in den §§. 85, 110 und 111 nicht bloß die Aufforderung zur Ausführung eines Verbrechens, sondern auch die „Anreizung" dazu, insbesondere das Lob, die Verherrlichung von Verbrechen, unter Strafe gestellt werden. §. 130 sollte lauten: „Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung gegeneinander öffentlich aufreizt, oder wer in gleicher Weise die Institute der Ehe, der Familie oder des Eigentums öffentlich durch Rede oder Schrift angreift, wird mit Gefängnis bestraft." §. 131 sah endlich Strafen vor gegen „öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen", welche bezwecken, Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen. (Vgl. den Gesetzentwurf vom 23. November 1875. Reichstag 1875/76, 3, S. 155, Nr. 54.)

raubt, nämlich durch die Vorschriften der §§. 30 und 22 der Reichsverfassung über die Redefreiheit der Abgeordneten [1]). Ein Sozialdemokrat brauchte seine aufrührerischen Aufreizungen und Verleumdungen nur von der Rednerbühne des Reichstags aus auszusprechen, so blieben sie straflos, wurden vom Reichstag in stenographischem Abdruck herausgegeben und durften straflos durch den Druck weiter verbreitet werden. Unter den Sozialdemokraten gab es mehrere kluge Köpfe, die es verstanden, ihre Reden ganz für diesen Zweck zurechtzumachen und eine unerhört freche Sprache zu führen [2]). Auf Veranlassung des Reichskanzlers brachte daher Preußen am 9. Januar 1879 im Bundesrat einen Gesetzentwurf, betreffend die Strafgewalt des Reichstags über seine Mitglieder, ein, welcher Mißbräuchen der Redefreiheit vorzubeugen bestimmt war. Der Bundesrat nahm am 8. Februar den Gesetzentwurf mit mehreren Milderungen an. Hiernach sollte eine vom Reichstag zu wählende Kommission das Recht erhalten, gegen Ungebühren von Abgeordneten Verweise oder die Verpflichtung zur Entschuldigung oder zum Widerruf auszusprechen, desgleichen, vorbehaltlich der Berufung an den vollen Reichstag, Ausschließung vom Reichstag bis höchstens zum Ende der Wahlperiode zu verhängen, zugleich auch Aeußerungen und Reden, welche zu einer solchen Maßnahme Anlaß gegeben, von der Aufnahme in den stenographischen Bericht auszuschließen. Jede Veröffentlichung solcher unterdrückter Aeußerungen und Reden sollte dann strafbar sein. Diese Bestimmungen enthielten in der Hauptsache nichts anderes, als was in England, Amerika und Frankreich auch Rechtens ist, in einem großen Teil von Deutschland bis 1870 Rechtens war und eben jetzt durch den schreienden Mißbrauch der Redefreiheit mehr als je Bedürfnis

---

[1]) § 30: „Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden." § 22: „Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei."

[2]) Eine Rede des Sozialdemokraten Hasselmann am 10. Oktober 1878 erschien dem Präsidenten v. Forckenbeck als an die unmittelbare Aufforderung zum Aufruhr streifend." (Verhandlungen S. 156.)

erschien. Die Gründe, mit welchen die Motive zum Gesetzentwurf den Vorschlag rechtfertigten und welche der Reichskanzler sowie der Abgeordnete Gneist in der Reichstagssitzung vom 7. März 1879 weiter ausführten, waren so leicht nicht zu widerlegen; die Gegner verfielen daher auf den Kunstgriff, den Gesetzentwurf als einen „Angriff des Reichskanzlers auf die Rechte des Reichstags" hinzustellen und unter diesem mundgerechten Schlagwort eine Agitation in's Werk zu setzen. Die Führung übernahm die klerikale Partei, welche sich ebenfalls sehr nahe durch den Entwurf betroffen fühlte; noch ehe der Reichstag selbst zusammengetreten war, brachte sie im preußischen Abgeordnetenhaus einen Antrag ein, welcher das Haus aufforderte, sich gegen den Entwurf auszusprechen; die Fortschrittspartei schloß sich selbstverständlich an, aber auch die große Mehrzahl der Nationalliberalen leistete Herrn Windthorst Heerfolge, weil sie die Gelegenheit freudig begrüßte, dem Reichskanzler ihre Abneigung zu bezeugen (23. Januar 1879). Die bayerische Abgeordnetenkammer folgte diesem Beispiele am 29. Januar, ohne daß ein einziger Nationalliberaler den Mut fand, auch nur auf das Bedenkliche einer solchen Einmischung der Landtage in die Angelegenheiten des Reichs aufmerksam zu machen. Am 7. März 1879 kam die Vorlage im Reichstag selbst zur Verhandlung und wurde von Centrum, Fortschritt, Sozialdemokraten und der Mehrzahl der Nationalliberalen abgelehnt.

Die Bestimmung der Reichsverfassung §. 27, daß der Reichstag „seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung regelt", welche sich ähnlich auch in der preußischen Verfassung §. 78 findet, würde allerdings eine Einschränkung erfahren, wenn einzelne Punkte durch Gesetz geordnet würden, indem Abänderungen eines solchen Gesetzes an die Zustimmung des Bundesrats geknüpft blieben. Für eine ganze Reihe von Fragen würde sich aber eine solche gesetzliche Regelung ganz offenbar empfehlen, sie besteht in Bayern, Sachsen und Oesterreich auch jetzt noch in Kraft, galt früher in den meisten deutschen Staaten und wird von sehr namhaften Staatsrechtslehrern, wie R. v. Mohl [1]), als

[1]) Staatsrecht, Völkerrecht, Politik Bd. 1 S. 281—321, 361—366; Bd. 2 S. 551. 1862, 1869.

das richtigere System verteidigt. Man mag hierüber denken, wie man will, eine Ungereimtheit bleibt es, eine Vorlage des Bundesrats, worin die Einwilligung des Reichstags zu einem Reichsgesetz begehrt wird, als einen „Angriff" auf den Reichstag zu verschreien, da man dann mit demselben Recht jeden Antrag des Reichstags, worin den Regierungen ein Aufgeben unzweifelhafter Regierungsrechte angesonnen wird — und daran hat es der Reichstag nicht fehlen lassen —, einen „Angriff" auf die Regierungen nennen müßte. Daß der Bundesrat die Initiative zu dem Gesetzentwurf ergriff, war sachlich überdies vollkommen gerechtfertigt.

Es bezweckte derselbe ja, dem Reichstag ein neues, ihm bis jetzt nicht zukommendes Recht zur Ausschließung von Mitgliedern einzuräumen, ferner die Veröffentlichung der Reichstagsverhandlungen einzuschränken, was wiederum nur durch Gesetz möglich ist. War aber ein Gesetz nötig, so war der Reichskanzler und der Bundesrat vollkommen, ja in erster Linie berufen, es einzubringen, einmal, weil es eine Ergänzung des Sozialistengesetzes bildet und die Regierungen alle zur Erhaltung von Recht und Ordnung nötigen Maßregeln anzuregen haben, sodann, weil jeder von einer Partei eingebrachte Entwurf solchen Inhalts von vornherein einem nachteiligen Mißtrauen bei anderen Parteien begegnen würde; endlich handelte es sich um eine Abänderung der Reichsverfassung, und galt es daher vor allen Dingen festzustellen, daß im Bundesrat nicht 14 Stimmen widersprechen.

Die ganze Agitation war nichts als ein von Windthorst, Lasker und Richter in Szene gesetzter Lärm, um den Reichskanzler beim deutschen Volk anzuschwärzen; und der nationalliberalen Partei fällt zur Last, sich in ihrer großen Mehrheit dabei redlich beteiligt zu haben. Wiederholt doch noch die in ihrem Auftrag im August 1881 veröffentlichte Denkschrift über ihre Thätigkeit S. 8 die Ungereimtheit von dem „Eingriff in das bestehende Verfassungsrecht, in das Recht des Reichstags, seine Hausordnung selbst festzusetzen".

X.

Annäherung des Papstes Leo XIII. an Preußen (seit 20. Februar 1878) und erste Schritte zur Beilegung des Kirchenstreits.

Mit dem Jahr 1878 schienen die Beziehungen des römischen Stuhls zu Deutschland eine freundlichere Gestalt annehmen zu wollen, nachdem am 7. Februar 1878 der längst schwach gewordene Papst Pius IX. im Alter von über 87 Jahren mit Tod abgegangen war. Die Hoffnung der Jesuiten, wiederum einen ähnlich ungestümen Mann auf den Stuhl Petri zu erheben, ging nicht in Erfüllung, indem eine gemäßigte und eine Mittelpartei am 20. Februar die erforderliche Zweidrittelmajorität zusammenbrachte und den Kardinal Pecci erkor, welcher zwar einen kriegerischen Namen, Leo XIII., annahm, in Wirklichkeit aber als ein Priester bekannt war, der mit der Welt zu rechnen verstehe, schon als Erzbischof von Perugia mit den Beamten des Königs von Italien gut ausgekommen war. Allen Regierungen, mit Ausnahme der italienischen, teilte er alsbald seine Thronbesteigung mit, in überaus entgegenkommender Weise gerade dem deutschen Kaiser, und sprach in dem zweiten Schreiben vom 17. April die Hoffnung aus, daß das frühere gute Einvernehmen mit der preußischen Regierung hergestellt und verschiedene preußische Gesetze abgeändert und mit dem kanonischen Recht in Einklang gebracht werden möchten. Nach dem Mordanschlag Nobiling's am 2. Juni sandte der Papst, wie die übrigen Souveräne Europas, ein teilnehmendes Schreiben, welches den Kaiser zu seiner Errettung aus der Gefahr beglückwünschte. Auf beide Zuschriften erteilte am 10. Juni der Kronprinz, welcher damals seinen verwundeten

Vater in der Regierung vertrat, eine Antwort, welche ein deutliches Programm für die künftige Haltung der Regierung aufstellte und lautete:

„Dem in Ihrem Schreiben vom 17. April ausgesprochenen Verlangen, die Verfassung und die Gesetze Preußens nach den Satzungen der römisch-katholischen Kirche abzuändern, wird kein preußischer Monarch entsprechen können, weil die Unabhängigkeit der Monarchie, deren Wahrung Mir gegenwärtig als ein Erbe Meiner Väter und als eine Pflicht gegen Mein Land obliegt, eine Minderung erleiden würde, wenn die freie Bewegung ihrer Gesetzgebung einer außerhalb derselben stehenden Macht untergeordnet werden sollte. Wenn es daher nicht in Meiner, und vielleicht auch nicht in Ew. Heiligkeit Macht steht, jetzt einen Prinzipienstreit zu schlichten, der seit einem Jahrtausend in der Geschichte Deutschlands sich mehr als in der anderer Länder fühlbar gemacht hat, so bin Ich doch gern bereit, die Schwierigkeiten, welche sich aus diesem von den Vorfahren überkommenen Konflikte für beide Teile ergeben, in dem Geiste der Liebe zum Frieden und der Verträglichkeit zu behandeln, welcher das Ergebnis Meiner christlichen Ueberzeugungen ist. Unter der Voraussetzung, Mich mit Ew. Heiligkeit in solcher Gemeinschaft zu begegnen, werde Ich die Hoffnung nicht aufgeben, daß es, wo eine grundsätzliche Verständigung nicht erreichbar ist, doch versöhnliche Gesinnung beider Teile auch für Preußen den Weg zum Frieden eröffnen werde, der anderen Staaten niemals verschlossen war."

Damit war also der Abschluß eines Konkordats abgelehnt, dagegen zur Erzielung eines modus vivendi die volle Bereitwilligkeit ausgesprochen.

Als im Juli 1878 Fürst Bismarck sich nach dem Bad Kissingen begeben hatte, erschien daselbst der päpstliche Nuntius Masella, um Verhandlungen über einen Frieden einzuleiten. Man kam überein, zunächst durch thatsächliche Konzessionen auf dem Gebiete des praktischen Lebens eine Annäherung zu versuchen; von römischer Seite sollten die Bischöfe Erlaubnis erhalten, bei Anstellung von Geistlichen die vorgeschriebene Anzeige an den Staat zu machen, von Preußen der diplomatische Verkehr mit dem Papst, also die päpstliche Gesandtschaft in Rom, wieder hergestellt werden.

Die preußische Politik hatte hiermit in eine neue Bahn eingelenkt, die einem großen Teil der Liberalen nicht einleuchten wollte; wenn man auch die Basis der Verhandlungen nicht kannte, so tadelte man doch, daß überhaupt noch mit einem Papst verhandelt werde, da es das allein konsequente schien, mit der katholischen Kirche wie-

mit jeder anderen zu verfahren[1]); jedes Zurückweichen des Staats hinter die Stellung, die er nun einmal eingenommen habe, werde ihm nicht als Friedensliebe, sondern als Schwäche gedeutet werden[2]), enthalte auch einen groben Irrtum insofern, als nur wenige Jahre festen Ausharrens hinreichen würden, den klerikalen Widerstand für immer zu brechen. Fürst Bismarck dachte anders; er hatte schon am 14. Mai 1872 die Hoffnung geäußert, daß auf einen kampfbereiten auch wieder ein friedfertiger Papst kommen könne, mit dem sich als Oberhaupt der deutschen Katholiken verhandeln lasse; auf seinen Rat war der Gesandtschaftsposten beim römischen Stuhl jahrelang im Etat fortgeführt worden, weil eine solche diplomatische Vertretung ein wertvolles Mittel enthalte, um den Papst über die deutschen Verhältnisse und die Absichten der deutschen Regierung zuverlässig zu unterrichten und den üblichen Entstellungen entgegenzutreten. Wie sollte er jetzt, nachdem Rom die Hand zum Frieden ausstreckte, sie zurückweisen, ohne einen Versuch der Verständigung zu machen?[3]) Ein bloß einseitiges Nachgeben stand dabei ja nicht in Frage, da es dazu keiner Unterhandlungen bedurft hätte; auch der Papst mußte entgegenkommen, und welche Nachgaben von ihm gefordert werden müßten und nach Lage der inneren und auswärtigen Verhältnisse des Reichs gefordert werden könnten, vermochte keine einzelne parlamentarische Partei, sondern nur der Reichskanzler und erste Minister Preußens zu beurteilen, vorausgesetzt, daß ihn der nötige Eifer für die Interessen und die Ehre Deutschlands beseelten, und ihm die nötige Geschicklichkeit beiwohnte, römischer Klugheit die Stange zu halten. Der Erfolg mußte natürlich durch das Verhalten derjenigen parla-

---

[1]) Ich selbst habe diesen theoretisch richtigen, aber praktisch verfehlten Gedanken, wie mein Deutsches Kirchenrecht Bd. 1 S. 179 lehrt, bis 1877 ebenfalls vertreten.

[2]) H. v. Treitschke hatte im Dezember 1873 in den „Preußischen Jahrbüchern Bd. 32 S. 706 geschrieben: „Die Staatsgewalt hat in diesem gerechten Kampfe nichts zu fürchten als ihren eigenen Kleinmut; ein einziger Schritt zurück und sie ist verloren; geht sie gelassen vorwärts, so wird sie schließlich ebenso gewiß durchdringen, wie bisher noch alle starken nationalen Staaten ihr gutes Recht gegen Rom behauptet haben."

[3]) Vgl. Rede Bismarck's im Reichstag 30. November 1881.

mentarischen Parteien mit bedingt bleiben, auf deren Unterstützung die Regierung angewiesen war, eine systematische Bekämpfung ihrer friedlichen Kirchenpolitik ebenso sehr schaden, als ein voreiliges Drängen zum Friedensschluß.

Leugnen läßt sich allerdings nicht, daß Besorgnisse insofern noch wohlberechtigt waren, als sich der Charakter des neuen Papstes nicht sicher beurteilen ließ, und er nichts anderes zu wollen schien, als seine Vorgänger auch. Wie sehr derselbe am Unfehlbarkeitsdogma festhielt, zeigte seine Verordnung vom 4. August 1878, welche dem ganzen katholischen Klerus das Studium der Schriften des heiligen Thomas von Aquino, des lebhaften Verteidigers der päpstlichen Unfehlbarkeit im 13. Jahrhundert, anbefahl; und wahrhaft befremdlich klang die Sprache des Schreibens an den Generalvikar von Rom vom 25. März 1879, worin der Papst die Gründung protestantischer Kirchen und Schulen in Rom verdammte und in welchem es wörtlich heißt: es sei „schmachvoll, daß jene Stadt, wo der Stellvertreter Jesu Christi seinen Sitz hat, von der Ketzerei straflos bemakelt und wie in den heidnischen Zeiten zum Schlupfwinkel der Irrtümer und zum Asyl der Sekten werde."

In der That trübten sich die Aussichten auf eine Annäherung zwischen Rom und der preußischen Regierung unverhofft bald wieder. Am 1. August 1878 war der Hauptträger der friedfertigen Politik der Kurie, der Kardinalstaatssekretär Franchi, eines plötzlichen, Aufsehen erregenden Todes gestorben, und sein Nachfolger Nina ließ mehr bloß zum Schein weiter verhandeln, da er in zwölfter Stunde jedesmal seine Zusagen wieder zurücknahm. Erst nachdem Nina, der sich gegenüber der belgischen Regierung durch Doppelzüngigkeit bloßgestellt hatte, am 13. Oktober 1880 entlassen worden und das Amt des Kardinalstaatssekretärs an den früheren Nuntius in Wien, Jacobini, übergegangen war, nahmen die Verhandlungen eine ernstere Gestalt an.

Möglich, daß auch die inzwischen in Frankreich eingetretenen Ereignisse einer friedlicheren Stimmung Vorschub leisteten. Die Versuche des französischen Klerus und der Monarchisten, das Volk zu einer mächtigen Bewegung für die Befreiung des Papstes, zum Krieg mit Italien fortzureißen, und die Pläne zur Ueberwindung der Republikaner mittelst eines Staatsstreiches waren gescheitert,

bei der Wahl am 14. Oktober 1877 die Klerikalen gänzlich unterlegen, und am 13. Dezember ihr Ministerium gestürzt. Gambetta erschien fortan als Beherrscher der Situation, ein feuriger Parteimann, dessen Spruch lautete: l'ennemi c'est le clericalisme. Wohin die Entwicklung steuerte, ließ sich nun voraussehen und wurde durch die späteren Ereignisse bestätigt. Am 30. Januar 1879 legte Mac Mahon die Präsidentschaft nieder und Frankreich machte sich nun daran, ganz ähnliche Gesetze gegen die geistlichen Uebergriffe zu erlassen, wie sie Preußen besaß, löste namentlich am 29. März 1880 alle Jesuitenanstalten und Klöster im ganzen Lande auf.

Welchen Eindruck diese Ereignisse auch auf die Mitglieder des klerikalen Centrums machten, lehrt die Thatsache, daß sich am 18. November 1879 der Abgeordnete v. Schorlemer-Alst für Bewilligung des zweiten Geleises auf der Moselbahn aussprach, im Hinblick auf „den republikanischen Krater, der sich zu unserer Seite befindet".

XI.

Rückkehr Bismarck's zum gemäßigten Schutzzollsystem. Vereitelter Versuch der Nationalliberalen zur Erzwingung des Parlamentarismus. Entlassung Falk's. Gänzliche Sprengung der nationalliberalen Partei.

Seit dem Jahre 1877 war in den handelspolitischen Beziehungen der europäischen Staaten eine gründliche Veränderung eingetreten; Frankreich und Oesterreich-Ungarn hatten die früheren Zoll- und Handelsverträge gekündigt und das Schutzzollsystem angenommen, wie es in Rußland und Nordamerika längst bestand; auch Deutschland mußte nun seine Stellung wählen, und für Deutschland handelte es sich hierbei nicht bloß um wirtschaftliche Dinge, um die Wohlfahrt großer Klassen der Bevölkerung, sondern auch um politische Fragen ersten Rangs.

Der Reichskanzler Fürst Bismarck hatte sich bisher in Handelsfragen dem Urteil seiner sachverständigen Berater anbequemen müssen, weil ihn die auswärtigen Angelegenheiten, der Ausbau der Reichseinrichtungen, die Reformen in Preußen, die Kirchenfragen, das Reichseisenbahnprojekt mehr als voll beschäftigten; dann und wann zwar glaubte er seine abweichenden Ansichten kund geben zu sollen, wie z. B. bei der Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer in Preußen, und in der Reichstagssitzung vom 22. November 1875, als er den Vorzug der indirekten Steuern nachdrücklich betonte; aber in einen Kampf gegen die freihändlerische Mehrheit im Reichstag und die fast ausschließlich auf der Seite des Freihandels stehende Presse und akademische Theorie konnte er sich nur einlassen, wenn er denselben ganz auf seine eigenen Schultern nahm, mit Gefährdung seiner durch Ueberarbeitung

mehrfach tief erschütterten Gesundheit. Aber auch dazu entschloß er sich und seine unvergleichliche Kraft wurde auch dieser Schwierigkeit Herr. Den Wendepunkt bezeichnet der Rücktritt des freihändlerischen Präsidenten des Reichskanzleramts, Delbrück, am 1. Juni 1876.

Der deutsche Zolltarif, wie ihn die Zollvereinsverträge von 1865 und die Gesetze vom 25. Mai 1868, 17. Mai 1870 und 7. Juli 1873 gestaltet hatten, verwirklichte nach allen Richtungen die Grundsätze des Freihandels. Die ehemals zur Zeit des Zollvereins schon immer mäßig gewesenen Schutzzölle für industrielle Erzeugnisse waren tief herabgesetzt oder gänzlich beseitigt worden; schritt man jetzt nicht zu ihrer Erhöhung, so blieben die deutschen Erzeugnisse auf dem einheimischen Markt der ausländischen Konkurrenz bloßgestellt, während ihnen die Grenzen der fremden Staaten durch deren hohe Zölle verschlossen waren. Die notwendige Voraussetzung des Freihandels, die Möglichkeit der freien Konkurrenz, hatte zum alleinigen Nachteil Deutschlands aufgehört. Erschien es nicht als tolle Verkehrtheit, daß der Amerikaner sein Leder, seine Cigarren, seine Seife, der Franzose und Oesterreicher seine Tuche, sein Glas und anderes mehr gegen Erlegung eines nichtssagenden Zollbetrags nach Deutschland bringen konnte, während der deutsche Fabrikant keinen Centner der gleichen oder ähnlichen Waaren nach jenen fremden Ländern auszuführen vermochte? Liefen auch manche Industriezweige der besonderen Beschaffenheit ihrer Erzeugnisse nach vorläufig noch keine Gefahr, so handelte es sich bei anderen geradezu um ihren Fortbestand; zu diesen gehörten namentlich viele Spinnereien und Tuchfabriken des Elsasses, welche ihren früheren Absatz in Frankreich verloren und noch keine genügende Kundschaft in Deutschland gewonnen hatten; sodann die großartig aufgeblühte Eisen- und Stahlindustrie von Rheinland, Westfalen und Schlesien. Denn vom 1. Januar 1877 an waren die Zölle auf Eisen und Stahl, rohes und bearbeitetes, mit Ausnahme feiner Sachen, gänzlich aufgehoben, und nach dem Urteil aller Unbefangenen ein großer Teil der Berg- und Hüttenwerke ferner nicht zu halten, Hunderttausende von Arbeitern also in aller Kürze brotlos. Die Sozialdemokraten im Reichstag freilich, denen eine allgemeine Hungersnot am willkommensten wäre, meinten, daß Eisenzölle nur den

„Schornstein-Baronen" zu gut kämen, was dann später der Bankier Ludwig Bamberger vor seinen bäuerlichen Wählern in Wörrstadt am 18. Juni 1881 in der feineren Fassung nachsprach: „die großen Herren der Schornsteine würden die großen Brocken nehmen."

Schlimmer noch stand es um den allgemeinsten und darum wichtigsten aller Berufszweige, die Land- und Forstwirtschaft, welche durch den Tarif jeden Schutzes beraubt worden war. Ganz zollfrei gingen ein: Getreide, Mehl und sonstige Mühlenfabrikate, Wurzelgewächse, Flachs, Obst, Weintrauben, Palm- und Kokosnußöl, Pferde, Rindvieh, Schafe, frisches Fleisch, Tierhaare, Wolle, rohe Häute, Eier, Milch, Brenn-, Bau- und Nutzholz, Holzkohle, Gerberlohe, Steinkohle, Braunkohle u. s. w.; unerhebliche Zölle trugen einige wenige Gegenstände: Hopfen 10 Mark (100 kg), Oel 3—5 Mark, Butter 4 Mark, Käse 10 Mark, Talg- und Stearinlichte 9 Mark, zubereitetes Fleisch 3 Mark, Leder 12 Mark, Schweine 1 Stück 2 Mark. Der Wein stand im Tarif zu 8 Mark (100 kg), einerlei ob in Fässern oder Flaschen, zahlte aber vermöge der Handelsverträge noch weniger. Ehemals, zur Zeit des Zollvereins, war die Einfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse mit erheblichen Schutzzöllen belastet gewesen, und die Transportverhältnisse wirkten noch als ein viel stärkeres Hemmnis der Einfuhr, Seehäfen und Flüsse ausgenommen; seitdem hatten Eisenbahnen und Dampfschiffe die Welt umgewandelt: Eisenstränge bahnten dem Mehl und Schmalz, den Ochsen und Schweinen Oesterreich-Ungarns, Rumäniens, Rußlands den Weg in alle deutschen Städte, und vermöge des neuen Grundsatzes der zollfreien Durchfuhr auch nach Frankreich, Belgien, Holland und der Schweiz, so daß sich auch hier die deutschen Verkäufer verdrängt sahen.

Sobald die Segelschifffahrt mehr und mehr der Dampfschifffahrt wich, warf Nordamerika gewaltige Massen von Mehl, von gesalzenem und geräuchertem Fleisch, Büchsenfleisch, Leder und dergleichen auf den deutschen Markt, und drückte die Preise in nie gesehener Weise; denn es hat zum Teil einen noch jungfräulichen Boden, und der dortige Farmer hat nicht so hohe Staats- und Gemeindesteuern zu zahlen wie der deutsche

Bauer[1]). Australien und Indien waren im Jahr 1879 noch nicht in den Wettbewerb eingetreten.

Für die deutschen Waldbesitzer ferner bildete es eine sehr ernste Thatsache, daß Bau- und Nutzholz, ja Brennholz in Massen hereinströmte, wie man es früher nicht für möglich gehalten hätte; es hing dies zusammen mit den außerordentlich niederen Eisenbahnfrachten, welche deutsche und außerdeutsche Privat- und Staatseisenbahnen für dergleichen Transporte gewährten[2]), und dann damit, daß Großbesitzer in Polen und Oesterreich-Ungarn aus Geldnot oder Spekulation ihre Wälder verwüsteten und das Holz zu Schleuderpreisen verkauften, während viele ehemals von Deutschland mit Holz versorgten Gebiete jetzt ihren Bedarf aus Schweden oder gar Amerika bezogen. Die Holzpreise, welche durch die immer mehr sich verbreitende Steinkohle und Braunkohle ohnehin allerwärts heruntergegangen waren, fielen jetzt durch die auswärtige Holzzufuhr auf einen Satz, bei dem für den Waldeigentümer wenig mehr zu verdienen war. Dieser Waldeigentümer ist aber in Deutschland zu 32 Prozent der Staat, zu 19 die Gemeinden, zu 28 die Kleingrundbesitzer, zu 21 Prozent die Großgrundbesitzer[3]).

Geradezu erschreckend mußten jedem Nachdenkenden die wirtschaftlichen und politischen Folgen eines Niedergangs der deutschen Landwirtschaft erscheinen. Der kleine und mittlere Bauernstand (die Besitzer von Gütern über 100 ha ausgeschlossen), besitzt 75 Prozent alles bebauten Landes und besteht aus etwa 20 Millionen Seelen (mit acht Millionen Familienvätern und arbeitenden Familiengliedern); er stellt die besten Soldaten und ist vermöge seiner Beschäftigung und Lebensart der Erhaltung der staatlichen und religiösen Ordnung in ganz anderer Weise zugethan als der Städter, namentlich der Fabrikarbeiter der Gegenwart. Schon eine

---

[1]) Eine Fülle wichtiger Thatsachen zur Beleuchtung der Lage der deutschen Landwirtschaft enthält schon die Rede des Fürsten Bismarck im Reichstag 21. Mai 1879. 2, S. 1370—1379.

[2]) Die preußischen Staatsbahnen sogar beförderten bis 1878 ungarische Lohrinde zu niedrigeren Sätzen als deutsche, wie Fürst Bismarck am 27. März 1878 im preußischen Abgeordnetenhaus rügen mußte.

[3]) Vgl. auch Vortrag des Bundeskommissärs Oberforstmeisters Dr. Danckelmann im Reichstag 3. April 1883. 3, S. 1603—1607.

wirtschaftlich gedrückte Lage desselben müßte bei ihrer Fortdauer die politische Gesinnung des Landvolks gefährden, aller Nutzen, den die Ablösung der Zehnten und sonstigen Grundlasten gehabt hatte, zerstören, und die Bauern noch mehr in die Städte treiben; sie würde aber auch unfehlbar den Niedergang der deutschen Industrie nach sich ziehen, da einem verarmten Bauern die Kaufkraft abgeht.

Auch die Staatseinkünfte litten unter dem auf der Landwirtschaft ruhenden Druck, mittelbar dadurch, daß die Bauern ihren Verbrauch von Artikeln einschränkten, welche hohe Zölle abwarfen, und unmittelbar, weil der Staat seine zahlreichen Domänen bald nur zu wesentlich geringeren Pachtschillingen zu verpachten vermochte.

Die dermalige Beschaffenheit des Zolltarifs mit seinen Zollfreiheiten und niedrigen Zollsätzen äußerte noch einen weiteren allgemeinen schweren Nachteil, an den seine Urheber vermutlich nicht gedacht hatten: er beraubte den Kaiser jeder sicheren Handhabe, um andere Staaten zu billigen Handelsverträgen zwingen zu können. Ließen sie sich zu nichts herbei, so blieb ihnen der deutsche Markt nach wie vor offen.

Endlich aber barg der Tarif die schwerste Schädigung der Reichsfinanzen und damit der Finanzen aller Einzelstaaten in sich. Während die Ausgaben des Reichs sich infolge der wachsenden Heeresstärke und Kriegsmarine, infolge des Baues militärisch notwendiger Eisenbahnen und unterirdischer Telegraphen, der Vermehrung der Gesandtschaften und Berufskonsulate, der Gründung des Reichsgerichts und anderer Reichsbehörden, fortwährend gesteigert hatten, blieben die Zolleinnahmen auf demselben Fleck stehen oder gingen gar zurück, so daß das Reich genötigt war, sich zur Deckung des Abmangels an eigenen Einnahmen an die Kassen der Einzelstaaten zu wenden, und von diesen sogenannte Matrikularbeiträge zu fordern. Diese Beiträge werden nach der Kopfzahl der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten ortsanwesenden Bevölkerung jedes Staats umgelegt, treffen also einen thüringischen Kleinstaat mit armer Gebirgsbevölkerung ebenso hoch wie die reichen Hansestädte Bremen und Hamburg; die Einzelstaaten vermögen dieselben ferner nicht anders aufzubringen als

durch direkte Steuern, weil die Reichsverfassung ihnen das Recht zur Erhebung indirekter Steuern so gut wie ganz entzogen hat; was konnte aber aus einer solchen Steigerung der direkten Steuern anders entspringen als Abneigung breiter Bevölkerungsschichten gegen das Reich und seine militärischen Einrichtungen, und fortdauernde Störungen des Staatshaushalts aller Einzelstaaten, welche nie voraus wissen konnten, wie hoch sich ihre Zahlungen an das Reich belaufen würden.

Die Matrikularumlagen waren schon bei der Gründung des Norddeutschen Bundes als unzweckmäßig erkannt gewesen [1]) und nur als vorübergehender Notbehelf beibehalten worden; allein die nationalliberale Partei hatte seit 1869 bis daher, solange sie den Ausschlag zu geben in der Lage gewesen war, alle Versuche Bismarck's zur Beseitigung derselben abgewiesen, und so waren denn die Umlagen für das Jahr 1878 auf 81, für 1879 auf 87 Millionen Mark angewachsen. Auf der anderen Seite hatte sich die Fähigkeit der Einzelstaaten, die Summen durch direkte Steuern aufzubringen, gegen früher vermindert; die außerordentlichen Verbesserungen aller Gemeindeanstalten, namentlich die durch die gestiegene Bevölkerung gebotene Vermehrung der Schulen, die ausgiebigere Fürsorge für Arme und Kranke, führten zu einer nie dagewesenen Steigerung der Gemeindesteuern, welche den kleinen und mittleren Mann, den durch die falsche Zollpolitik gedrückten Bauer und Handwerker und die Beamten vorzugsweise trafen; jede neue Steigerung mußte sich daher doppelt schwer fühlbar machen.

Der Reichskanzler Fürst Bismarck hatte schon im Dezember 1877 seine Kollegen im preußischen Staatsministerium und auch den König selbst wissen lassen, daß er die Präsidentschaft des preußischen Ministeriums nur unter der Bedingung wieder übernehmen könne, wenn er im Staatsministerium eine energische und freiwillige Unterstützung derjenigen Umgestaltungen im Eisenbahnwesen und und im Zoll- und Steuerwesen, die er für die Interessen Preußens und des Reichs für notwendig halte, finden werde. Von dem preußischen Finanzminister Camphausen ließ sich das

[1]) Vgl. verfassungsberatender Reichstag S. 114. Auch I. Reichstag 1867 S. 255. Reichstag 1869 S. 943; auch 20. November 1875.

bisher nicht rühmen; hielt er es doch wunderlicher Weise für die Aufgabe des Ministerpräsidenten, ihm ein Finanzprogramm anzugeben; auf ihn geht wesentlich die Klage Bismarck's in einem Privatbriefe an den damaligen Staatsminister v. Bülow vom 21. Dezember 1877: „Die preußischen Minister fühlen sich zu gut, um selbst im Bundesrate mitzuarbeiten; die Präsenzlisten geben ein betrübendes Zeugnis dafür; sie lassen lieber die Reichseinrichtung in Verfall geraten und ziehen die ‚schöne und unabhängige Stellung' eines preußischen Ressortministers so ausschließlich in Betracht, daß die nationale deutsche Sache daneben nicht zur Erwägung kommt" [1]). Camphausen war ein viel zu bequemer Herr, um den Flug Bismarck'scher Gedanken mitmachen zu können; dem Abgeordnetenhaus wußte er die „Preußischen" Finanzen immer im rosigsten Lichte darzustellen und sah sich nicht bloß als der glücklichste, sondern auch als der „konstitutionellste" aller Finanzminister gepriesen. Doch zeigte er sich den Wünschen Bismarck's wenigstens klug entgegenkommend und blieb im Amte, bis ihm am 22. Februar 1878 im Reichstag von der nationalliberalen Partei, und zwar durch den Mund des Freiherrn v. Stauffenberg, das Vertrauen gekündigt wurde, worauf er am 19. März seine Entlassung nahm. An seine Stelle trat der bisherige Oberbürgermeister der Stadt Berlin, Hobrecht, Mitglied der nationalliberalen Partei. Unterm 25. März richtete sodann Preußen an den Bundesrat den Antrag auf Errichtung eines Reichsschatzamts, um den Interessen des Reichs gegenüber dem preußischen Finanzminister eine bessere Vertretung zu verschaffen. Auch der preußische Handelsminister Achenbach, der wie Camphausen keine feste Stellung zum Plan der Verstaatlichung der Eisenbahnen zu finden vermochte, trat am 25. März ab und erhielt am 27. den in jeder Hinsicht thatkräftigen Maybach zum Nachfolger.

Das ganze Jahr 1878 verging indessen wieder ohne irgend welchen Fortschritt in der Sache selbst. Am 9. Februar 1878 hatte der Bundesrat auf Antrieb Bismarck's dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorlegen lassen, welcher eine beträchtlich höhere Be-

[1]) Veröffentlicht in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" vom 17. Januar 1881. Vgl. Aeußerungen Bismarck's im Reichstag 10. März 1877 (1, S. 71. 73).

steuerung des lächerlich gering belasteten Tabaks vorsah und in seinen Motiven zum erstenmal ganz deutlich als das Ziel der künftigen Finanzpolitik des Reichs bezeichnete: durch Erhöhung der Verbrauchssteuern nicht nur die eigenen Bedürfnisse des Reichs zu decken, sondern auch die Einzelstaaten durch Ueberweisung eines Teils der Steuererträge in den Stand zu setzen, drückende Steuern zu beseitigen oder zu ermäßigen oder einzelne Landessteuern den Provinzen, Kreisen oder Gemeinden zu überlassen. Am 26. Februar 1878 wiederholte Bismarck im Reichstag diesen Gedanken in den nachdrücklichen Worten: „Sie wissen von mir, daß ich ein Gegner der direkten, ein Freund der indirekten Steuern bin, daß ich auf diesem Gebiet eine umfassende Reform anstrebe, die das Reich aus arm, was es jetzt ist, wirklich reich macht. Mein Ideal ist nicht ein Reich, was vor den Thüren der Einzelstaaten seine Matrikularbeiträge einsammeln muß, sondern ein Reich, welches, da es die Hauptquelle guter Finanzen, die indirekten Steuern, unter Verschluß hält, an alle Partikularstaaten imstande wäre herauszuzahlen, und ich bin überzeugt, daß wir auf dem Wege der Reform dahin gelangen können."

Zugleich bekannte er offen, daß er dem Tabaksmonopol zustrebe und die vorgeschlagene höhere Besteuerung des Tabaks als eine Vorbereitung zum Monopol betrachte.

Am nämlichen Tag, während der Sitzung, suchte v. Bennigsen den Kanzler auf, um ihm zu erklären, daß von seinem Eintritt in das preußische Ministerium ferner nicht mehr die Rede sein könne, nachdem das Tabaksmonopol als ein Ziel der Steuerpolitik hingestellt sei[1]).

Unterm 15. Dezember 1878 trat der Reichskanzler in einem an den Bundesrat gerichteten Schreiben mit einem umfassenden klaren Programm für die künftige Zollpolitik des Reichs hervor, worin er empfahl, zu der bis 1865 geltenden Regel der Zollpflichtigkeit aller eingehenden Waaren zurückzukehren und dieselben mit einer Eingangsabgabe von durchschnittlich fünf Prozent des Wertes zu belegen, auf diese Weise also nicht nur der Industrie, sondern auch der Land- und Forstwirtschaft einen mäßigen Schutz zu verschaffen, sowie außerdem die Einnahmen des Reichs um 70 Millionen

[1]) F. Böttcher, Eduard Stephani 1887 S. 199—200.

zu erhöhen. Die große Wahrheit sollte dadurch eine Verkörperung erhalten, daß ein Volk, welches Leben und Gut im Falle des Kriegs gemeinsam einsetzt, auch im Frieden eine wirtschaftliche Einheit zur Förderung des gemeinsamen Gedeihens aller Stände ausmachen müsse.

Unterm 4. April 1879 ging dann auch dem Reichstag eine Vorlage des Bundesrats über einen neuen Zolltarif mit industriellen und landwirtschaftlichen Schutzzöllen, sowie über Besteuerung des Tabaks zu. Die Aussichten auf eine Durchführung dieser Grundsätze hatten sich wesentlich gebessert; die nationalliberale und die Fortschrittspartei, welche ganz überwiegend aus leidenschaftlichen Anhängern des Freihandels bestanden, sei es der ersten Silbe dieses Wortes zulieb oder in Vertretung von Interessen ihrer Wähler oder aus theoretischen Gründen, war bei den Wahlen vom 30. Juli 1878 sehr geschwächt hervorgegangen; das Centrum, welches sowohl in dem gewerbreichen Rheinland, Westfalen, Oberschlesien und Elsaß als in dem ackerbauenden Bayern gewählt ist, war von vornherein für industrielle und für landwirtschaftliche Zölle; denselben Standpunkt nahmen die konservativen Parteien ein, ohne deren Mitwirkung glücklicherweise die gewerblichen Schutzzöllner ihre Ziele nicht zu erreichen vermochten. Die konservativen Grundbesitzer vertraten hierbei allerdings ihre persönlichen Interessen; aber sie vertraten zugleich die Interessen aller kleinen Bauern, denen damals noch die Kenntnis der Ursachen ihrer üblen Lage fehlte, und die keine Ahnung von den Gefahren der Zukunft hatten. Fürst Bismarck hatte zwar prophezeit, daß die liberalen Parteien bald genötigt sein würden, bei den Wahlen „dem Bruder Bauer" die Hand zu drücken; aber damals war der Bauer noch nicht erwacht; die noch ganz in den Händen der freihändlerischen Journalisten befindliche Zeitungspresse wußte nur von den selbstsüchtigen Agitationen der „Junker" zu erzählen oder der unheimlichen Klasse der „Agrarier", unter welchen sich der gutmütige Wähler doch sicher etwas anderes denken mußte als deutsche Landwirte. Die schlechteste Sorte der Fortschrittler wagte sich sogar mit der zwar verschleierten, aber genügend verständlichen Verdächtigung des Reichskanzlers heraus, daß er seinen amtlichen Einfluß dazu mißbrauche, seinen Privatvorteil zum Schaden seiner Mitbürger zu verfolgen.

Aus der Mitte der nationalliberalen Partei, die sich nach ihrer schweren Niederlage im Jahr 1878 bisher wieder mehr dem Reichskanzler genähert hatte, erhob nun die Richtung, welche sich für die allein wahrhaft liberale ansah, ihr Haupt, um mit einem Schlage ihr ehemaliges Gewicht wiederzugewinnen, ja sich mit Hilfe der Stadtbevölkerungen, namentlich der kleinen Leute und Fabrikarbeiter, an die Spitze einer neuen „großen" liberalen Partei zu schwingen. An Führern, die künftig das Scepter über Deutschland zu führen hofften, war kein Mangel: Lasker, Rickert, der das litterarische Eigentum als Reichstagsabgeordneter und als Schriftsteller mißachtende Karl Braun und andere; im Vordergrund aber stand Herr v. Forckenbeck, der Präsident des deutschen Reichstags! In seiner amtlichen Eigenschaft als Bürgermeister der Reichshauptstadt Berlin erachtete er sich für berufen, die Vertretungen aller Städte des Deutschen Reichs zu einem „Städtetag" auf den 17. Mai 1879 nach Berlin einzuladen, damit das deutsche „Bürgertum" feierlichen Protest gegen die Verteuerung des Brotes der Arbeiter einlege. Aber siehe da! Dieses versuchte Nebenparlament verlief im Sand; die meisten Städte, namentlich die süddeutschen, hielten sich fern oder erklärten sich nachdrücklich für die Kornzölle. Die Führer wiegten sich zwar noch in großen Hoffnungen; Herr Karl Braun feierte auf dem Festbankett schwunghaft das „freie Bürgertum" und v. Forckenbeck proklamierte unter dem Zujauchzen der Fortschrittler die Gründung einer „großen, wahrhaft liberalen Partei"; aber die Niederlage war eine vernichtende. Herr v. Forckenbeck erkannte, daß sein Vorgehen und seine Rede auf dem Städtetag nicht wohl mit seiner Stellung als Reichstagspräsident vereinbar sei, und legte am 20. Mai dieses Amt nieder, welchem Beispiel der Vizepräsident v. Stauffenberg folgte, worauf Konservative und Centrum, welche über die Mehrheit geboten, das Präsidium aus ihrer Mite wählten: v. Seydewitz (konservativ) und v. Franckenstein (Centrum), am 21. und 24. Mai 1879. Seitdem hat das Centrum neun Jahre lang ohne Unterbrechung eines seiner Mitglieder in den Vizepräsidentenstuhl geliefert. Es traf bereits ein, was die „Germania" am 4. April 1879 triumphierend verkündet hatte, daß das Centrum die ausschlaggebende Partei sei.

Am 23. Mai fand im Reichstag die Abstimmung über die

Getreidezölle statt und wurde die Regierungsvorlage mit der großen Mehrheit von 226 gegen 109 Stimmen angenommen[1]); von den Nationalliberalen stimmten v. Bennigsen, Gneist, Völk, Hölder dafür, die meisten dagegen, darunter bemerkenswerterweise auch v. Treitschke und Wehrenpfennig; der Grundsatz war damit entschieden und eine Einigung der maßgebenden Parteien auch über die übrigen landwirtschaftlichen und industriellen Schutzzölle ermöglicht. Eine kleine Aenderung trat bei der dritten Lesung noch in der Hinsicht ein, daß der Zoll auf Roggen von 0,50 Mark auf 1 Mark erhöht wurde. Die Zölle, wie sie dann in das Gesetz vom 15. Juli 1879 übergingen, waren durchgängig noch sehr viel niederer als sie bis zum Jahr 1865 im Zollverein gewesen waren, betrugen bei den wichtigsten Artikeln nur die Hälfte oder ein Drittel der älteren Sätze[2]).

Die Landwirte mußten sich mit diesen niederen Sätzen, welche namentlich für Getreide und Mehl fast nichts bedeuteten, damals zufrieden geben, weil die Regierungen selbst es bei den herrschenden Vorurteilen für bedenklich hielten, weiter zu gehen, auch aus zollpolitischen Gründen ein allmählicher Uebergang zu einem wirklichen Schutz den Vorzug verdiente. Die Erfahrungen der folgenden Jahre haben inzwischen die meisten jener damaligen Vorurteile zerstreut und die Gegner zum Schweigen gebracht; nachdem sodann das Beispiel des Deutschen Reichs von den meisten übrigen europäischen Staaten, namentlich dem republikanischen Frankreich, nachgeahmt worden ist, darf ich mich der weiteren Beleuchtung des Streits, der mit der Heftigkeit eines Religionskrieges geführt wurde, für enthoben erachten.

Die dritte große Aufgabe des Reformwerks, die Vermehrung der Einkünfte des Reichs durch sogenannte Finanzzölle, d. h. kräftige Besteuerung einzelner vom Ausland eingehenden Gegenstände all-

---

[1]) Verhandlungen 2 S. 1423.

[2]) Sie betrugen jetzt bei 100 kg für Roheisen 1 Mark, schmiedbares Eisen 2,50 Mark; Weizen, Roggen, Hafer 1 Mark, Gerste 0,50 Mark; Malz 1,20 Mark; Mehl- und andere Mühlenfabrikate 2 Mark; Butter 20 Mark; Hopfen 20 Mark; Fleisch 12 Mark; Schweineschmalz 10 Mark. Sodann das Stück: Pferde 10 Mark; Stiere, Kühe 6 Mark; Ochsen 20 Mark; Schweine 2,50 Mark; Schafe 1 Mark. — Bau- und Nutzholz 100 kg roh 0,10 Mark; gefügt 0,25 Mark. Brennholz blieb frei.

gemeinen und unentbehrlichen Verbrauchs, harrte nunmehr noch ihrer Lösung, und bei ihr kam es dann zu einem Zusammenstoß von weittragenden Folgen. Die Regierung hatte die Parteien hierbei insofern in der Hand, als sie nach keiner Richtung hin Schutzzölle zu genehmigen entschlossen war, sofern nicht zugleich für das Reich gesorgt sei, und die Macht, die Interessen des Staats gegenüber den Parteien wirksam zu vertreten erwuchs ihr aus dem Umstand, daß wir glücklicherweise in Deutschland noch nicht zur Parteiregierung herabgesunken sind. Die ultramontane Partei wollte natürlich möglichst wenig, die Konservativen voll ausreichend bewilligen; die Nationalliberalen waren uneins und daher unsicher. Am leichtesten gelang es, Mehrheiten für die Höhe der finanziellen Zölle herzustellen, und es wurden also angesetzt: Thee 100 kg zu 100 Mark, Kaffee zu 40, Kakaobohnen 35, Käse 20, Reis 4, Petroleum 6, Branntwein aller Art 48, raffinierter Zucker 30, Rohtabak 85, Cigarren 270; gleichzeitig erfuhr die Steuer auf deutschen Tabak eine entsprechende Steigerung. Man schätzte, daß Erhöhungen bei diesen Zöllen dem Reich eine Mehreinnahme von 60 Millionen Mark liefern würden.

Beim Tabak trat die ganze Kläglichkeit der Parteiverhältnisse grell zu Tag. Der Bundesrat hatte in einem besonderen Gesetzentwurf vorgeschlagen, gleichzeitig mit der Erhöhung des Tabakszolls und der Tabaksteuer die gesammten im Reich vorhandenen Vorräte an rohem und verarbeitetem Tabak einer entsprechenden „Nachsteuer" zu unterwerfen; es schien dies um so notwendiger, als im Lauf des letzten Jahres in Rechnung auf die kommende Erhöhung des Zolls außerordentliche Mengen von Tabak eingeführt worden waren, etwa 700 000 Ctr. mehr als in früheren Jahren. Obwohl nun Nachverzollungen und Besteuerungen früher in ähnlichen Fällen, nämlich bei Aufnahme eines deutschen Staats in den Zollverein, in allgemeinstem Umfang für alle zoll- und steuerpflichtigen Waaren stattgefunden hatten, bereicherten jetzt die reichen Tabakshändler und Fabrikanten die deutsche Rechtswissenschaft mit einem Gutachten des Staatsrechtslehrers an der Universität Heidelberg, des nationalliberalen Professors Bluntschli, daß eine solche Nachbesteuerung „juristisch" nicht zu rechtfertigen sei. Die Regierungen erklärten zwar einstimmig die von Bluntschli

vorgebrachten Gründe für unstichhaltig und auch viele Reichstagsabgeordnete machten kein Hehl daraus, ebenso zu urteilen; allein angesichts der Thatsache, daß das Deutsche Reich die unerhörte Zahl von 11000 Tabaksfabrikanten und 370000 Detailhändlern mit Tabak zählt, auch die bei den Tabaksbauern vorhandenen Vorräte zur Steuer heranzuziehen waren, eine Gegnerschaft von 400000 einflußreichen Geschäftsleuten bei künftigen Wahlen vernichtend wirken könne, erschien es anderen Abgeordneten bedenklich, eine jedenfalls nicht angenehme und von einer liberalen juristischen Autorität für unzulässig erklärte Maßregel zu befürworten, während selbstverständlich alle Gegner des neuen Zolltarifs auch gegen die Nachsteuer waren[1]). So wurde diese also verworfen, und den Tabaksfabrikanten und Händlern die Kleinigkeit von etwa 40 Millionen Mark geschenkt, zum Nachteil des Reichs, welches in den nächsten Jahren entsprechend weniger von Tabak einnahm, bis die Vorräte verzehrt waren, und zum Nachteil der Raucher, auch des „armen Mannes", dem die Tabakshändler vom Momente der Zollerhöhung an die der letzteren entsprechenden höheren Preise, wenn nicht noch höhere, abforderten. Später, nach Vorlage des Tabaksmonopolentwurfs, haben die 380000 Tabakshändler dem Reich noch ganz anders ihre Macht zu fühlen gegeben.

Nachdem in unendlichen Debatten alle diese Dinge bereinigt waren, hatte man immer noch nicht mehr erreicht als lauter bedingte Beschlüsse; sowohl das Centrum als die Nationalliberalen machten beide ihre Endabstimmung abhängig vom Zugeständnisse ausgedehnterer Rechte an den Reichstag.

Ein Vorspiel dieser Bestrebungen ereignete sich im preußischen Abgeordnetenhaus schon im Januar und Februar 1879. Die liberalen Parteien desselben führten damals aus: Wenn die Matrikularbeiträge Preußens an das Reich, welche sich im Jahre 1879 auf 44 Millionen beliefen, infolge Steigerung der Reichseinnahmen nicht mehr gefordert würden, so bleibe der preußischen Staatskasse eine jährliche durchschnittliche Mehreinnahme im genannten Betrag, da in Preußen alle Einnahmen dauernd, von der jährlichen Bewilligung des Landtags unabhängig sind; allerdings könnten sie

[1]) Reichstag 8. Juli 1879, 3 S. 2147—2148.

ohne Bewilligung des Landtags nicht verausgabt werden; allein ob ein Einverständnis zwischen den drei Teilhabern der gesetzgebenden Gewalt, König, Abgeordnetenhaus und Herrenhaus, über die Verwendung dieser Summe, sei es zu neuen nützlichen Ausgaben oder zur Ermäßigung bestehender Landessteuern, zu erzielen sein werde, bleibe unsicher, und wenn es scheitere, blieben eben 44 Millionen jährlich in der Staatskasse, also in der Verwahrung der Regierung. In noch viel höherem Grade werde sich dieses Mißverhältnis geltend machen, sobald die Reichseinnahmen die Reichsausgaben übersteigen würden und das Reich seine Ueberschüsse an die Einzelstaaten verteile. Es erscheine hiernach notwendig, die Rechte des preußischen Landtags gegenüber der Krone zu erweitern, ihm wenigstens für einen Teil der Steuereinnahmen ein Einnahme-Bewilligungsrecht einzuräumen. Am 10. Januar brachten also zwei Mitglieder der nationalliberalen Partei, Rickert und v. Benda, im Abgeordnetenhaus Anträge ein, wonach unter Abänderung der bestehenden Gesetze die Klassen- und Einkommensteuer, welche bisher jährlich etwa 80 Millionen Mark ertrug, der freien jährlichen Bewilligung des Landtags im Staatshaushaltsgesetz unterliegen solle [1]). Es war das derselbe Antrag, welcher schon zur Konfliktszeit im Jahre 1865 gestellt worden war (vgl. oben S. 22). Die Regierung war jetzt so wenig als früher willens, ihm zu willfahren, brach ihm aber die Spitze ab, indem sie am 14. Februar im Abgeordnetenhaus durch den Finanzminister Hobrecht „mit allerhöchster Ermächtigung des Königs" die Erklärung abgeben ließ:

„Daß, soweit durch eine Steuerreform im Reich die Matrikularbeiträge Preußens unter die im Haushaltsetat 1879/80 vorgesehenen Beträge sinken oder aus Reichseinnahmen verfügbare Mittel dem preußischen Staatshaushalt überwiesen werden und über diese Mehreinnahmen, resp. Ausgaben-Ersparnisse, nicht mit Zustimmung der Landesvertretung behufs Bedeckung der Staatsausgaben oder behufs Ueberweisung eines Teils des Betrages der Grund- und Gebäudesteuer an die Kommunalverbände Verfügung getroffen ist, ein vorbehaltlich der notwendigen Abrundung gleicher Betrag an der für das betreffende Jahr normierten Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer zu erlassen ist."

[1]) Der Landtag sollte jährlich darüber erkennen, welche Quote dieser Steuer, d. h. wie viele Monats-Ziele, zu bewilligen erforderlich sein werde, und es wurde daher dieses Verlangen bald mit dem Schlagwort „Verlangen nach Quotifizierung" der Klassen- und Einkommensteuer bezeichnet.

Das Abgeordnetenhaus erklärte sich mit dem Inhalte dieser Zusicherung einverstanden, machte aber zugleich die Anträge Rickert-v. Benda zu den seinigen, während das Herrenhaus eine Beschlußfassung ablehnte.

Das war in Preußen der Ausgang des Verlangens nach „konstitutionellen Garantien" gegenüber den Finanzreformen des Reichs und der Anträge auf „Quotisierung" der Klassen- und Einkommensteuer. Die königliche Zusage vom 14. Februar 1879 ist in der Folge durch die sogenannten preußischen Verwendungsgesetze vom 16. Juli 1880 und 14. Mai 1885 und durch die Gesetze vom 10. März 1881 und 26. März 1883 über die Verminderung der Klassen- und Einkommensteuer und die gänzliche Aufhebung der beiden untersten Stufen derselben zu gesetzlicher Verwirklichung gekommen.

Sehr bald wurde der Kampf um die „konstitutionellen Garantien", wie die Phrase lautete, im Reichstag selbst aufgenommen, teils von dem besonderen preußischen Standpunkt aus, um dem Bestreben des preußischen Abgeordnetenhauses unter die Arme zu greifen, teils um das Schwergewicht des Reichstags selbst zu erhöhen. Der Fortschrittspartei leuchtete am meisten der Gedanke ein, daß das Reich freie Hand behalten müsse, „alljährlich", nämlich bei der Feststellung des Reichshaushalts, darüber zu befinden, zu welchen Zwecken die Einzelstaaten die ihnen zu überweisenden Ueberschüsse der Reichseinkünfte zu verwenden verpflichtet seien. Das hätte eine herrliche Gelegenheit gegeben, die Finanzangelegenheiten aller Staaten, Preußens, Bayerns, Mecklenburgs, Lübecks, und die Beschwerden aller Landesparteien vor den Richterstuhl des Reichstags zu ziehen. Daß dies unausführbar und für die Regierungen unannehmbar war [1]), stellte sich allmählich heraus, ebenso aber auch die Unmöglichkeit, auf die Dauer durch ordentliches Reichsgesetz den Einzelstaaten hierüber Vorschriften zu machen; wenn überhaupt die Finanzreform des Reichs zustande kommen sollte, konnte es nur in der Weise geschehen, daß man den Einzelstaaten Freiheit ließ, die ihnen überwiesenen Summen nach ihrem eigenen Belieben zu verwenden.

---

[1]) Bismarck im Reichstag 9. Juli 1879.

So beschränkte sich der Kampf um die „konstitutionellen Garantien" schließlich nur noch auf die Erhaltung des Einnahmerechts, welches behauptetermaßen nach der Reichsverfassung dem Reichstag schon jetzt zukommt, oder auf die Erweiterung desselben, und hierbei kam es zur letzten Entscheidungsschlacht.

Mit jenem sogenannten verfassungsmäßigen Einnahmerecht hat es nun folgende Bewandtnis.

Die Reichsverfassung bestimmt:

Artikel 69: „Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden."

Artikel 70: „Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, solange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden."

Die Reichsverfassung kennt überall nur dauernde Einnahmen des Reichs, weshalb in § 71 auch nur bezüglich der Ausgaben gesagt ist, daß sie in der Regel für ein Jahr bewilligt werden; zu den Einnahmen rechnet sie die aushilfsweise zu erhebenden Beiträge der Bundesstaaten nicht; die Höhe derselben wird nie „veranschlagt", sondern entspricht immer notwendig dem Betrage des Abmangels in den Einnahmen, und die Verfassung sieht in Artikel 70 durch die Worte: „solange Reichssteuern nicht eingeführt sind", ausdrücklich vor, daß künftig die Matrikularumlagen gänzlich wegfallen.

Die Gesammtsumme der Matrikularbeiträge soll jährlich im Reichshaushaltsgesetz im voraus ziffermäßig ausgerechnet und als das Maximum der den Einzelstaaten obliegenden Verpflichtung festgestellt werden, damit die Einzelstaaten sich rechtzeitig dafür einzurichten vermögen. Dies ergibt sich aus den Worten „bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages" in §. 70 und wird durch eine zwanzigjährige Uebung bestätigt; denn seit 1867 enthält das Reichshaushaltsetat-Gesetz am Schluß eine Angabe der Summe, welche durch Matrikularbeiträge der Bundesstaaten zu decken ist, und zugleich eine Verteilung derselben auf die einzelnen Staaten

nach Maßgabe der letzten Bevölkerungszählung. Bleiben die Einnahmen des Reichs aus irgend einem Grund hinter den Voranschlägen zurück, so muß das Reich dieses Defizit dann auf andere Weise decken, entweder durch Gründung eines Reserve- und Betriebsfonds oder durch Erhöhung der Matrikularbeiträge mittelst eines Nachtrags zum Etatsgesetz [1]). Uebersteigen die Einnahmen den Voranschlag, so vermindern sich die Matrikularbeiträge, denn sie werden nur ausgeschrieben, soweit dies zur Deckung der Ausgaben notwendig ist, weshalb auch der Ausdruck „bis" zur Höhe des budgetmäßigen Betrages gebraucht ist.

Die Gesammtsumme der Matrikularbeiträge muß im jährlichen Etat ausgerechnet sein und sie muß dem Unterschied entsprechen, welcher zwischen dem Gesammtbetrag aller Ausgaben und dem Gesammtbetrag der vorhandenen Ueberschüsse und veranschlagten Einnahmen besteht. Der Reichstag kann nicht verlangen, daß die Deckung erzielt werde durch Erhöhung von bestehenden Zöllen oder Reichssteuern oder durch Einführung neuer Zölle oder Steuern und darf nicht die Matrikularbeiträge streichen, wenn seinem Verlangen nicht stattgegeben wird; ebensowenig kann der Bundesrat durch Streichung der Matrikularbeiträge den Reichstag zwingen, in eine Erhöhung der Zoll- oder Steuereinnahmen des Reichs zu willigen. Noch viel weniger natürlich kann der Reichstag oder der Bundesrat die Matrikularbeiträge streichen, um den andern Teil oder den Kaiser zur Einwilligung in ein anderes Gesetz zu nötigen, z. B. in eine Abänderung der Reichsverfassung oder zu einer Regierungshandlung. Der §. 70 schreibt ganz deut-

[1]) Eine entgegengesetzte Ansicht vertrat der Ausschuß für Rechnungswesen im Bundesrat des Norddeutschen Bundes in Berichten vom 3. und 15. Juli 1868 (abgedruckt in Hirth's Annalen 1869 S. 274—284). Es war im ersten Halbjahr 1868 der Ertrag der Zölle hinter den Voranschlägen zurückgeblieben, so daß ein Ausfall von 3 600 000 Mark in Aussicht stand, zu dessen Deckung die Bundeskasse einen Betriebsfonds nicht besaß. Der Bundeskanzler suchte daher im Namen des Bundespräsidiums beim Bundesrat die Genehmigung dazu nach, diesen Ausfall mittelst eines Zuschlags zu den im Bundeshaushaltsetat bestimmten Matrikularbeiträgen decken und den Zuschlag von den Einzelstaaten erheben zu dürfen. Dieses Verfahren, wobei also eine Mitwirkung des Reichstags nicht in Rechnung genommen war, erachtete der Ausschuß für zulässig.

lich vor, daß, solange durch ordentliches Gesetz nicht so viele Reichssteuern eingeführt sind, als zur Deckung der Ausgaben notwendig sind, das Fehlende durch Beiträge der Bundesstaaten aufgebracht werden muß. Jedes willkürliche Befinden sowohl des Reichstags als des Bundesrats und auch des Kaisers ist also hierbei gänzlich ausgeschlossen.

Das wird zu allem Ueberfluß auch durch die Entstehungsgeschichte des §. 70 bestätigt. Im ursprünglichen Entwurf der Regierungen lautete derselbe folgendermaßen:

„Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen, den gemeinsamen Steuern und dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche von dem Präsidium nach dem Bedarf ausgeschrieben werden."

Im verfassungsberatenden Reichstag wendete der Abgeordnete Miquel am 8. April 1867 (S. 622—625) dagegen ein, daß zu dieser Unbestimmtheit kein Bedürfnis vorliege, da sich einem Defizit durch vorsichtige Voranschläge und Ueberweisung genügender Betriebsmittel vorbeugen lasse, daß sie aber auch unzweckmäßig erscheine, weil die Einzelstaaten ihre Budgets nicht in Ordnung zu halten vermöchten, wenn die an sie zu fordernden Beiträge erst im Laufe des Rechnungsjahres nach Bedarf bestimmt würden. Außerdem gestatte erst der Schluß des Rechnungsjahres eine sichere Uebersicht über den wirklichen Bedarf. Gemäß einem Antrage von Miquel und Genossen wurde daher in der ersten Lesung (S. 658) dem Schlußsatz des §. 70 folgende Fassung gegeben:

„welche im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt und demnach durch das Präsidium ausgeschrieben werden."

Wäre dieser Antrag in die Reichsverfassung gekommen, so hätte allerdings der Zweifel entstehen können, ob die im vorausgehenden Satz ausgesprochene Verpflichtung unverrückt beibehalten werden oder dem Reichstag und Bundesrat ein freies Befinden irgend welcher Art zugestanden werden solle; denn bei Bundesgesetzen bildet freie Einwilligung aller Teilhaber der gesetzgebenden Gewalt die Regel.

Die Regierungen erklärten aber den in erster Lesung gefaßten Beschluß für unannehmbar und es erhielt dann in der letzten Lesung der §. 70 seine jetzige Fassung.

Nachdem Nationalliberale und Fortschrittspartei zuerst sich des preußischen Landtags wegen geweigert hatten, in den Fortfall der Matrikularumlagen zu willigen, nämlich bis dem preußischen Landtag ein Einnahmebewilligungsrecht zugestanden werde [1]), so bildeten sie allmählich die Theorie aus, daß die Matrikularbeiträge eine „bewegliche Einnahme" des Reichs seien und dem Reichstag in Bezug auf dieselben ein „Einnahme-Bewilligungsrecht" zukomme. Wer die Ehre beanspruchen darf, der Erfinder dieser Theorie zu sein, ist bis jetzt nicht ermittelt. Ganz bestimmt wurde sie am 19. November 1875 im Reichstag vom Abgeordneten Rickert zum Ausdruck gebracht. Nachdem nämlich der Präsident des Reichskanzleramts, Delbrück, es als im Interesse der Einzelstaaten gelegen bezeichnet hatte, die Matrikularbeiträge auf einer konstanten Höhe zu erhalten und nicht zu erhöhen, antwortete Rickert: „Die Stetigkeit der Matrikularbeiträge ist für uns kein Dogma; es würde unsere ganze Finanzpolitik in eine vollständig verkehrte Richtung bringen. Meine Herren, wenn Sie den einzigen beweglichen Punkt an unserem Einnahmeetat, der den jährlichen Beschlüssen der Organe des Reiches unterworfen ist, nun auch noch stabil machen wollen, dann kommen Sie auf Verhältnisse, wie sie in mehreren einzelnen Staaten sind, wo man die Zeit der Ueberschüsse vorübergehen läßt, ohne wirkliche Finanzreformen durchzuführen. Jene bewegliche Stelle im Etat ist notwendig auch zur Erhaltung der konstitutionellen Rechte der Reichsvertretung" [2]).

Der preußische Finanzminister Camphausen stimmte dieser Auffassung Rickerts am folgenden Tag, am 20. November, in allerdings bedingter und geschraubter Weise zu (S. 225) und hat späterhin, im Jahr 1877, offen bekannt, daß der Reichstag in die vollständige Abschaffung der Matrikularbeiträge nicht willigen könne, ohne seine Stellung erheblich zu beeinträchtigen. Bei den Verhandlungen über die Zollreform erklärte am 6. Mai 1879 der Abgeordnete v. Bennigsen: „Was das Einnahmebewilligungsrecht im Reich anlangt, so existiert ein solches Recht in dem Sinne, wie es in vielen Verfassungen enthalten ist, nicht. Denn die in-

[1]) Vgl. schon Miquel im Reichstag 27. Mai 1873.
[2]) Reichstag 1875/76, 1 S. 200.

direkten Zölle und Steuern beruhen auf Gesetz, sie werden in den Etat eingestellt auf Grund gesetzlicher Verpflichtung und entziehen sich insofern der jährlichen Bewilligung; es ist nur die betreffende Zahl einzurücken, die dem zu erwartenden Erträgnis entspricht. Wir haben aber das Recht, die Matrikularbeiträge zu bewilligen. Nachdem wir die Ausgaben bewilligt haben, ergeben sich nicht etwa die Matrikularbeiträge von selbst, so daß der Reichskanzler sie ausschreiben kann, — nein, die Matrikularbeiträge können nur erhoben werden, soweit wie sie wirklich mit Zustimmung des Reichstags und Bundesrats in den Etat des einzelnen Jahrs eingesetzt sind." Wenn der Reichstag jetzt so große Summen bewilligen solle, könne er es nur thun, wenn seine Rechte gesichert blieben; man müsse daher die Matrikularbeiträge entweder bestehen lassen und den Einzelstaaten den Ertrag einzelner Zölle und Steuern überweisen, oder aber eine Anzahl Zölle und Steuern zu beweglichen stempeln und der jährlichen Bewilligung des Reichstags unterwerfen, dem Reichstag also damit ein wahres Einnahmebewilligungsrecht einräumen. „Denn," rief er, „wenn man dem Lande so große Opfer auferlegt, ist es am Platz, für den Reichstag einen wirksameren Einfluß zu fordern" [1]).

Andere Redner freilich zogen in Abrede, daß der Reichstag bei den Matrikularbeiträgen ein Einnahmebewilligungsrecht besitze; v. Treitschke meinte, mehr als ein „formelles" Recht sei es nie gewesen [2]), v. Helldorf-Bedra, man treibe „eine Art von Mißbrauch" mit dem Worte [3]), und Völk machte sich darüber gar lustig [4]).

Alle diejenigen natürlich, welche für den Reichstag ein wirkliches Einnahmerecht zu erobern trachteten, legten großen Wert darauf, glauben zu machen, daß er ein solches Recht in anderer Gestalt schon gegenwärtig besitze.

Einige Zeit später brachte v. Bennigsen in der mit der Vorberatung des Zolltarifs beauftragten Reichstagskommission

---

[1]) 2. S. 1035—1037.
[2]) 3 S. 2355.
[3]) 3 S. 2209.
[4]) 3 S. 2242.

einen Antrag ein, welcher forderte, daß künftig der Kaffeezoll und die Salzsteuer bewegliche Einnahmen des Reichs sein sollten [1]).

Einer der Führer des Centrums, Freiherr v. Franckenstein, steuerte auf dasselbe Ziel los; auch seine Anträge verlangten, daß die Abgabe von Salz und verschiedene noch näher zu bezeichnende Zollsätze jährlich im Reichshaushalt festzusetzen seien [2]).

Diese Anträge schlossen das Verlangen nach Abänderung wichtigster Vorschriften der Reichsverfassung in sich und hätten eigentlich in der Form eines Verfassungsgesetzentwurfs eingebracht werden müssen. Nach §§. 5, 35, 40 der Reichsverfassung stehen die Zölle und Verbrauchssteuern gesetzlich für immer fest, und können Aenderungen darin, mögen sie die Höhe oder Art der Veranlagung betreffen, im Bundesrat nicht gegen den Willen des Kaisers beschlossen werden. Sobald man sie zum Gegenstand jährlicher Neubeschließung mit der Wirkung macht, daß sie nicht mehr erhoben werden dürfen, wenn der Reichstag nicht in ihre Erhebung willigt, wäre das kaiserliche Recht der Ausschlaggebung vernichtet [3]); der Bundesrat kann allerdings einem solchen ablehnenden Beschluß des Reichstags nicht beitreten, wenn der Kaiser widerspricht, sondern müßte die Zölle und Steuern wieder in den Etat einstellen; allein sobald dann der Reichstag bei seinem Beschluß beharrte und das Etatsgesetz scheiterte, hörte mit Beginn des neuen Etatsjahrs die gesetzliche Ermächtigung zur Erhebung der betreffenden Zölle und Steuern auf. Das kaiserliche Recht der Ausschlaggebung gäbe dem Kaiser also nur ein Mittel in die Hand, den Bundesrat zur Einleitung eines Konflikts mit dem Reichstag zu nötigen. Mittelbar würde die Unständigkeit von Steuern und Zöllen auch die Wirksamkeit des kaiserlichen Ein-

[1]) Der wichtige Antrag hatte folgenden Wortlaut: „Die Höhe des Zollsatzes vom Kaffee und die Höhe des Zollsatzes sowie der Abgabe vom Salze werden für jedes Jahr im Reichshaltsetat festgestellt. — „Ergibt sich im Reichshaushaltsetat nach der im einzelnen erfolgten Feststellung der Einnahmen und Ausgaben ein Ueberschuß der ersteren, so ist derselbe im Etat den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung zu überweisen." (Reichstag 9. Juli 1879, 3 S. 2177.)

[2]) Schultheß, Geschichtskalender 1879 S. 189.

[3]) So schon der Abgeordnete v. Helldorf-Bedra im Reichstag 9. Juli 1879, 3 S. 2210.

nahmerechts für das Heer, welches §. 62 der Reichsverfassung vorsieht, untergraben.

Den Kaiser vom Reichstag abhängiger zu machen, den Parlamentarismus im Reich einzubürgern, war ja auch zugestandenermaßen der Zweck dieser Anträge.

Abstriche an der Salzsteuer oder dem Kaffeezoll gaben der Reichstagsmehrheit eine Handhabe, Ermäßigungen in den Reichsausgaben, namentlich im Heerwesen, zu erzwingen, oder die Regierung zu nötigen, ihre Einwilligung zur Herabsetzung anderer Steuern oder Zölle zu erteilen, oder zu einer anderen Veranlagung der Steuern oder Zölle oder auch zur Bewilligung eines Einnahmerechts an das preußische Abgeordnetenhaus. Sobald einmal Nationalliberale, Fortschritt und Sozialdemokraten über die Mehrheit geboten, konnten sie den verhaßten Getreidezöllen wiederum den Garaus machen; noch wahrscheinlicher aber war, daß sie die Salzsteuer über Bord warfen, da es einen noch blühenden Lehrsatz der liberalen Nationalökonomen bildete, daß die Salzsteuer den armen Mann noch mehr bedrücke, als irgend eine andere. Es stand noch in frischem Gedächtnis, daß am 1. Mai 1872 der Präsident des Reichskanzleramts, Delbrück, im Reichstag in Aussicht gestellt hatte, daß der Bundesrat sich mit etwaigen Anträgen des Reichstags auf Abschaffung der Salzsteuer und Ersetzung derselben durch eine andere einverstanden erklären werde, da die Regierungen ebenfalls ungünstig über die Salzsteuer urteilten. Fürst Bismarck hatte zwar unmittelbar darauf seine entgegengesetzte Ansicht kund gethan, sogar für den Fall eines solchen Beschlusses des Bundesrats seine Abdankung angekündigt, und dem Reichstag so zu verstehen gegeben, daß sein Untergebener, Herr Delbrück, keine Ermächtigung zu solchen Erklärungen gehabt, sondern Finanzpolitik auf eigene Faust getrieben habe; allein die Liberalen glaubten doch lieber Herrn Delbrück, der ihre Geige spielte, erblickten in der Weigerung Bismarck's nur die Schrulle eines eigensinnigen herrschsüchtigen Mannes und hielten an ihrem Lehrsatz fest. Warum sollte sich nicht auch eine liberale, oder eine klerikal-sozialdemokratische oder eine klerikal-konservative Mehrheit eines Tages erinnern, welchen bequemen Hebel ihr die Verweigerung der Salzsteuer darbiete, um einen über den Parteien stehenden, bloß vom

Vertrauen der Bundesregierungen getragenen Reichskanzler aus dem Sattel zu werfen?

Mit ein paar Worten müssen hier doch auch noch die Wirkungen beleuchtet werden, welche die Unständigkeit von Zöllen auf den Handel und auf die Reichsfinanzen ausüben müßten, um den Wert jener Anträge v. Bennigsen's und v. Franckenstein's genau zu würdigen. Den Kaffeezoll ganz zu streichen, würde ein Reichstag begreiflicherweise nur in äußersten Fällen wagen mögen, wenn er eben einmal Gewalt brauchen will. Thut er es aber, so tritt folgender Zustand ein: Vom 1. April an ist die Kaffeeeinfuhr nach allen Grenzen zollfrei und werden nunmehr Hamburg, Bremen, Holland, England den deutschen Markt mit Kaffee überschwemmen, den sie um den Betrag der Zölle, 40 Mark pro 100 kg, wohlfeiler geben können. Die Hausfrauen werden sich darüber sehr freuen, aber alle Großhändler in Kaffee werden ruiniert sein und alle Kleinverkäufer mit einigen Vorräten an jedem Doppelcentner 40 Mark verlieren. Kommt dann auch nachträglich eine Vereinbarung zwischen Bundesrat und Reichstag über einen Kaffeezoll zustande, z. B. hat der Reichskanzler abgedankt und bewilligt nun der Reichstag, so ist es doch voraussichtlich auf ein oder zwei Jahre mit dem Kaffeezoll aus; denn in Voraussicht des wiedereintretenden Zolls werden die Kaffeehändler so viele Vorräte über die Reichsgrenze bringen, daß in den nächsten Jahren keine Einfuhr mehr stattfinden kann. Wer möchte dann an die Möglichkeit einer Nachverzollung glauben nach den niederschlagenden Erfahrungen bei dem Gesetzentwurf über Nachbesteuerung des Tabaks?

Solche Gefahren blieben im Reichstag nicht unerwähnt[1]; allein v. Bennigsen konnte sich auf das Musterland der Freiheit, auf England berufen, das einen beweglichen Theezoll hat, welcher bei der Lebensweise der Engländer einem deutschen Kaffeezoll genau entspricht[2]; und wenn auch Beseler einwendete, daß man gerade in England mit der Unsicherheit des Theezolls die schlimmsten Erfahrungen gemacht, dadurch eine wilde Spekulation hervorgerufen habe, so standen dafür andere Autoritäten auf v. Bennigsen's

[1] Reichstag 9. Juli 1879, namentlich Bemerkungen des Abgeordneten v. Helldorf-Bedra 3, S. 2209.

[2] Reichstag 10. Juli 1879, 3, S. 2259.

Seite, wie Gneist[1]) und der ehemalige Minister Delbrück, welcher sein ganzes großes Ansehen für die Beweglichkeit der Salzsteuer und des Kaffeezolls einsetzte. Direkte Reichssteuern, die man zu beweglichen hätte stempeln können, etwa eine Reichseinkommen- oder Gewerbesteuer, existierten eben nicht; die Zwangslage der Regierung ließ sich also nur bei den indirekten mit Erfolg ausbeuten.

Die konservativen Parteien hatten selbstverständlich diese Anträge für unannehmbar erklärt, auch der Reichskanzler keinen Zweifel gelassen, daß er sie nicht billige; er hätte ja einen Hauptgrundgedanken der Reichsverfassung, seines eigensten Werkes, fahren gelassen. Er unterhandelte wochenlang sowohl mit v. Bennigsen als mit Windthorst; ohne Erfolg; auch ersterer trieb eben seine eigene Politik, und hatte am 6. Mai im Reichstag mit lauter Stimme kund gegeben, daß die Ansichten des Reichskanzlers keinen „erheblichen" Einfluß auf seine Meinung üben könnten! Die Ansichten des Reichskanzlers waren aber dieselben, denen er so oft Ausdruck gegeben hatte, nämlich daß dem deutschen Reichstag ein hinreichend großer Einfluß dadurch gesichert sei, daß ohne seine Zustimmung kein Gesetz gegeben oder geändert, keine Ausgabe gemacht werden darf, und daß ein Einnahmebewilligungsrecht des Reichstags einer verfassungstreuen Regierung gegenüber überflüssig und nachteilig, einer verfassungswidrig handelnden Regierung gegenüber wirkungslos sei[2]).

Allein die nationalliberale Partei huldigte in ihrer großen Mehrheit eben einmal der umgekehrten Ansicht, glaubte vor ihren Wählern die Zustimmung zu den neuen Zöllen und Steuern nur

---

[1]) Reichstag 12. Juli 1879, 3, S. 2345.

[2]) Aeußerung im Reichstag 10. März 1877 (1, S. 71): „Die parlamentarische Macht bleibt einer verfassungstreuen Regierung gegenüber durch das Ausgabebewilligungsrecht gesichert, und einer der Verfassung nicht treuen Regierung gegenüber sind ebensowenig Bürgschaften zu finden, wie einer parlamentarischen Kammer gegenüber, die in ihren Beschlüssen sich an den Fortbestand des Reichs oder Staats nicht weiter kehren wollte, sondern daraufhin beschließen, bis er eben zu Grunde ginge. Auf beiden Seiten muß man doch eine ehrliche, vernünftige, gesetzliche und verfassungstreue Gesinnung und Absicht voraussetzen, sonst kommt man ja überhaupt aus den Hemmnissen, aus dem gegenseitigen Mißtrauen, aus einem gewissen gegenseitigen Verschanzungskampf und Ringen nach Macht im Innern gar nicht heraus."

verantworten zu können, wenn der Regierung eine ſchwerwiegende Nachgabe zu Gunſten der Macht des Reichstags abgerungen worden ſei und war voller Hoffnung, dieſes Ziel zu erreichen. Der Reichskanzler hatte ja außer den Konſervativen niemand, der ihm beiſtand: das Centrum bot noch weniger als die Nationalliberalen; wenn er die ganze Reform nicht in's Waſſer fallen laſſen wollte, ohne Ausſicht künftig mehr zu erreichen, mußte er kapitulieren. Nachdem die Nationalliberalen glücklich ſo weit gebracht waren, daß ſie den Reichskanzler „an die Wand" gedrückt ſahen, ließ das Centrum die Maske fallen, verſtändigte ſich am 25. Juni mit den beiden konſervativen Fraktionen, und der Reichskanzler nahm dieſen Vergleich an. Von beweglichen Steuern und Zöllen war darin nicht mehr die Rede, ſondern nach dem Antrag des Freiherrn v. Franckenſtein folgender §. 8 in das Zolltarifgeſetz eingeſchaltet worden:

„Derjenige Ertrag der Zölle und der Tabakſteuer, welcher die Summe von 130 000 000 Mark in einem Jahre überſteigt, iſt den einzelnen Bundesſtaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher ſie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweiſen."

Dieſer Antrag wies dem Reich von dem Ertrag der Zölle und Tabaksſteuer eine Summe von 22 Millionen mehr zu, als es bisher bezogen hatte (nämlich 108 Millionen) und belaſtete es im Uebrigen mit einer Ausgabe an die Einzelſtaaten. Den Bedürfniſſen des Reichs und der Einzelſtaaten war abgeholfen und die Zollreform geſichert; die Matrikularumlagen, welche das hochgeſchätzte Einnahmerecht ſichern ſollten, blieben. So viel hatten die Nationalliberalen nie angeboten; ſie waren überhaupt keine Partei mehr, mit der ſich verhandeln ließ; wenn man den Führer, Herrn v. Bennigſen, fragte, wie viele Stimmen er vertrete, erhielt man ein Achſelzucken; ein Teil der Parteimitglieder waren ausgeſprochene Schutzzöllner, andere Gegner beweglicher indirekter Abgaben; in der Preſſe lagen ſich die Anhänger v. Bennigſen's und diejenigen Lasker's in den Haaren, wie es nur Feinde können; zwei Monate lang war die Partei gar nicht verſammelt geweſen; es herrſchte eben gänzliche Ratloſigkeit.

Den Nationalliberalen kam dieſer Ausgang „ganz unerwartet", wie v. Bennigſen ſelbſt geſtand [1]); aber andere Ueber-

[1]) Reichstag 9. Juli 1879, 3, S. 2177—2179.

raschungen, die Konsequenzen ihres Verhaltens, folgten schnell nach. Am 27. Juni nahm der nationalliberale Finanzminister Hobrecht seine Entlassung, am 30. Juni der Landwirtschaftsminister v. Friedenthal, und nunmehr erachtete auch Kultusminister Falk es für angezeigt, auf seinem schon vor Monaten eingereichten, dann wieder vertagten Entlassungsgesuch zu bestehen. Die Gründe lagen wesentlich auf dem Gebiete des Unterrichtswesens und in den Verhältnissen der evangelischen Kirche; der König war mit mancherlei, was hierin bisher geschehen war, nicht einverstanden; schon am 3. Mai 1878 war der Präsident des evangelischen Oberkirchenrats zu Berlin, Hermann, abgetreten, weil unbotmäßige Konsistorialpräsidenten gegen ihn in Schutz genommen worden waren; jetzt hatte sich der König bei den Ernennungen für die evangelische Generalsynode an die Vorschläge Falk's nicht gekehrt; und in der Behandlung der katholischen Kirchenangelegenheiten war eine andere Politik unvermeidlich, sobald das Centrum sich der Regierung näherte und ihr unentbehrlich wurde. Bindende Zusicherungen hierüber waren bei dem Vergleich am 25. Juni nicht erteilt, auch vom Centrum nicht begehrt worden; aber „man durfte" — wie Windthorst am 9. Juli im Reichstag bemerkte — „der Logik der Thatsachen vertrauen".

Am 9.—12. Juli 1879 fanden die entscheidenden Verhandlungen im Reichstag statt; die Nationalliberalen sahen, daß gegen die vorhandene Mehrheit nichts mehr zu machen sei, brachten ihre Anträge gar nicht mehr ein, sondern beschränkten sich darauf, ihrem Mißvergnügen Ausdruck zu verleihen. Der Abgeordnete Georg Beseler, Professor des Staatsrechts an der Universität Berlin, sprach noch einmal sein Verdammungsurteil gegen die neue Finanzpolitik aus, die „als unchristlich, als kulturfeindlich, als unvernünftig" zu bezeichnen sei, bemühte sich auch im Verein mit v. Bennigsen den Franckenstein'schen Antrag als dem §. 38 der Verfassung widersprechend hinzustellen, ohne damit viel Glauben zu finden. Am 9. Juli wurde derselbe mit der großen Mehrheit von 211 gegen 122 Stimmen angenommen [1]), und am 12. Juli

[1]) 3, S. 2214.

das ganze Zolltarifgesetz und das Tabaksteuergesetz mit 217 gegen 117 Stimmen [1]).

Am Tage zuvor war die nationalliberale Partei in Stücke gegangen; die Majorität hatte den Mitgliedern zur Pflicht gemacht, gegen das Gesetz zu stimmen; elf derselben aber erklärten hierauf ihren Austritt und stimmten für das Gesetz, darunter Gneist, v. Treitschke, Wehrenpfennig, die Häupter der nationalen Partei in Bayern, Völk und v. Schauß, und der Württemberger Hölder. Vergeblich hatten sie in beredten Worten ihren Parteigenossen dargelegt, wie viel mit der bloßen Verneinung auf dem Spiele stehe und daß kein Grund vorliege, sich vom Reichskanzler zu trennen; es war tauben Ohren gepredigt.

Am Schluß des Reichstags sprach der Reichskanzler die Hoffnung aus, daß die zu Tage getretenen Meinungsverschiedenheiten keine dauernden sein würden, sondern daß alle Parteien mit vereinigten Kräften und einigen Sinnes an die im nächsten Jahr bevorstehenden Arbeiten herantreten würden. Allein der Rumpf der Nationalliberalen sah nichts vor sich als die furchtbare Flut einer „allgemeinen Reaktion" und schickte sich sofort zum Widerstand an. Eine willkommene Gelegenheit, die erste Kraftprobe gegen die Regierung zu versuchen, bot die auf den 7. Oktober 1879 anberaumte Neuwahl zum preußischen Abgeordnetenhaus.

Kurz vor derselben, um den 20. September, erschien in der „Deutschen Revue" ein an die Redaktion derselben gerichteter Brief des früheren Kultusministers Falk, am 2. September geschrieben, worin derselbe sich über die Zeitlage folgendermaßen äußerte:

Die bevorstehenden Wahlen würden für die künftige Politik der Regierung von entscheidender Bedeutung werden. Eine Reaktion auf dem Gebiet der kirchenpolitischen Gesetzgebung sei zwar weniger zu besorgen, da Fürst Bismarck sicher nicht nach Kanossa gehe, „wenn er es vermeiden kann", und er vermöge ja viel zu vermeiden, werde auch zur Abschaffung der ergangenen Gesetze schwerlich eine Mehrheit finden; dagegen stünden die im Unterrichtswesen bisher erzielten Reformen in ernstlicher Gefahr, weil hierin außerordentlich viel von der Verwaltung, d. h. dem Kultusminister,

[1]) 3, S. 2364.

abhänge und der neue Minister, v. Puttkamer, wenn bei den Wahlen die konservative Partei eine beträchtliche Verstärkung erhalten würde, so daß sie mit den Ultramontanen zusammen über die Mehrheit gebiete, freiwillig und gezwungen viele Nachgaben machen werde. Hier also sei die ernsteste Verteidigung geboten und dürfe kein zum Handeln Berufener die Hände in den Schoß legen.

Der Brief war offenbar flüchtig hingeworfen und für Veröffentlichung nicht berechnet; allein da er nun einmal bekannt wurde und den Eindruck hinterließ, daß Falk sich von Bismarck völlig abgewendet habe, so bemächtigten sich Nationalliberale und Fortschrittler desselben alsbald als einer willkommenen Waffe im Wahlkampf und zweifelten nicht, daß, wenn die Volksschullehrer, die Anhänger der Maigesetze, die Freihändler und alles, was beim Rufe „Reaktion" sich aufbäumt, fest zusammenstünden, der Sieg der „großen liberalen Partei" nicht ausbleiben könne.

Das wirkliche Wahlergebnis war: das Wiederaufleben der konservativen Partei und die Versetzung der Liberalen in die Minorität. Die vereinigten Konservativen brachten es von früheren 34 Sitzen auf 114, die Freikonservativen von 36 auf 57, während die Nationalliberalen von 177 auf 103, die Fortschrittspartei von 66 auf 35 fielen. Bemerkenswert erschien, daß der Verlust der Nationalliberalen hauptsächlich den linken Flügel derselben betroffen hatte; vergeblich war man bemüht gewesen, für Eduard Lasker und Rechtsanwalt Braun (ehemals Vertreter für Wiesbaden) einen Wahlkreis ausfindig zu machen, in dem man sie mit Hoffnung auf Erfolg aufstellen hätte können; sie erhielten kein Mandat mehr. Auch nach einer anderen Richtung gaben die Wahlen einen Fingerzeig für die Strömung in den katholisch-kirchlichen Dingen; das Centrum hatte seine Stimmen von 86 auf 97 vermehrt und namentlich die Hauptstadt des Rheinlands, Köln, erobert, die päpstliche Unfehlbarkeit also nun hier wie um die gleiche Zeit auch in anderen katholischen Städten, München, Würzburg u. s. w., den Liberalismus und Altkatholizismus besiegt!

Mit Recht konnte die Regierung die Wahlen als einen Ausspruch des preußischen Volkes zu Gunsten ihrer neuen wirtschaftlichen und ihrer kirchlichen Politik betrachten, während die Nationalliberalen daraus keine andere Lehre zu ziehen wußten, als daß

„die reaktionären Bestrebungen unstreitig einen bedeutenden Teil unseres Volkes erfüllten“ [1]).

Der Vorstand des Abgeordnetenhauses erhielt beim Zusammentritt des letzteren am 30. Oktober 1879 eine ganz andere Zusammensetzung; der langjährige Präsident v. Bennigsen wurde nicht wiedergewählt, sondern durch den konservativen v. Köller ersetzt, während die Stelle des ersten Vizepräsidenten der nationalliberale v. Benda, die Stelle des zweiten der klerikale v. Heeremann erhielten.

Nunmehr erfüllte sich das tragische Schicksal der nationalliberalen Partei in raschen Schritten. Am 28. August 1880 löste sich der linke Flügel unter v. Forckenbeck, v. Stauffenberg, Rickert und Bamberger von dem gemäßigteren Teil los, bildete zunächst eine eigene Fraktion der „Sezessionisten“, vereinigte sich aber am 4. März 1884 mit dem Fortschritt zu einer neuen Partei der „Deutsch-Freisinnigen“, in welcher dem rede- und federfertigen, agitationskundigen Eugen Richter die Führerrolle zufiel.

Die im Reichstag auf 42 Mitglieder zusammengeschmolzene, fast nur aus Norddeutschen bestehende nationalliberale Partei schwankte unsicher zwischen Verstimmung gegen Bismarck und guten Vorsätzen hin und her und büßte ihren Hauptführer ein, indem am 10. Juni 1883 v. Bennigsen seine Mandate zum Reichstag und Abgeordnetenhaus niederlegte und sich nach seiner hannöverschen Heimat zurückzog. Erst der Untergang der Sezessionisten im Sumpfe der Fortschrittspartei brachte die gemäßigteren Liberalen allgemeiner zur Besinnung und es erhoben die Süddeutschen unter Führung Miquel's im Heidelberger Programm vom 23. März 1884 offen die Fahne Bismarck's.

---

[1]) Die Gesetzgebung der letzten Jahre. Im Auftrage der nationalliberalen Partei dargestellt, 1881 S. 5.

Stanford University Libraries
3 6105 121 187 400

DD
218.
T4
v. 1

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

FEB 27 1984